

**Die Selbstbestimmung des Klienten unter dem revidierten
Erwachsenenschutzrecht**

Eine qualitative Untersuchung zweier Fälle einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Erarbeitet von: Jennifer Zeiter

Studienanfang: BAC 12 / Sozialarbeit

Begleitende Dozierende: Julia Emprechtinger, Dorothea Köppel & Peter Voll

Naters, 11. Januar 2016

Dank

An dieser Stelle möchte ich Personen, welche mich während dem Verfassen der Bachelorthesis begleitet und unterstützt haben, meinen Dank aussprechen.

Ich danke den Begleitdozenten des Forschungsprojekts, Frau Julia Emprechtinger, Frau Dorothea Köppel und Herrn Peter Voll für ihre Unterstützung und die hilfreichen Tipps und Rückmeldungen während den zahlreichen Bachelorarbeitstreffen bedanken. Ich bedanke mich herzlich an dieser Stelle.

Des Weiteren möchte ich mich bei den interviewten Fachpersonen bedanken, welche sich die Zeit für ein Interview genommen haben. Anhand der Experteninterviews wurde der Theorieteil angepasst und erweitert. Bei den Experten handelt es sich um zwei Sozialarbeitenden eines polyvalenten Sozialdienstes und um ein Behördenmitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Aufgrund Ihrer Teilnahme am Forschungsprojekt war es möglich, die Datenerhebung durchzuführen. Besten Dank!

Insbesondere spreche ich dem Präsidenten der angefragten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meinen Dank aus. Ohne ihre Zustimmung und ihr Vertrauen in unser Forschungsprojekt wären die Dokumentanalysen und die Experteninterviews nicht möglich gewesen.

Ich bedanke mich bei Chantal Eggel, Sara und Jessica Zeiter ganz herzlich, welche meine Bachelorarbeit entgegengelesen haben. Ich bedanke mich auch ganz herzlich bei meinen Kommilitonen und Kommilitoninnen für die Unterstützung während des gesamten Studiums. Weiter bedanke ich mich sehr bei Birgit Kreuzer, Sascha Kuonen und Sarah Studer, welche mit mir das vorliegende Forschungsprojekt der Hochschule für Soziale Arbeit umgesetzt haben.

Abschliessend bedanke ich mich bei meiner Familie und Freunden. Danke für euer Verständnis und eure Unterstützung in dieser Zeit.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Bachelor Thesis selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Ausführungen, die anderen Texten wörtlich oder sinngemäss entnommen wurden, sind kenntlich gemacht. Die Arbeit war noch nie in gleicher Fassung Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung. Die Bachelor Thesis respektiert den Ethik-Kodex für die Forschung.

Jennifer Zeiter

Unterschrift: _____

Abstract

Diese Bachelorarbeit setzt sich mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht auseinander, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Die Förderung der Selbstbestimmung stellt den zentralen Revisionsaspekt dieses Gesetzes dar. Diese qualitative Forschung untersucht die Förderung der Klientenautonomie zum Zeitpunkt der Massnahmeerichtung und während der Mandatsführung.

Der erste Teil des Theoriekapitels umfasst die zentralen Gesetzesartikel des Erwachsenenschutzrechts, wie etwa die verschiedenen Typen der Beistandschaften. Diese Schlüsselbegriffe Selbstbestimmung, Recht, Mandatsführung, Entscheidungsvorbereitung, Zusammenarbeit und Kontrolle beeinflussten die Auswahl der Theorien massgeblich. In den vorgestellten normativen Konzepten geht es um den Leitgedanken der Selbstbestimmung hinsichtlich des neuen Erwachsenenschutzrechts, Definition der Selbstbestimmung, Menschenrechte und um die Entwicklung vom Doppel- zum Tripelmandat in der Sozialen Arbeit. Die deskriptiven Theorien umfassen die Theorie der rationalen Wahl, das soziologische Erklärungsmodell, das interpretative Paradigma und den symbolischen Interaktionismus. Weiter wird die Theorie Behinderungs- und Begrenzungsmach nach Silvia Staub-Bernasconi, die Sozialarbeit im Pflichtkontext und die Theorie der Rechtssoziologie dargestellt. Die gewählten Theorien ermöglichen Handlungen der Einzelpersonen und der institutionellen Akteure zu analysieren.

Für die Forschung wurden zwei Klientenfälle einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde untersucht. Mit den Behördenmitgliedern und dem Mandatstragenden wurden Interviews geführt. Weiter wurden Beschreibungen von Schlüsseldokumenten, welche den Abklärungsprozess, die Massnahmeerichtung und die Mandatsarbeit betreffen, anhand einer Dokumentanalyse untersucht. Bei den Fallauswahlkriterien wurde beachtet, dass es sich um Vertretungsbeistandschaften die im neuen Recht verfügt worden sind. Die Mandate werden von professionellen Mandatstragenden geführt und die Klienten sind zwischen 18-64 Jahren alt. Als Ausschlusskriterien für die vorliegende Forschung zählen Personen mit illegalem Drogenkonsum, Personen mit einer Demenzerkrankung und Personen, welche sich in stationären Einrichtungen aufhalten.

Die Forschungsergebnisse zeigen die veränderte Rolle zwischen der KESB und den Sozialdiensten auf. Die KESB ist gegenüber den mandatsführenden Diensten weisungsberechtigt. Die KESB verfügt nach internem Ermessen die Massnahme und die Verfügung muss so von den Mandatstragenden angenommen werden. Es wird es noch einige Zeit dauern, bis sich veränderten Rollenverhältnisse zwischen den Sozialdiensten und der KESB eingependelt haben.

Die untersuchte KESB lässt sich hinsichtlich der Massnahmeerstellung eher vom Gesichtspunkt der Autonomie leiten, als der abklärende Dienst. In beiden Klientenfällen verfügte die untersuchte KESB weniger einschneidende Massnahmen und milderte damit die Empfehlungen des Abklärungsberichtes ab. Von welchen Faktoren dies abhängt, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Die KES-Behörden stehen aktuell, aufgrund von eher negativ geprägten Medienberichten, unter Druck. Vermutlich wollen die KES-Behörden aufgrund von sorgfältig geprüften Massnahmen, Konflikte zwischen den drei Parteien so gering wie möglich halten (KESB, Mandatsträger & Klienten).

Weiter nimmt die Massschneidung der Erwachsenenschutzmassnahmen einen hohen Stellenwert ein. Mit dem Ziel, dass die Massnahmen möglichst optimal zu den individuellen Lebenssituationen und Bedürfnissen der Klienten passen.

Die Forschungsergebnisse zeigen weiter auf, dass die KESB Musterentscheide und Vorlagen für die Massnahmeerichtung erstellt haben, um so auf bestehende Erfahrungswerte zurückzugreifen. Vermutlich spielt der Zeitfaktor ebenfalls eine grosse Rolle, da die zu verfügenden Mandate stark angestiegen sind und zum Zeitpunkt der Massnahmeerstellung schnell einen Entscheid getroffen werden muss.

Die Subsidiarität der Massnahmen ist für alle befragten institutionellen Akteure ein zentrales Thema. Zuerst werden Massnahmen auf freiwilliger Basis angeboten. Erst wenn die freiwillige Beratung nicht mehr ausreicht, wird ein Abklärungsprozess durchgeführt und die Mandaterrichtung vorgenommen

Diese Bachelorarbeit wird mit einer persönlichen Stellungnahme der Verfasserin, einer Beschreibung zu den Grenzen dieser Forschung und mögliche Fragestellungen für zukünftige Bachelorarbeiten abgerundet.

Schlüsselwörter

Erwachsenenschutz - Mandatsführung – Kindes-und Erwachsenenschutzbehörden – Polyvalente Sozialdienste - Klientenautonomie

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Allgemeine Einleitung	1
1.2.	Themenwahl und Bildung der Forschungsgruppe	1
1.3.	Fragestellung	2
1.4.	Bezug zur Sozialen Arbeit	2
1.5.	Wahl des Forschungsthemas und persönliche Motivation	3
1.6.	Aufbau der Bachelorthesis	4
2.	Forschungsbereich	5
2.1.	Entwicklungen im alten Vormundchaftswesen	5
2.1.1.	Organisation der Behörden	5
2.1.2.	Organisation der Sozialdienste	6
2.1.3.	Klientinnen und Klienten	6
2.1.4.	Professionelle und professionelles Handeln	6
2.2.	Die Entwicklung des Neuen Erwachsenenschutzrechts	6
2.3.	Forschungsgegenstand	8
2.4.	Forschungsumfeld	8
2.5.	Stand der Forschung	9
3.	Theorie	10
3.1.	Theoriewahl und Schlüsselbegriffe	10
3.2.	Normative Konzepte	10
3.2.1.	Das neue Erwachsenenschutzrecht und der Leitgedanke der Selbstbestimmung (Sascha Kuonen)	10
3.2.1.1.	Eigene Vorsorge (Art. 360-373 ZGB) und Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 374-387 ZGB)	10
3.2.1.2.	Behördliche Massnahmen (Art. 388-439 ZGB)	11
3.2.1.3.	Organisation (Art. 440-456 ZGB)	12
3.2.1.3.	Leitgedanke der Selbstbestimmung und dessen Umsetzung	12
3.2.2.	Selbstbestimmung (Sarah Studer)	12
3.2.2.1.	Begriffe Selbstbestimmung und Autonomie	13
3.2.2.2.	Bedeutung der Selbstbestimmung	13
3.2.2.3.	Partizipation zur Ermöglichung von Selbstbestimmung	14
3.2.3.	Menschenrechte (Jennifer Zeiter)	15
3.2.3.1.	Entstehung der Menschenrechte	15
3.2.3.2.	Das Mandat Sozialer Arbeit in Verbindung mit den Menschenrechten	15
3.2.4.	Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat (Birgit Kreuzer)	17
3.3.	Deskriptive Theorien	18
3.3.1.	Rechtssoziologie (Jennifer Zeiter)	18
3.3.1.1.	Geschichte der Rechtssoziologie	18
3.3.1.2.	Gegenstand & Aufgaben der Rechtssoziologie in Verbindung mit dem Bachelorprojekt	18
3.3.2.	Die Theorie der rationalen Wahl und das Modell der soziologischen Erklärung (Sascha Kuonen)	20
3.3.2.1.	Theorie der rationalen Wahl	20
3.3.2.2.	Modell der soziologischen Erklärung	20
3.3.3.	Interpretatives Paradigma und symbolischer Interaktionismus (Birgit Kreuzer)	21
3.3.3.1.	Interpretatives Paradigma	21
3.3.3.2.	Symbolischer Interaktionismus	21
3.3.4.	Macht (Birgit Kreuzer)	22
3.3.5.	Sozialarbeit im Pflichtkontext (Sarah Studer)	24
3.3.5.1.	Definition Zwangskontext	24
3.3.5.2.	Motivation innerhalb des Zwangskontextes	24
3.3.5.3.	Die Zusammenarbeit mit Klientinnen und Klienten im Pflichtkontext	25
3.3.5.4.	„Zwangsbeglückung“	25
4.	Methode	26
4.1.	Design und Untersuchung	26
4.1.1.	Forschungsgruppe und Studierende	26
4.1.2.	Bildung der Forschungsfragen	26
4.1.3.	Auswahl der KESB und der Fälle	27
4.1.4.	Auswahl und Begründung der gewählten Methoden	27
4.2.	Beschreibung der qualitativen Forschungsmethode & der Auswertungsmethode	28
4.2.1.	Forschungsmethoden	28
4.2.2.	Auswertungsmethoden	28
4.3.	Ethische Aspekte, Risiken und Grenzen der Untersuchung	30

5.	Untersuchungsfeld	31
5.1.	Modell der Behörde	31
5.2.	Fallbeschreibungen	31
5.2.1.	Herr Schmid	31
5.2.2.	Herr Seiler	32
5.3.	Beschreibung der Interviewpartner	32
5.3.1.	Behördenmitglied BM 1	32
5.3.2.	Sozialarbeiterin MT 1	32
5.3.3.	Sozialarbeiter MT 2	32
6.	Forschungsergebnisse	33
6.1.	Typen der verfügbaren Beistandschaften	33
6.1.1.	Vertretungsbeistandschaften	33
6.1.2.	Synthese zur 1. Fragestellung	34
6.2.	Rolle und Einbezug der Beistände im Abklärungsverfahren	36
6.2.1.	Gefährdungsmeldungen	36
6.2.2.	Abklärungsverfahren	37
6.2.3.	Formulierung der Massnahme	39
6.2.4.	Synthese zur 2. Fragestellung	40
6.3.	Massnahmenerstellung	41
6.3.1.	Beachtung der Subsidiarität	41
6.3.2.	Einbezug der Meinung des Klienten in die Massnahmenerstellung	42
6.3.3.	Umgang mit Widerstand der Klienten (Verfügung & Mandatsführung)	43
6.3.4.	Massschneidung der Massnahmen	43
6.3.5.	Synthese zur 3. Fragestellung	44
6.4.	Die Mandatsführung	45
6.4.1.	Mandatsträgerin 1 (im folgenden MT 1 genannt)	45
6.4.2.	Mandatsträger 2 (im folgenden MT 2 genannt)	46
6.4.3.	Synthese zur 4. Fragestellung	47
6.5.	Kontrolle der Mandatstragenden durch die KESB	49
6.5.1.	Strukturen, Funktionen & Austauschgefässe	49
6.5.2.	Kommunikation und Information	50
6.5.3.	Interpretation und Bewertung des Mandates	51
6.5.4.	Macht, gegenseitige Begrenzung & Einflussnahme, sowie Kontrolle	51
6.5.5.	Synthese zur 5. Fragestellung	52
6.6.	Behördenstruktur	54
6.6.1.	Entwicklung von der Vormundschaftsbehörde hin zur Fachbehörde	54
6.6.2.	Gestiegene Fallbelastung	55
6.6.3.	Gestiegene Bürokratie & Kosten	55
6.6.4.	Zukünftige, erwünschte Entwicklungen des Erwachsenenschutzrechts	55
7.	Synthese	56
8.	Schlussfolgerungen	58
8.1.	Persönliche Stellungnahme	58
8.2.	Grenzen der gewählten Fragestellung	59
8.4.	Konsequenzen für die Praxis der Sozialen Arbeit	59
9.	Verzeichnisse	61
9.1.	Literaturverzeichnis	61
9.2.	Abbildungsverzeichnis	62
10.	Anhang	63
10.1.	Brief Forschungsanfrage	63
10.2.	Telefoncheckliste	64
10.3.	Projektbeschrieb	65
10.4.	Entbindung der Schweigepflicht	66
10.5.	Raster der Dokumentanalysen	67
10.5.1.	Analyseraster für die verfahrensleitende Verfügung	67
10.5.2.	Analyseraster für das Anhörungsprotokoll	68
10.5.3.	Analyseraster für den Abklärungsbericht	69
10.5.4.	Analyseraster für die Verfügung	71
10.6.	Kontaktaufnahme Interviewpartner	73
10.7.	Interviewleitfaden	74
10.7.1.	Interviewleitfaden Behördenmitglied	74
10.7.2.	Interviewleitfaden Mandatsträger Sozialdienst	75
10.8.	Codierungsliste	76

Abkürzungsverzeichnis

ES	Erwachsenenschutz
ESB	Erwachsenenschutzbehörde
ESR	Erwachsenenschutzrecht
IV	Invalidenversicherung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KS	Kindesschutz
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
FU	Fürsorgerische Unterbringung

1. Einleitung¹

1.1. Allgemeine Einleitung

Was bedeutet Ihnen Ihre Selbstbestimmung? Wie wichtig ist es für Sie, dass Sie selbstständig Entscheidungen für Ihr Leben treffen können? Dass Sie über die Verwaltung Ihres Geldes bestimmen können? Entscheiden können, welchen Beruf Sie ausüben? Wie Sie Ihre Freizeit gestalten? Mit welchen Personen Sie Zeit verbringen?

Bei der Beantwortung dieser Fragen werden viele zur Erkenntnis gelangen, dass die Selbstbestimmung in unserem Leben einen enorm wichtigen Stellenwert einnimmt. Im neuen Erwachsenenschutzrecht, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, stellt die Förderung der Selbstbestimmung ein wichtiges Revisionsziel dar (Häfeli, 2013, 299-300).

In Artikel 388 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wird als Zweck von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen die Sicherstellung des Schutzes und Wohles der betroffenen Personen aufgeführt. Bereits hier wird im zweiten Abschnitt die grösstmögliche Förderung und Erhaltung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen genannt.

Ein zentrales Revisionsanliegen des neuen Rechtes, das zu mehr Selbstbestimmung beitragen soll, ist das Ersetzen der drei Massnahmenformen Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft durch die Einheitsmassnahme Beistandschaft. Diese kann unterschiedlich nach den Bedürfnissen der betroffenen Person ausgestaltet und auf sie zugeschnitten werden. Des Weiteren haben Personen neu die Möglichkeit, neben der Patientenverfügung, in einem Vorsorgeauftrag festzuhalten, wer sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit rechtlich vertreten und ihre Personen- oder Vermögenssorge übernehmen kann. Nicht zuletzt haben im neuen Recht die Ehepartnerinnen und -partner und die eingetragene Partnerinnen und Partner das gesetzliche Vertretungsrecht, wenn sie mit ihrer urteilsunfähigen Partnerin oder ihrem urteilsunfähigen Partner zusammenleben oder dieser, beziehungsweise diesem regelmässig persönlichen Beistand leisten und kein Vorsorgeauftrag besteht. Dies trägt zur Stärkung der Familiensolidarität und Ermöglichung des Subsidiaritätsprinzips bei (Häfeli, 2013, 299-307).

In dieser Forschungsarbeit wird untersucht, wie die Förderung der Selbstbestimmung in der Massnahmeerrichtung und Mandatsführung umgesetzt wird. Die Professionellen haben sowohl den Auftrag, den Schutz der betroffenen Person sicherzustellen, als auch zur Förderung ihrer Selbstbestimmung beizutragen. Dies stellt einen herausfordernden Balanceakt dar.

Zusätzlich wird bei der Untersuchung der Gewährung von Selbstbestimmung der Fokus auf das Zusammenspiel zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und den mandatsführenden Diensten gelegt. Wie die Zusammenarbeit gestaltet wird und welchen Einfluss die KESB und die mandatsführenden Dienste auf die Arbeit des anderen nehmen können, sind zentrale Fragen, mit denen sich diese Arbeit auseinandersetzt.

1.2. Themenwahl und Bildung der Forschungsgruppe

Das neue Erwachsenenschutzrecht stellt einen interessanten und wichtigen Forschungsbereich dar. Nachdem das Vormundschaftsrecht vom Erwachsenenschutzrecht abgelöst wurde, gilt es in der Praxis zu erörtern, wie dieses umgesetzt wird und sich in der Praxis bewährt.

Im Frühling 2014, bei der Wahl des Bachelorarbeitsthemas, suchten Peter Voll, Dorothea Köppel und Julia Emprechtinger interessierte Studierende für die Teilnahme an ihrem Forschungsprojekt. Ein Jahr zuvor wurde eine erste Forschungsgruppe gebildet, die sich bei mehreren Behörden in der Schweiz mit der Umsetzung des neuen Rechtes, insbesondere der Strukturen der Behörden und der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Sozialdiensten, auseinandersetzte. Um die Forschung im neuen Erwachsenenschutzrecht weiterzuführen, sollte eine zweite Forschungsgruppe gebildet werden.

Für das Forschungsprojekt meldeten sich Sascha Kuonen, Birgit Kreuzer, Jennifer Zeiter und Sarah Studer. Während die allgemeinen Teile der Arbeit gemeinsam verfasst wurden, hatte jede und jeder Studierende die Möglichkeit, eine eigene Forschung bei jeweils einer anderen Behörde durchzuführen und diese in die Bachelorarbeit zu integrieren. Damit die Forschungsergebnisse vergleichbar sind und zur Publizierung eines Fachartikels verwendet werden können, wurde ein einheitliches Forschungsvorgehen angestrebt. In regelmässigen Abständen trafen sich die Studierenden mit den Begleitdozierenden zum Austausch und zur Planung des weiteren Vorgehens.

¹ Kapitel 1 (mit Ausnahme von Kapitel 1.5) wurde von Sarah Studer verfasst.

1.3. Fragestellung

Zu Beginn des Forschungsprojektes lautete die von den Begleitdozierenden vorgeschlagene Fragestellung wie folgt:

- Welche Typen der Beistandschaft werden verfügt und wie werden sie begründet?
- Welche Rolle spielen die Sozialdienste bei Gefährdungsmeldungen, Abklärung und Formulierung der Mandate?
- Wie werden die Aufträge von den BerufsbeiständInnen / SozialarbeiterInnen verstanden und umgesetzt? Wie kontrollieren die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die Arbeit der Sozialdienste?
- Wie lässt sich die Beziehung zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Sozialdiensten beschreiben? Ergeben sich Spannungen aus dem Auftrags- und Kontrollverhältnis, und wenn ja, welche?
- Wie hängen die Beziehung zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Sozialdiensten mit der kantonal sehr unterschiedlichen Behördenstruktur zusammen?

Bei den Fragen der ersten Fragestellung stand die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den mandatsführenden Diensten im Vordergrund. Während der Einarbeitung in die Thematik kam von den Studierenden das Anliegen, zusätzlich die Förderung der Selbstbestimmung, die das neue Erwachsenenschutzrecht erfordert, in den Fokus der Forschung zu nehmen. Gemeinsam wurde die Fragestellung zu folgender Hauptfrage umgewandelt:

Wie wird das Prinzip der Klientenautonomie im Zusammenspiel zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und mandatsführenden Diensten umgesetzt?

Im Verlauf der Arbeit wurden zu der Hauptfrage mehrere Unterfragen gebildet, die die Studierenden bei ihrer Forschungsarbeit verfolgten. Diese werden näher im Kapitel 4, Methode, ausgeführt.

1.4. Bezug zur Sozialen Arbeit

Viele Sozialarbeitenden sind in ihrer Praxis mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht konfrontiert. Direkt vom neuen Erwachsenenschutzrecht betroffen sind Sozialarbeitende von Amtsbeistandschaften und Sozialdiensten, die für die Abklärung und Führung von Erwachsenenschutzmassnahmen zuständig sind. Ebenso Sozialarbeitende, die in der KESB als Behördenmitglied tätig sind und die Disziplin Soziale Arbeit vertreten. Diese führen je nach Behördenmodell eigene Abklärungen durch, sind bei Entscheiden zu Massnahmeerrichtungen im Spruchkörper beteiligt und kontrollieren die Mandatsführung.

Des Weiteren haben viele Sozialarbeitende, beziehungsweise Sozialpädagogen, in ihrer Arbeit mit verbeiständeten Personen Kontakt. Wie zum Beispiel Sozialpädagoginnen, die verbeiständete Personen in einem betreuten Wohnen begleiten.

Unabhängig vom Erwachsenenschutzrecht ist die Thematik ‚Förderung der Selbstbestimmung‘ für Sozialarbeitende relevant. In der Sozialen Arbeit wird das Prinzip ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ verfolgt. Sozialarbeitende sehen in ihrem Auftrag, Klientinnen und Klienten zu ermächtigen, ihr Leben wieder selbstständig zu führen. Dies zeigt auch der Berufskodex, der bei den Grundwerten der Sozialen Arbeit unter anderem den Grundsatz der Selbstbestimmung, den Grundsatz der Partizipation und den Grundsatz der Ermächtigung aufführt (Avenir Social, online, 2010).

In dieser Arbeit wird untersucht, welchen Einfluss die Mandatstragenden auf die Abklärung und Massnahmeerrichtung nehmen können, wie die Mandatstragenden die Förderung der Selbstbestimmung in der Praxis handhaben und wie sie die Zusammenarbeit mit den verbeiständeten Personen gestalten. In Bezug auf die Behördenmitglieder wird untersucht, wie sie die betroffenen Personen in die Entscheidvorbereitung miteinbeziehen, wie sie den Entscheid zur Massnahmeerrichtung treffen und wie sie die Mandatsführung kontrollieren.

1.5. Wahl des Forschungsthemas und persönliche Motivation

Im Studium an der Fachhochschule lernte ich das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in einigen Moduleinheiten und während meines Praktikums im Sozialmedizinischen Zentrum Oberwallis (Standort Matteredal) kennen. Die Übernahme von Mandaten nimmt an einem polyvalenten Sozialdienst einen wesentlichen Teil der Arbeit ein. Zusammen mit der Praxisausbilderin betreute ich zwei verbeiständete Personen. Im Rahmen meines Praktikums erledigte ich kleine administrative Tätigkeiten für die Klienten. Besonders spannend fand ich die Zusammenarbeit mit den Klienten. Ich nahm an Beratungsgesprächen und Systemisierungen dieser Klienten teil. Ein weiterer Aufgabenbereich meines Praktikums bestand darin Unterhaltsverträge zu verfassen und diese Verträge im Anschluss der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu unterbreiten. Durch diese Tätigkeit erfuhr ich mehr über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Wallis und deren Zusammensetzung.

Aufgrund dieser Eindrücke finde ich es spannend, mich mit der veränderten Rechtspraxis im Erwachsenenschutz auseinanderzusetzen. Durch das Verfassen der Bachelorarbeit habe ich mir Fachwissen zum neuen Recht angeeignet und habe erfahren wie dieses Recht im Rahmen der Mandatsarbeit in der Praxis umgesetzt wird. Ich bin davon überzeugt, dass diese Erkenntnisse, welche aus der Bachelorthesis resultieren, für meine Arbeit als Sozialarbeiterin in der Praxis sehr wertvoll sein werden.

Als der Forschungsgegenstand im Unterricht vorgestellt wurde, überzeugte mich die Idee Teil dieses Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekts zu sein. Zudem fand ich den Ablauf der Bachelorarbeit seitens der Begleitdozenten gut durchdacht. Wir Studierenden schrieben einerseits eine individuelle Forschungsarbeit und andererseits erarbeiten wir innerhalb der Forschungsgruppe den theoretischen Rahmen der Arbeit, erstellten zusammen Leitfäden für die Experteninterviews und trafen uns in regelmässigen Abständen an der Schule, um das Vorgehen innerhalb des Forschungsprojekts gemeinsam zu bestimmen. Durch den Austausch in der Forschungsgruppe konnte ich mein Wissen stetig erweitern und festigen. Die kompetente Begleitung durch die Begleitdozenten war für die individuelle Bachelorthesis und für das kollektive Bachelorarbeitsprojekt sehr bereichernd.

Nach der Verteidigung der Bachelorthesis wird die Forschungsgruppe einen interkantonalen Vergleich durchführen. Die Ergebnisse werden anschliessend für die Publikation aufbereitet und in Form eines sozialwissenschaftlichen Artikels veröffentlicht werden. Das Thema der Mandatsarbeit im Erwachsenenschutzrecht stellt eines von vielen Arbeitsfeldern in der Sozialen Arbeit dar. Ich erachte es dennoch als wichtig, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit Kenntnisse zum Erwachsenenschutzrechts verfügen. Insbesondere Sozialarbeitende, welche verbeiständete Personen Tag für Tag begleiten, benötigen fundiertes und theoriegeleitetes Wissen zu diesem Recht, damit sie diese Personen professionell beraten und begleiten können.

1.6. Aufbau der Bachelorthesis

- Kapitel 1 enthält die Einleitung und das Forschungsthema wird beschrieben. Anschliessend werden die Bildung der Forschungsgruppe, die Themenwahl und die Fragestellung beschrieben. Am Schluss wird der Bezug des Forschungsthemas zur Sozialen Arbeit thematisiert und der Aufbau der Arbeit dargelegt.
- In Kapitel 2 wird, nach der Beschreibung der rechtlichen Entwicklung vom alten Vormundschaftsrecht zum neuen Erwachsenenschutzrecht, der Forschungsgegenstand und das Forschungsumfeld vorgestellt. Das Kapitel wird mit dem Stand der aktuellen Forschung vervollständigt.
- In Kapitel 3 werden die Theorien, mit denen sich die Studierenden auseinandergesetzt haben, aufgeführt. Es werden vier normative und fünf deskriptive Theorien beschrieben. Zu Beginn werden die rechtlichen Aspekte des neuen Erwachsenenschutzes dargestellt. Anschliessend folgen Theoriekapitel zu den Themen Selbstbestimmung, Menschenrechte und Doppel- und Trippelmandat. Bei den deskriptiven Theorien wird nach der Vorstellung der Rechtssoziologie, die Theorie der rationalen Wahl und das Modell der soziologischen Erklärung präsentiert. Des Weiteren werden die Theorien des interpretativen Paradigmas und des symbolischen Interaktionismus aufgeführt und auf das Thema Macht eingegangen. Zum Schluss wird die Sozialarbeit im Pflichtkontext thematisiert.
- Nach der Ausführung der Theorien werden in Kapitel 4 die Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit dargelegt, die Wahl der Forschungsmethode begründet und das methodische Vorgehen beschrieben. Das Kapitel wird komplettiert mit der Thematisierung der ethischen Aspekte, Risiken und Grenzen dieser Forschung.
- In Kapitel 5 wird das untersuchte Feld erörtert. Nach der Beschreibung des Modells der Behörde werden die zwei untersuchten Klientenfälle und die Interviewpartner vorgestellt.
- In Kapitel 6 werden die Forschungsergebnisse präsentiert.
- Kapitel 7 enthält die Synthese mit der Beantwortung der Forschungsfragen und die Verknüpfung der Forschungsergebnisse mit der Theorie.
- In Kapitel 8 folgen die Schlussfolgerung mit der persönlichen Stellungnahme, sowie die Erläuterung der Grenzen der durchgeführten Forschung und der weiterführenden Fragestellungen. Den Schluss bildet die Beschreibung der Konsequenzen der Forschungsergebnisse für die Soziale Arbeit.
- Das Kapitel 9 enthält das Literatur- und Abbildungsverzeichnis
- Im Kapitel 10 befindet sich der Anhang der Bachelorarbeit

2. Forschungsbereich²

Der Forschungsbereich wird beschrieben mit Ausführungen zur Entwicklung des alten Vormundschaftswesens und neuen Erwachsenenschutzrechts. Es folgt die Beschreibung des Forschungsgegenstands und des Forschungsumfelds. Den Abschluss bildet die Darstellung des aktuellen Forschungsstands.

2.1. Entwicklungen im alten Vormundschaftswesen

Gemäss Voll (2013, N3) kam das Instrument der Vormundschaft zu Beginn der Neuzeit lediglich in reichen Familien zur „Verwaltung und Bewahrung des Familienvermögens“ zum Einsatz. Dies geschah oftmals um nach dem Tod des Vaters bei Wiederheirat der Mutter das Familienvermögen zu sichern. Der sich zunehmend von Familienverband und Kirche distanzierende Staat beanspruchte zwar bei der Bestimmung des Vormunds Mitsprache, griff sonst jedoch kaum in familiäre Belange ein.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts übernahm das Vormundschaftsrecht zunehmend eine (Voll 2013, N5) „Disziplinierungs- und Überwachungsfunktion“ unter Einbezug von Zivilrecht, Sozialer Arbeit und sozialmedizinischer Prävention und zielte vor allem auf eine Neuordnung der durch die Industrialisierung als geschädigt wahrgenommene Unterschicht.

Dieser Wechsel vom Fokus der Wahrung des Familienvermögens auf die Kontrolle der Lebensführung Vermögensloser ermöglichte durch die Koppelung an vermögensgefährdendes Verhalten oder Schwächezustände den Eingriff des Staates (Voll 2013, N6) „in die individuelle Lebensführung aufgrund alltagsmoralischer Erwägungen“.

Unerwünschtes Verhalten konnte so von staatlichen Institutionen, Familienangehörigen und Privatpersonen sanktioniert werden.

Die Ursache hierfür sieht Voll auch in einem neuen Konzept des Kinder- und Jugendschutzes als Antwort auf soziale Probleme (Voll, 2013, N8) „unehelicher, ausgesetzter oder verdingter Arbeiter(innen)kinder.“

So bezeichnet Voll (2013, ebda.) den Kinderschutz zu diesem Zeitpunkt auch als ein „Organ der Überwachung und Disziplinierung der Eltern im Sinne der Erziehungsideale der Zeit“ und kommt zu dem Schluss, dass der Umgang mit Verdingkindern und Kindern der Landstrasse durchaus als „Produkte des Systems“ und nicht als Einzelfälle zu werten sind.

Seit den 60er Jahren erkennt Voll (2013 N9-10) einen stärkeren Einfluss der Menschenrechte, und eine Flexibilisierung der Massnahmen und Instrumente im Zuge der begonnenen Revision des Vormundschaftsrechts. Schutz und Kontrolle stehen bei ihm jedoch in einem Wechselspiel. Einerseits werden Personen durch Hilfsmassnahmen vom Helfer gesteuert und Empfänger somit potentiell in ihrer Selbstbestimmung zumindest durch Abhängigkeit eingeschränkt. Andererseits ist festgestellte Urteilsunfähigkeit stets fremdbestimmt, da sie vom Betroffenen selbst nicht attestiert werden kann.

Da bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit nicht die Wahrnehmung des Betroffenen ausschlaggebend ist, ist für Voll (2013, N 11) eine wechselseitige inhaltliche Verknüpfung des Schutzrechtes und der Kriterien der Urteilsunfähigkeit mit dem aktuellen gesellschaftlichen Wertesystem unabdingbar.

Voll (2013, N14) verweist aufgrund dieses Wechselspiels auf die zentrale Rolle der „prozeduralen und organisationalen Ausgestaltung“ des Erwachsenen- und Kinderschutzes, da das Vormundschaftswesen geschichtliche Ereignisse (Kinder der Landstrasse, Verdingkinder etc.) nicht grundsätzlich sondern nur im Einzelfall vermeiden kann.

2.1.1. Organisation der Behörden

Voll (2013, N16-17) verweist auf die im alten und neuen Recht föderalistische Tradition bei der Ausgestaltung der Behördenmodelle und die daraus resultierenden kantonalen Unterschiede. So präferieren die Deutschschweizer Kantone Verwaltungsmodelle auf kommunaler, überkommunaler, Bezirks- oder regionaler Ebene, wogegen in der französischsprachigen Schweiz Spezialgerichte oder den Bezirks- und Friedensgerichten angegliederte Behörden vorherrschten. Diese unterschiedlichen Typen führten zu Unterschieden betreffend Mitgliederzusammensetzung, Art und Zahl der Fälle und Verhalten in der Fallführung. So ist beispielsweise in kommunalen Behörden einen Mangel an fachlichem Hintergrund in den Kernkompetenzen Recht und Soziale Arbeit festzustellen. Auch verweist Voll (2013 ebda.) auf die geringen Fallzahlen kleiner Gemeinden und den Zusammenhang zwischen niedrigen Fallzahlen und restriktiven Massnahmenentscheiden. Zudem sind in kleinen Gemeinden vermehrt lückenhafte Dossiers auffällig. Die im neuen Gesetz vorgeschriebene Fachbehörde soll insofern gewisse Minimalanforderungen sicherstellen, wobei der Diskussionsprozess hinsichtlich der Konstitution dieser Fachbehörden nach Volls Einschätzung noch nicht abgeschlossen ist.

² Die Unterkapitel 2.1; 2.2 & 2.5 wurden von Birgit Kreuzer verfasst.

2.1.2. Organisation der Sozialdienste

Die Entwicklung von Amtsvormundschaften sieht Voll (2013, N19) eng verknüpft mit der obengenannten Entwicklung des Kinderschutzes von der familiären Vermögenssicherung zum staatlichen Kontrollorgan über die Lebensführung, was Familienangehörige als Vormund ausschliesst. Ein weiterer Grund für die Zunahme von Amtsvormundschaften liegt seines Erachtens in der steigenden Anzahl von Massnahmen, welche durch private Vormunde nicht gedeckt werden konnten. Seit den 90er- Jahren wurden Mandate entweder Privatpersonen aus dem Umfeld oder Sozialdiensten übertragen. Mit diesem integrierten Modell wird die Errichtung einer Beistandschaft zu einer zusätzlichen Unterstützungsmassnahme und vermeidet den Wechsel in ein anderes Helfersystem. Hierin sieht Voll (2013, N21) sowohl Vor- als auch Nachteile. Organisatorisch muss sich der Amtsvormund als Mandatsträger vor der Behörde verantworten, ist personell, administrativ und prozedural jedoch der Amtsleitung unterstellt, woraus sich eine Mitverantwortung der Amtsleitung für die Mandatsführung, aber auch ein durch die fachliche Stärkung der Behörde erhöhtes Konfliktpotential ergibt.

2.1.3. Klientinnen und Klienten

Da „eine fallorientierte Statistik der vormundschaftlichen Massnahmen in der Schweiz nach wie vor fehlt, fehlen auch verlässliche Angaben zur Zusammensetzung der Klientel der Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden“ (Voll 2013, N24). Anhand der aggregierten KOKES-Statistik können dennoch einige Rückschlüsse auf die Entwicklung in den Kantonen, sowie alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten gezogen werden. Problematisch erscheint jedoch die Datenlage und die mit den verschiedenen Vormundschaftsregimes verbundenen Unterschiede, welche keine allgemeingültigen Aussagen zulassen. Jedoch zeigt sich ein Zusammenhang zwischen sozialer Situation der Betroffenen und Anzahl und Invasivität der Massnahmen. Ob die ungünstige soziale Situation eines Bevormundeten nun aber eine Schutzmassnahme rechtfertigt oder auf bestehende Stigmatisierung durch das System hinweist, bleibt ungeklärt. Hierbei erweist sich letzteres als besonders problematisch, da soziale Stigmatisierungen „zu einem grossen Teil auch von den Behörden übernommen und in den Datenbanken zum Ausdruck gebracht und damit verstärkt werden“ (Voll 2013, N24).

2.1.4. Professionelle und professionelles Handeln

Ähnlich problematisch zeigt sich die Datenlage offenbar bei der Erfassung des fachlichen Hintergrundes der beteiligten Akteure, welche gemäss Voll (2013, N26) ebenfalls noch nicht systematisch erfasst wurden. Jedoch lassen sich Daten aus Studien des Kinderschutzes teils auf den Erwachsenenschutz übertragen. Auch wurden Daten anhand Titel- Berufs- und Funktionsbezeichnungen rekonstruiert, was sich jedoch aufgrund unterschiedlicher Praxis (Bedeutung des Titels kantonale unterschiedlich) als schwierig erweist.

Professionelles Handeln ist für die beteiligten Akteure gekennzeichnet als Handeln unter Risiko, da Massnahmenentscheide aufgrund von Vermutungen und Erwartungen getroffen werden, um eine Person vor einer potentiellen Gefahr zu schützen. Diese potentielle Gefahr wird durch den Entscheid umgewandelt in ein Risiko für den Entscheidungsträger, welches jedoch zwischen den Systemen Recht (Rahmen) und Soziale Arbeit (Ausgestaltung und Risikokontrolle) aufgeteilt wird.

Voll (2013, N 28) differenziert die drei Strategien Vermeidung, Diffusion und Kontrolle zum Umgang der Sozialen Arbeit mit diesem als starr zu empfindenden rechtlichen Rahmen.

Sachgerechte Strategien sind vor allem von strukturellen Massnahmen zu erwarten. Hierbei muss die Dynamik zwischen Behörde und Mandat vor allem zum Zweck der Information und Kontrolle genutzt werden, weshalb die Umsetzung der Art 391 Abs.1, Art 400 Abs. 3 sowie Art. 411 Abs. 1 und 2 zentral sind.

2.2. Die Entwicklung des Neuen Erwachsenenschutzrechts

Der Revisionsbedarf des alten Schweizerischen Vormundschaftsrechts ergibt sich gemäss Häfeli (2013, 6) aus der allgemeinen Rechtsentwicklung in Europa (Europäische Menschenrechtskonvention, Revisionen des Vormundschaftsrechtes in Deutschland, Österreich und Belgien). Jedoch waren starke regionale Unterschiede in der Rechtsauslegung in Form von beispielsweise neuen Massnahmenkombinationen zu beobachten.

Zudem spielten gesellschaftliche Entwicklungen, wie veränderte Bedürfnisse der Betroffenen, neue gesellschaftliche Werthaltungen, ein kritischer Umgang mit Selbst- und Fremdbestimmung sowie der Umgang mit persönlicher Freiheit und Diskriminierung durch stigmatisierende Begriffe eine wesentliche Rolle. So war es mehrheitliche Lehrmeinung (Häfeli 2013, ebda.) „dass das Vormundschaftsrecht teils oder ganz revisionsbedürftig sei“.

Zur besseren Einordnung sei hier die juristische Entwicklung des Neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts kurz skizziert: Diese begann 1995 mit der Verfassung eines Grundlagenberichts einer Expertengruppe bestehend aus Christof Häfeli, Bernhard Schnyder und Martin Stettler. Darauf folgte 1998 unter dem Auftrag des Bundesamtes für Justiz einen entsprechenden Vorentwurf. Auf dieser Basis erarbeitete eine weitere Expertenkommission, bestehend aus den wissenschaftlichen Fachrichtungen Rechtswissenschaft, Sozialarbeit, Psychiatrie und allen massgebenden Akteuren und Praxisfeldern des Vormundschaftswesens einen weiteren Vorentwurf. Das Vernehmlassungsverfahren wurde 2003 eröffnet, eine Gesamtrevision von Kantonen und Parteien mehrheitlich befürwortet. Abgelehnt wurde der Entwurf von den Kantonen AI, SG, VS, ZG und ZH und der SVP, die Kantone AI, SG, VS, ZH und BE forderten eine gründliche Überarbeitung. Der in Folge von Verwaltung und Mitgliedern der Expertenkommission überarbeitete Vorentwurf wurde als Botschaft und Gesetzesentwurf 2006 vom Bundesrat beim Parlament eingereicht.

Auf alle Änderungen zum Vorentwurf kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Im Hinblick auf die Soziale Arbeit und die Themenwahl vorliegender Arbeit erscheinen jedoch zwei Punkte zentral: Hierzu bemerkt Häfeli (2013, 20) „Die Gewährleistung der Menschenwürde wird über die Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung kodifiziert“ (...) „neu wird das Verhältnismässigkeitsprinzip ausdrücklich normiert“. Folgt man seinen Ausführungen weiter, so fällt zwar die Ausgestaltung der Behörde als Gericht oder Verwaltungsbehörde in die Entscheidungskompetenz der Kantone, jedoch muss diese gemäss Botschaft interdisziplinär zusammengesetzt sein.

Entsprechende Vorlage wurde 2008 von Stände- und Nationalrat nach Differenzbereinigungsverfahren angenommen und 2009 publiziert. Das in Kraft tretende des Erwachsenenschutzrechtes am 1. Januar 2013 stellte nach der ersten Teilrevision (Adoptionsrecht, Kindesrecht und Eherecht) den vorläufigen Schlusspunkt der Totalrevision des Schweizer Familienrechts dar.

„Die Errichtung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde(n) und Rechtsmittelinstanz(en) sowie die Neuregelung des Verfahrens auf der Basis der bundesrechtlichen Vorgaben war nun Aufgabe der Kantone“ (Häfeli 2013, 22). Trotz der in Folge entstandenen unterschiedlichen Modelle hebt Häfeli die Übereinstimmung in der Zusammensetzung des Spruchkörpers der Behörde aus den Disziplinen Recht und Sozialarbeit hervor, wogegen die dritte Disziplin unterschiedlich besetzt ist. In der Deutschschweiz setzten sich allem Verwaltungsmodelle durch, in der Westschweiz fand eine Anpassung der dort üblichen Gerichtsmodelle statt. Als Spezialfall nennt Häfeli den Kanton Aargau, in dem am Bezirksgericht eine familiengerichtliche Abteilung errichtet wurde. Die angestrebte Regionalisierung als Folge der Professionalisierung wurde, wenn auch nicht in allen Kantonen, so doch weitgehend umgesetzt, was in einer Reduzierung von 1500 auf 150 Behörden sichtbar ist.

Praktische Unterstützung erhielten Fachpersonen durch eine von der KOKES initiierte Weiterbildungsoffensive für neue Behördenmitglieder, sowie in Form einer 2012 erschienen Praxisanleitung für die Kantone bei der Umsetzung des neuen Rechts.

Zentraler Leitgedanke des totalrevidierten Familienrechts ist das Wohl des Schwachen. Hier sieht Häfeli ausdrücklich den Zusammenhang zur „Respektierung der Menschenwürde, die vom unverfügbaren Eigenwert jeder menschlichen Person ausgeht und ihren Ausdruck in der Selbstbestimmung der Person findet“ (Häfeli 2013, 25). So ist die Menschenwürde über die in Art 388 Abs.2 ZGB benannte „Sicherstellung von Wohl und Schutz der hilfsbedürftigen Person“ (Häfeli 2013, 25) indirekt verankert.

Dem Wohl des Schwachen als Leitgedanke nachgeordnet sind für Häfeli (2013, 26) der Schutz der Familie und der Sicherheit Dritter sowie die Rechtssicherheit. Zudem bestanden folgende weitere Revisionsziele:

- Förderung der Selbstbestimmung durch den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung
- Stärkung der Familiensolidarität mittels des Vertretungsrechts für Ehegatten und eingetragene Partner
- Verbesserung des Schutzes von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen
- Schaffung der Einheitsmassnahme der Beistandschaft
- Verstärkung des Rechtsschutzes und die Regelung der Behandlung von fürsorglich untergebrachten Personen
- Schaffung interdisziplinär zusammengesetzter KESB

2.3. Forschungsgegenstand³

Gegenstand dieser Bachelor Arbeit bildete die Umsetzung des neuen ESR und insbesondere die Umsetzung des Leitgedankens der Selbstbestimmung.

Die Konkretisierung dieses Leitgedankens zur Förderung der Selbstbestimmung äussert sich am deutlichsten bei der eigenen Vorsorge, aber nicht ausschliesslich. Nach Art. 388 Abs. 2 ZGB werden Mandatstragende dazu angehalten, die Selbstbestimmung der betroffenen Personen, soweit wie es möglich ist, zu erhalten und zu fördern. Und auch die Bestimmungen zur Führung einer Beistandschaft in Art. 405-414 ZGB „zeugen von der Ernsthaftigkeit des Gesetzgebers, die Selbstbestimmung verbeiständeter Personen zu respektieren und zu fördern (Häfeli, 2013, 307)“.

Weiter wurde das Massnahmensystem überarbeitet. Im neuen ESR gibt es statt der altrechtlichen Formen der Beistandschaft, der Beiratschaft und der Vormundschaft nur mehr die Einheitsmassnahme der Beistandschaft. Die Beistandschaft soll auf den jeweiligen Einzelfall massgeschneidert werden. Sind die Voraussetzungen für die Errichtung einer Beistandschaft gegeben, erfolgt die Massschneidung und Verfügung der Beistandschaft durch die KESB. Auch die Schaffung der KESB war Bestandteil der Revision des ESR.

Konkret sollte die Umsetzung des Leitgedankens der Selbstbestimmung anhand zweier Fallstudien betrachtet werden.

Die Studierenden der Forschungsgruppe forschten bei verschiedenen KESB. Jedes Mitglied wählte eine KESB. Pro KESB wurden zwei Fälle beziehungsweise zwei Beistandschaften analysiert. Dabei interessierte sich die Forschungsgruppe sowohl für den Prozess der Massnahmeerrichtung aufseiten der KESB, als auch für den Prozess der Mandatsführung aufseiten der mandatsführenden Dienste. Deshalb wurden zum jeweiligen Fall das fallführende Behördenmitglied sowie der Mandatsträger befragt. Die Einbindung der Klienten schloss die Forschungsgruppe aus.

2.4. Forschungsumfeld

Die Forschungsgruppe beschloss, KESB in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz für die Forschung auszuwählen. Diese Entscheidung basiert auf der gewählten Forschungsmethode und deren Umsetzung. Schliesslich mussten die Studierenden mit den Behördenmitgliedern und den Mandatstragenden Interviews führen.

Da die Auswirkungen unterschiedlicher Behördenmodelle auf die Gewährung von Selbstbestimmung untersucht werden sollten, wurden die unterschiedlichen Strukturmodelle in den deutschsprachigen Kantonen betrachtet. Eigentlich sollten zwei Kantone mit unterschiedlichen Behördenmodellen für die Forschung ausgewählt werden. Und in den jeweiligen Kantonen sollten wiederum zwei verschiedene KESB gewählt werden. Aufgrund der schwierigen Suche nach Behörden, die zur Teilnahme an der Forschung bereit waren, veränderte die Forschungsgruppe ihre Strategie. Anstatt zwei Kantone einander gegenüber zu stellen, sollten zwei unterschiedliche Modelle verglichen werden. Zwei Studierende erforschten KESB mit einem integrierten Berufsbeistandschaftsbereich, zwei Studierende KESB ohne Berufsbeistandschaftsbereich. Letztere Studierende dehnten die Forschung auf polyvalente Sozialdienste aus, welche von den KESB mit der Führung von Mandaten betraut werden.

³ Die Unterkapitel 2.3 & 2.4 wurden von Sascha Kuonen verfasst.

2.5. Stand der Forschung

Seit in Kraft treten des Neuen KESR im am 01.01.2013 liegen offenbar bislang noch wenige Forschungsergebnisse vor.

Eine Studierendengruppe der Hochschule für Soziale Arbeit befasste sich unter der Leitung von Peter Voll 2013/2014 mit der Umsetzung des revidierten Erwachsenenschutzrechts. Den Schwerpunkt der qualitativen Untersuchung bildete die strukturellen Organisation der Behörden und deren Einfluss auf die Zusammenarbeit mit den mandatsführenden Sozialdiensten. Im Ergebnis wurde der grosse Gestaltungsspielraum der Kantone beim Aufbau der Behörden sichtbar, welcher zu grossen strukturellen Unterschieden der untersuchten KESB führte. Als Folge dieser Entwicklung zeigte sich der Einfluss der verschiedenen Organisationsstrukturen auf die Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten, welche mit der Mandatsführung beauftragt sind.

Die Fachzeitschrift Sozial Aktuell widmete dem Thema neues Kindes – und Erwachsenenschutzrecht eine Ausgabe im Januar 2014. Hier lassen sich einige Hinweise auf die Komplexität der Entscheidungsfindung und Veränderungen in der Mandatsführung finden. Zudem geben einige Interviews mit Sozialarbeiterinnen und Behördenmitgliedern Aufschluss über die aktuelle Entwicklung. In seinem Beitrag benennt Häfeli (2014, 11) fünf Erfolgs- und Risikofaktoren:

- Mehr Selbstbestimmung als Prüfstein
- Professionalität durch Interdisziplinarität
- Aufgabenteilung und neues Verhältnis zwischen KESB und Berufsbeistandschaften
- Verhältnis von KESB und Gemeinden
- Die Bewährungsprobe des materiellen Rechts

Positiv bewertet wird die nahezu perfekte gesetzliche Grundlage zur Verwirklichung von mehr Selbstbestimmung, die Reduktion der Anzahl der Behörden, die klare Rollenteilung zwischen KESB und Mandatstragenden, sowie die Stärkung von Rechtmässigkeit und Professionalität durch eine interdisziplinäre Perspektive. Jedoch sind auch ein gespanntes Verhältnis zwischen Gemeinden und Behörden und Schwierigkeiten in der Umstellungsphase, welche mit teils hoher Personalfuktuation verbunden sind, fest zu stellen. Neben der kurzen Zeitspanne, in der Erfahrungen mit dem neuen Recht untersucht werden können, scheint auch die mangelnde Auskunftsbereitschaft von Behördenmitgliedern der Sozialen Arbeit ein Grund für die noch karge Forschungslandschaft zu sein. Häfeli führt dies auf ein unklares Selbstverständnis in der Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen, mangelnde Kritikfähigkeit und fehlende positive Streitkultur zurück.

Vor diesem Hintergrund erhofft sich die Forschungsgruppe aufschlussreiche Ergebnisse der qualitativen Untersuchung. Um trotz dieser ersten gefundenen Erfahrungen und in den Arbeitssitzungen diskutierten Vermutungen eine möglichst ergebnisoffene Forschungsarbeit durchzuführen wurde auf die Fixierung von Hypothesen bewusst gänzlich verzichtet.

3. Theorie

3.1. Theoriewahl und Schlüsselbegriffe

Die Suche nach geeigneten Theorien erfolgte im Rahmen des Austauschs in der Forschungsgruppe. Folgende Schlüsselbegriffe erscheinen bei der Auswahl der Theorien in Verbindung mit der Fragestellung zentral:

- Selbstbestimmung
- Recht
- Mandatsführung
- Entscheidvorbereitung
- Zusammenarbeit
- Kontrolle

Neben den im Studium erarbeiteten Konzepten der Studierenden spielte der fachliche Input der Begleitdozierenden eine wesentliche Rolle. So werden zur Verknüpfung von Fragestellung und Forschungsergebnissen neben Konzepten der Sozialen Arbeit auch soziologische Theorien und gesetzliche Grundlagen herangezogen. Zum einen sollen normative Konzepte zu Erwachsenenschutz, Selbstbestimmung, Menschenrechten und Tripelmandat beschrieben werden. Die Forschungsgruppe erwartet sich in diesem Bereich Hinweise auf die Handlungsmotive der beteiligten Akteure im Rahmen von Entscheidungsfindung, Mandatsführung und Zusammenarbeit. Zum anderen werden im Rahmen der Synthese und Auswertung der Forschungsergebnisse geeignete deskriptiv-analytische Theorien herangezogen.

Die einzelnen Theorien wurden von den Studierenden einzeln erarbeitet und in der Forschungsgruppe diskutiert. Die Autorinnen der jeweiligen Abschnitte sind jeweils namentlich benannt.

3.2. Normative Konzepte

3.2.1. Das neue Erwachsenenschutzrecht und der Leitgedanke der Selbstbestimmung (Sascha Kuonen)

Im Rahmen dieser Bachelor Arbeit werden die Auswirkungen der Revision des ESR auf die Selbstbestimmung verbeiständeter Personen untersucht. Es wird analysiert, wie Behördenmitglieder der KESB und Mandatstragende mit den verbeiständeten Personen umgehen und inwieweit dabei der Leitgedanke der Selbstbestimmung berücksichtigt wird. Um einen Überblick über das revidierte ESR zu vermitteln, werden in diesem Kapitel wesentliche Punkte des neuen Rechts aufgegriffen. Das letzte Unterkapitel dieses Kapitels ist dem Leitgedanken der Selbstbestimmung und dessen Umsetzung gewidmet.

Das neue ESR trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Es ist Bestandteil des Familienrechtes und umfasst Art. 360-456 ZGB. Das revidierte ESR zeichnet sich durch folgende Hauptmerkmale aus (Bundesrat, 2006, 7011-7024): die Förderung des Selbstbestimmungsrechts, die Stärkung der Familiensolidarität, der bessere Schutz von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen, die im Einzelfall massgeschneiderte Massnahme der Beistandschaft, die Professionalisierung der KESB sowie die direkte Staatshaftung.

3.2.1.1. Eigene Vorsorge (Art. 360-373 ZGB) und Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 374-387 ZGB)

Die eigene Vorsorge und die Massnahmen von Gesetzes wegen sind im neuen Recht den behördlichen Massnahmen vorangestellt. Der Leitgedanke der Selbstbestimmung äussert sich also bereits in der Systematik des neuen ESR.

Eigene Vorsorge (Art. 360-373 ZGB):

Handlungsfähige Erwachsene können mittels der beiden Rechtsinstitute, dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung, für den Fall einer später einmal eintretenden Urteilsunfähigkeit vorsorgen.

Mit dem Vorsorgeauftrag kann die handlungsfähige Person jemanden beauftragen, sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit in der Personensorge, der Vermögenssorge und/oder im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360-369 ZGB).

In der Patientenverfügung kann die handlungsfähige Person festhalten, welche medizinischen Massnahmen im Falle einer Urteilsunfähigkeit durchgeführt werden sollen und/oder welche natürliche Person sie in diesen Entscheidungen vertreten soll (Art. 370-373 ZGB).

Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 374-387 ZGB):

Neben den Bestimmungen zur eigenen Vorsorge können auch noch die Massnahmen von Gesetzes wegen vor den behördlichen Massnahmen zum Tragen kommen. Bei den Massnahmen von Gesetzes wegen handelt es sich um gesetzliche Regelungen weiterer Vertretungsverhältnisse.

Im neuen ESR ist festgehalten worden, dass eine urteilsunfähig gewordene Person durch den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin vertreten werden kann (Art. 374-376 ZGB). Das Vertretungsrecht des Partners erstreckt sich jedoch nur über Rechtshandlungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes erforderlich sind, und über die Verwaltung des Einkommens und anderer Vermögenswerte (Häfeli, 2013, 303-307).

Die Vertretung von urteilsunfähigen Personen bei medizinischen Massnahmen ist auch im neuen Recht geregelt (Art. 377-381 ZGB). Eine siebenstufige Kaskade gibt vor, wer die Vertretung bei medizinischen Massnahmen übernehmen darf.

Weiter soll der Schutz von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen verbessert werden (Art. 382-387 ZGB). Neu müssen ein Betreuungsvertrag abgeschlossen und bewegungseinschränkende Massnahmen geregelt werden.

3.2.1.2. Behördliche Massnahmen (Art. 388-439 ZGB)

Zu den behördlichen Massnahmen gehören die Einheitsmassnahme Beistandschaft und die fürsorgerische Unterbringung.

Allgemeine Grundsätze (Art. 388-389 ZGB):

Vor den Bestimmungen zu den behördlichen Massnahmen wird zuerst der Zweck dieser Massnahmen dargelegt und auf das Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip eingegangen. Die Massnahmen müssen das Wohl und den Schutz der betroffenen Person sicherstellen sowie die Selbstbestimmung jener Person erhalten und auch fördern. Massnahmen kommen subsidiär zum Tragen und müssen verhältnismässig sein.

Beistandschaft (Art. 390-425 ZGB):

Ergibt sich aus einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes eine Hilfs- und Schutzbedürftigkeit und kann die Person aufgrund jener Bedürftigkeit gewisse Aufgaben nicht mehr erledigen, sind die konkreten Voraussetzungen für die Errichtung einer Beistandschaft erfüllt.

Die KESB ist dann angehalten, die Aufgabenbereiche des Mandatsträgers in Bezugnahme auf die Bedürfnisse der betroffenen Person zu umschreiben. Als Aufgabenbereiche werden im Gesetz die Personensorge, die Vermögenssorge und der Rechtsverkehr vorgegeben. Weiter kann die KESB auch die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person beschränken. Schliesslich geht es darum, eine auf den Einzelfall massgeschneiderte Massnahme auszugestalten. Um das zu erreichen, stehen verschiedene Formen der Beistandschaft zur Verfügung: die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft sowie die umfassende Beistandschaft. Die ersten drei Formen lassen sich miteinander kombinieren.

Als Beistand muss eine natürliche Person eingesetzt werden. Es wird vorausgesetzt, dass diese Person sowohl persönlich als auch fachlich geeignet ist und über die nötigen zeitlichen Ressourcen verfügt. Mit der Führung von Mandaten werden auch weiterhin berufliche und private Beistände betraut.

Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426-439 ZGB):

Die KESB oder von den Kantonen bestimmte Ärzte können eine Person, die an einer psychischen Störung leidet, geistig behindert oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung unterbringen. Voraussetzung dafür ist, dass die Behandlung oder Betreuung nicht auf andere Art und Weise sichergestellt werden kann. Während der Zeit der Unterbringung muss die Erforderlichkeit der Unterbringung in regelmässigen Abständen überprüft werden. Zu den Neuerungen zählen weiter die Festlegung der Behandlung in einem Behandlungsplan und der weitere Ausbau des Rechtsschutzes der betroffenen Person.

3.2.1.3 Organisation (Art. 440-456 ZGB)

Bei der KESB handelt es sich um eine interdisziplinäre Fachbehörde. Entscheide werden in der Regel in Dreiergremien gefällt, wobei die Mitglieder dieses Spruchkörpers die Kernkompetenzen Recht, Sozialarbeit und Psychologie/Pädagogik vertreten sollten (Häfeli, 2013, 319-321). Die weitere Ausgestaltung der Behörden oblag jedoch den Kantonen. Die Kantone konnten bestimmen, ob die KESB als Verwaltungsbehörden oder Gerichte, auf kantonaler oder kommunaler Ebene organisiert werden sollten. Und auch die Einzugsgebiete und die Aufsichtsbehörden wurden von den Kantonen festgelegt.

Zu den Aufgabenbereichen der KESB zählen die nicht Massnahme gebundenen Aufgaben, die Anordnung, Änderung und Aufhebung von behördlichen Massnahmen, die Mitwirkung bei ausgewählten Rechtsgeschäften und die Aufsicht, Steuerung und Qualitätssicherung (Häfeli, 2010, 18).

3.2.1.3 Leitgedanken der Selbstbestimmung und dessen Umsetzung

Die Selbstbestimmung wird in der Botschaft des Bundesrates zum neuen ESR als zentrales Revisionsziel beschrieben. Primär ist damit die eigene Vorsorge, die mittels des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung gewährleistet werden soll, gemeint. Doch auch in Bezug auf die behördlichen Massnahmen wird der Selbstbestimmung der schutzbedürftigen Person Rechnung getragen – auf behördlicher Ebene und in der Mandatsführung (Rosch, 2015, 215-225).

Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung kann die Person über die eigene Vorsorge bestimmen (Rosch, ebd.). Wenn die Person den Auftrag präzise beschreibt, handelt es sich um eine reine Form der Selbstbestimmung. Gibt sie gewisse Entscheidungskompetenzen an die vertretungsberechtigte Person ab, wird von selbstbestimmter Fremdbestimmung gesprochen. Die Massnahmen von Gesetzes wegen begründen eine hypothetische Selbstbestimmung. Die vertretungsberechtigte Person nimmt an, was die urteilsunfähige Person wollen würde und handelt dementsprechend. Wo die eigene Vorsorge und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht ausreichen, muss über die Errichtung einer behördlichen Massnahme befunden werden. Diese muss subsidiär zu anderen Interventionsmöglichkeiten und verhältnismässig sein. Zudem soll die Massnahme massgeschneidert werden. Im Rahmen behördlicher Massnahmen wird von Fremdbestimmung mit Selbstbestimmungselementen gesprochen.

Mehrere Bestimmungen zur Führung der Beistandschaft zeugen von der Ernsthaftigkeit des Gesetzgebers zeugen, dem Revisionsziel Folge zu leisten (Häfeli, 2010, 18). So soll die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und gefördert werden. Dazu soll der Mandatsträger, soweit tunlich, auf die Meinung der betroffenen Person Rücksicht nehmen, ihren Willen achten und sie das Leben nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten lassen. Weiter kann die betroffene Person, auch wenn die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben. Der betroffenen Person werden auch angemessene Beiträge aus deren Vermögen zur freien Verfügung gestellt und die Rechnungsführung erklärt. Soweit tunlich, wird die betroffene Person auch bei der Erstellung des Berichtes beigezogen.

3.2.2. Selbstbestimmung (Sarah Studer)

In dieser Forschungsarbeit wird die Förderung der Selbstbestimmung in der Massnahmeerrichtung und Mandatsführung untersucht. Deshalb gilt es zu Beginn zu klären, was unter Selbstbestimmung und Autonomie verstanden wird. Im ersten Unterkapitel werden die Definitionen dieser beiden Begrifflichkeiten dargelegt.

In einem weiteren Unterkapitel wird auf die Bedeutung der Selbstbestimmung eingegangen. Anhand der Forschungsergebnisse von Deci und den Erkenntnissen aus der früheren Fürsorge werden Gründe für die Berücksichtigung der Selbstbestimmung erläutert.

Im letzten Unterkapitel wird die Partizipation thematisiert. Es werden die sechs Partizipationsstufen, die von Seiten der Professionellen veranlasst werden können, aufgezeigt. Diese veranschaulichen, wie unterschiedlich Personen in Entscheidungen miteinbezogen werden können. Dieses Unterkapitel ist für die vorliegende Arbeit relevant, da untersucht wird, wie die betroffenen Personen und deren Selbstbestimmung von den Behördenmitgliedern und Mandatstragenden bei den Entscheidungen miteinbezogen, beziehungsweise berücksichtigt werden.

3.2.2.1. *Begriffe Selbstbestimmung und Autonomie*

Peter Bieri (2011, 7-8) definiert Selbstbestimmung als die Möglichkeit, ohne äusseren Zwang über sein Leben zu bestimmen, um in Einklang mit seinen Gedanken, Gefühlen und Wünschen zu leben. Neben der Selbstbestimmung ist ein weiterer wichtiger Begriff, der oftmals damit verknüpft oder gleichgesetzt wird, die Autonomie. Für viele Menschen gehört zur Selbstbestimmung, autonom, beziehungsweise selbstständig, zu sein und ihr Leben selber gestalten zu können.

Der Begriff Autonomie stammt vom griechischen „autonomia“ und bedeutet Selbstgesetzgebung. Es war ursprünglich ein Begriff aus der Politik, der die Unabhängigkeit von selbstgesetzgebenden, politischen Gemeinschaften bezeichnete. Kant, von dem die bekannteste Definition der Autonomie stammt, übertrug diesen Begriff auf den Menschen, indem er ihn als selbstgesetzgeberisch sieht. Kant definiert Autonomie als Willenseigenschaft des Menschen (Zoglauer, 2010, 11-12). Für Kant sind Menschen Verstandswesen, die fähig sind, unabhängig ihrer Neigungen, sich für sie vernünftige Dinge zu entscheiden, wenn sie ihren Willen einsetzen (Kant zitiert in Zoglauer, 2010, 12). Dabei entscheiden sie sich für Handlungen kausal, wenn sie ihre Handlung aufgrund der Analysierung von Naturgesetzen bestimmen oder rational, wenn sie Bezug auf Sitten- und Vernunftgesetze nehmen. Nach Zoglauer schliesst Kant daraus, „dass der Mensch als Vernunftwesen gar nicht anders kann, als seine Handlungen «unter der Idee der Freiheit» zu denken“ (Zoglauer, 2010, 12).

Autonomie und Selbstbestimmung sind aber nicht grenzenlos. Während die Willensfreiheit durch kausale Bestimmungen beschränkt werden kann, kann die Handlungsfreiheit, wie bei der Beistandschaft, durch den Eingriff des Staates verringert werden. Dieser Eingriff des Staates zum Wohle einer Person oder Gemeinschaft ist auch bekannt unter dem Begriff Paternalismus (Zoglauer, 2010, 11-23).

3.2.2.2. *Bedeutung der Selbstbestimmung*

Deci fand in seinen Forschungen zu intrinsischer und extrinsischer Motivation heraus, welchen wichtigen Einfluss die Selbstbestimmung auf unsere Motivation hat. Unter einer intrinsisch motivierten Person wird eine Person verstanden, die eine Handlung von sich aus wahrnimmt, ohne dass sie durch einen äusseren Faktor dazu bewogen wird. Eine extrinsisch motivierte Person hingegen wird durch einen äusseren Faktor, wie Belohnung oder Zwang, zu einer Handlung motiviert (Deci, 1980, 30-31).

Bei seinen Forschungen stellte Deci fest, dass Personen intrinsisch motiviert werden können, je mehr Selbstbestimmung ihnen ermöglicht wird. Dies kann in Form von Kontrollreduktion oder Ermöglichung von Entscheidungsfreiräumen geschehen. Auch die Wertschätzung nimmt nach Ryan und Deci einen positiven Einfluss auf die intrinsische Motivation (Deci, 1980, 35-38).

Diese Forschungsergebnisse zeigen auf, dass die Berücksichtigung der Selbstbestimmung einen wichtigen Einfluss auf die Motivation hat. Wenn verbeiständete Personen für eine effektive Zusammenarbeit motiviert werden sollen, ist es relevant, sie in Entscheidungen miteinzubeziehen und ihnen in der Zusammenarbeit Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Auch Rieger und Strassburger (2014, 42-43) betonen die Relevanz der Selbstbestimmung im Hinblick auf die frühere Fürsorge. In der früheren Fürsorge wurde das Ziel verfolgt, zur Stabilität der Gesellschaft beizutragen. Personen, die nicht in das gesellschaftliche System passten, wurden zur Anpassung gezwungen. Diese Bevormundung führte oftmals zu einer Verstärkung der Abhängigkeit und zur Auslösung eines Hilflosigkeitsgefühls.

Dies veranschaulicht, dass die Förderung der Selbstbestimmung auch relevant ist, um ein dauerhaftes Abhängigkeitsverhältnis zu vermeiden und mit den verbeiständeten Personen auf die grösstmögliche Selbstständigkeit oder spätere Ablösung der Beistandschaft hinzuarbeiten.

3.2.2.3 Partizipation zur Ermöglichung von Selbstbestimmung

Der Begriff Partizipation stammt vom lateinischen „participatio“ und bedeutet Teilnahme (Atrata und Scheu, 2013, 11). Strassburger und Rieger (2014, 230) verstehen darunter, dass Personen die Möglichkeit besitzen, an Entscheidungen, die sie betreffen, mitzuwirken und darauf Einfluss zu nehmen.

Da Partizipation graduell ist und unterschiedlich ausgeprägt sein kann, erklären Strassburger und Rieger (2014, 12) die unterschiedlichen Formen der Partizipation anhand eines selbstentwickelten Modells, der Partizipationspyramide.

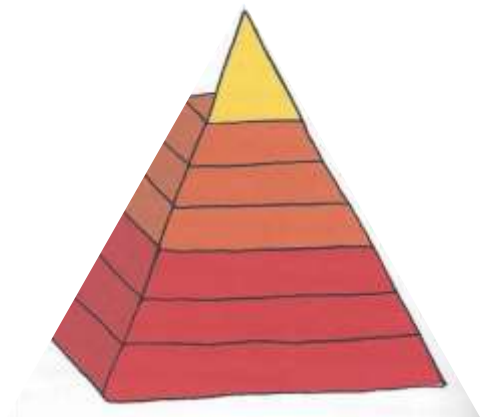


Abb. 1: Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger (2014, 28)

Strassburger und Rieger (2014, 15-22) unterscheiden bei der Partizipationspyramide vertikal zwischen den verschiedenen Partizipationsstufen und horizontal, ob eine Partizipation seitens der Professionellen, wie zum Beispiel der Gemeinde oder den Sozialarbeitenden, oder seitens der Bürger und Bürgerinnen, ausgeht. In den folgenden Abschnitten werden die Partizipationsstufen seitens der Professionellen von Strassburger und Rieger (2014, 24-26) aufgeführt.

- **Information**

Die erste Partizipationsstufe stellt die Information dar. Personen werden über einen Entscheid, in den sie nicht miteinbezogen wurden, informiert. Diese Transparenz ermöglicht es den Betroffenen, sich mit der kommenden Situation zu arrangieren oder sich allenfalls gegen den Entscheid zu wehren.

- **Erfragung der Meinung**

In der zweiten Partizipationsstufe wird die Meinung der Betroffenen zum vorliegenden Entscheid erfragt. Sie haben die Möglichkeit, ihre Einschätzung abzugeben, wobei die Professionellen entscheiden, ob diese Einschätzung bei ihrem Entscheid berücksichtigt wird.

- **Einholen der Lebensweltexpertise**

Die dritte Partizipationsstufe kommt vor allem bei der Gemeinwesenarbeit vor. Hier werden geeignete Personen eines soziokulturellen Raumes als Vertretung ausgewählt, die die Fachkräfte als Experten ihrer Lebenswelt beraten. Die Entscheidung wird nach der Beratung von den Professionellen getroffen.

Die ersten drei aufgeführten Stufen stellen die Vorstufen der Partizipation dar. Bei allen drei Stufen kommen die Fachkräfte mit den Betroffenen in Kontakt. Obwohl die Betroffenen miteinbezogen werden, haben sie keinen direkten Einfluss auf Entscheidungen. Die Professionellen bestimmen, ob die Einschätzungen der Betroffenen bei ihrem Entscheid berücksichtigt werden (Strassburger und Rieger, 2014, 24).

Die folgenden drei Stufen sind nach Strassburger und Rieger (2014, 25-26) die eigentlichen Stufen der Partizipation, da die Betroffenen einen direkten Einfluss auf die Entscheide nehmen können:

- **Zulassung von Mitbestimmung**

Bei der vierten Partizipationsstufe dürfen die Betroffenen mitbestimmen. Professionelle und Betroffene sprechen sich ab und treffen gemeinsam eine Entscheidung.

- **Teilweise Übertragung von Entscheidungskompetenzen**

Bei der fünften Partizipationsstufe erhalten die Betroffenen in gewissen Bereichen die Entscheidungsmacht und können in den entsprechenden Bereichen selbstständig über den Sachverhalt entscheiden.

- **Übertragung der Entscheidungsmacht**

Die Partizipationsstufe „Entscheidung“ ist die höchste Stufe, die seitens der Professionellen veranlasst werden kann. Die Betroffenen erhalten die volle Entscheidungsmacht. Sie bestimmen selbstständig über den Sachverhalt und können von den Professionellen bei ihrer Entscheidungsfindung begleitet und unterstützt werden.

Die Partizipationsstufen von Strassburger und Rieger erlauben es, zu veranschaulichen, dass Personen unterschiedlich stark bei Entscheidungen miteinbezogen werden können. Die Stufen können bei der vorliegenden Forschungsarbeit als Hilfsmittel dienen, um zu messen, wie die Selbstbestimmung der betroffenen Personen bei der Massnahmeerrichtung und Mandatsführung berücksichtigt wurde.

Zudem kann eine Parallele zu den erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen gezogen werden. Im neuen Gesetz gibt es die Massschneidung der Massnahmen. Wie bei den Partizipationsstufen wird bei der Massschneidung eine Differenzierung vorgenommen. Aufgrund der Bedürfnisse der betroffenen Person kann entschieden werden, in welchen Bereichen sie mehr Unterstützung benötigt und ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird und in welchen Bereichen ihr weiterhin die Entscheidungsmacht überlassen werden kann.

3.2.3. Menschenrechte (Jennifer Zeiter)

An dieser Stelle wird näher auf das normative Konzept der Menschenrechte eingegangen. Einerseits wird die Entstehung der Menschenrechte beschrieben und eine Definition der Menschenrechte abgegeben. Andererseits verbindet dieses Kapitel Parallelen zwischen dem Konzept der Menschenrechte und der Profession Sozialer Arbeit. Die professionelle Begleitung und Unterstützung erwachsener Personen, welche unter einer Beistandschaft stehen, geschieht unter dem Aspekt der Menschenwürde. Die Menschenwürde und die Menschenrechte sind eng miteinander verknüpft.

3.2.3.1. Entstehung der Menschenrechte

Laut Kälin, Müller und Wyttenbach entstanden die Vorläufer der heutigen Menschenrechte während der Aufklärungszeit im 18. Jahrhundert. Es handelt sich dabei um das Konzept der „Virginia Bill of Rights“ (1776) in Nordamerika und um die Menschen- und Bürgerrechtserklärung (1789) in Frankreich. Die Menschenrechte hatten im 18. und 19. Jahrhundert im inneren der Staaten keine Relevanz. Zu dieser Zeit unterstanden die Menschen der absoluten Staatssouveränität. Nach Ende des zweiten Weltkrieges kam es zu einem Umdenken und man erkannte, dass Menschen auch durch Ungerechtigkeiten innerhalb des Staates geschützt sein sollen. Als Quantensprung der modernen Menschenrechtsbewegung gilt die Charta der Vereinten Nationen des Jahres 1945. Die Charta trat in der Schweiz am 10. September 2002 in Kraft (Amnesty International Schweiz, online, 2014).

Die Menschenrechte wurden in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) noch ausführlicher festgelegt, als zuvor bei der Charta der Vereinten Nationen. Die AEMR wurde im Dezember 1948 durch die Generalversammlung der UNO verabschiedet und bildet die Basis des modernen Menschenrechtsschutzes (Humanrights Schweiz, 2014, online).

Auf der Grundlage der AEMR entstanden der Bürgerrechts- und der Sozialpakt. Im Bürgerrechtspakt wird konkreter als zuvor in der AEMR auf bürgerliche und politische Rechte eingegangen. Der Sozialpakt enthält wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Diese Pakte waren die ersten beiden Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen (Humanrights Schweiz, 2012, online). Damit Staaten die Umsetzung der Menschenrechte gewährleisten können, benötigt es einerseits gute bis ideale Rahmenbedingungen in der jeweiligen Politik und andererseits Verständnis und Wissen über die einzelnen Menschenrechte. In diesem Zusammenhang spricht man auch von Menschenrechtsbildung (Humanrights, 2012, online).

3.2.3.2 Das Mandat Sozialer Arbeit in Verbindung mit den Menschenrechten

Im Sinne dieser Menschenrechtsbildung hat die UNO 1994 einen Leitfaden für die Profession der Sozialen Arbeit herausgegeben. Das UN Manual fordert in Zusammenarbeit mit der IFSW, sowie der IASSW, Studierende, Dozierende, Professionelle und Forschende im Bereich der Sozialen Arbeit auf, sich Wissen bezüglich der Menschenrechte anzueignen (Centre for Human Rights, 1994, online, pdf).

Silvia Staub-Bernasconi fordert, dass die Soziale Arbeit sich hin zu einer Menschenrechtsprofession entwickelt (2003, S.17-54). Dazu hält sie in einem Artikel der Zeitschrift Sozial Aktuell die Bedeutung der Menschenrechte für das Mandat, die Theorie und die Praxis der Sozialen Arbeit fest (2009, S.10-14).

Sie bezeichnet die Adressaten Sozialer Arbeit als verletzbare Individuen. Die Verletzbarkeit sei darauf zurückzuführen, dass alle Menschen versuchen ihre biologischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse optimal abzudecken. Um dieses optimale Ergebnis bzw. dieses Wohlbefinden zu erreichen, sind alle Individuen direkt und indirekt auf andere Menschen angewiesen. Die Autorin beschreibt die Mitgliedschaft von Menschen an soziale Systeme als universelle, soziale Abhängigkeit. Weiter stellen die Menschenrechte wichtige Quellen der Legitimation dar, um kollektive Forderungen an die Politik, sowie Sozialpolitik zu formulieren (Sozial Aktuell, Silvia Staub-Bernasconi, 2009, S.10-14).

In der Einleitung dieses Kapitel wurde beschrieben, dass der Aspekt der Menschenwürde eng mit den Menschenrechten verbunden ist. Im Zentrum des Erwachsenenschutzrechts stehen, wie zuvor im Vormundschaftsrecht, das Wohl und der Schutz hilfsbedürftiger Menschen. Im neuen Erwachsenenschutzrecht kommt nun der Menschenwürde und der Selbstbestimmung eine wichtige Bedeutung zu. Die Revision des Vormundschaftsgesetzes dauerte etwa fünfzig Jahre (Noser & Rosch, 2013). Diese Revision wurde aufgrund soziopolitischer Veränderungen eingeläutet. Die Menschenwürde und die Selbstbestimmung spielen eine zentrale Rolle im neuen Erwachsenenschutzrecht.

Der Schweizerische Berufsverband für Sozialarbeitende postuliert in einem Berufskodex das berufliche Handeln. Der Berufskodex basiert gemäss auf den internationalen ethischen Prinzipien für die Soziale Arbeit des IFSW und der IASSW von 2004 und auf vielen internationalen Übereinkommen der UNO . Grundlegend für den Kodex ist die leitende Idee, dass alle Menschen ein Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse, auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld haben (Avenir Social, online, 2006).

Folgende Grundsätze werden vom Berufsverband Avenir Social vertreten:

- Grundsatz der Gleichbestimmung
- Grundsatz der Selbstbestimmung
- Grundsatz der Partizipation
- Grundsatz der Integration
- Grundsatz der Ermächtigung

Der Berufskodex beschreibt, dass Soziale Arbeit einem dreifachen Mandat untersteht (Avenir Social, 2006, online). Zu diesem dreifachen Mandat, auch Tripelmandat genannt, wird im Kapitel 2.5.4 näher eingegangen.

Wir wollen die Forschungsergebnisse mit Hilfe der Theorie der Menschenrechte, Silvia Staub-Bernasconis Erläuterungen zur Menschenrechtsprofession und den Grundsätzen des Berufskodexes verbinden. Um dies zu erreichen ist es von Vorteil, wenn wir darauf achten, in welchen Interviewaussagen von Menschenwürde die Rede ist.

3.2.4. Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat (Birgit Kreuzer)

Im Neuen Erwachsenenschutzrecht sind Sozialarbeitende als Mitglieder interdisziplinär zusammengesetzter Fachbehörden wesentlich an Massnahmenentscheiden beteiligt, steuern den Prozess als fallführende Behördenmitglieder und begleiten die Klienten als professionelle Beistände. Je nach ihrer Rolle im Prozess sind sie unterschiedlichen Mandaten unterstellt. Sie handeln im Spannungsfeld der Aufträge von KESB, Klienten und Sozialdiensten.

Ausgehend von der Fragestellung, von welchen Gesichtspunkten sich die institutionellen Akteure im Verfahren leiten lassen, soll hier Staub-Bernasconi's Konzept von Doppel- und Tripelmandat einfließen, nicht zuletzt, da es sich um ein eigenes normatives Konzept der Sozialen Arbeit handelt.

Die Sozialarbeitenden befinden sich bei Staub-Bernasconi (2007, 6) als Mandatstragende sowie beim Massnahmenentscheid einerseits im Spannungsfeld von Kontrolle und Schutz, sowie andererseits zwischen Unterstützung der Klientel in deren Autonomie. Durch die Massschneidung ergeben sich sowohl bei den Entscheiden wie auch in der Mandatsführung nun grössere Spielräume. Entscheide und Massnahmen, sowie Ausgestaltung der Mandatsführung müssen unter Umständen hinterfragt und fachlich neu begründet werden, da ein Rückgriff auf bekannte Routinen nicht immer möglich ist.

Im eng ausgelegten Doppelmandat genügt es nach Staub-Bernasconi (2007, 6), den sozial abweichenden Tatbeständen die jeweiligen gesellschaftlichen Normen, Gesetze und Methoden zuzuordnen. In einer breiten Auslegung fordert es nach „mehr Komplexität im Verständnis von Sachverhalten wie im Handeln, nämlich Beziehungs- und Motivations-, ferner Verhandlungs-, Mediationskompetenz zwischen den Anliegen, Interessen und Rechten der Klientel sowie den Aufträgen, Interessen und Pflichtvorstellungen der Träger. (Staub-Bernasconi, 2007, 6)“ Jedoch besteht die ständige Gefahr des Machtgefälles, was eine Benachteiligung der Klientel zur Folge hat.

Staub-Bernasconi ergänzt das Doppelmandat, das die Soziale Arbeit als Beruf charakterisiert, um ein drittes Mandat mit zwei Komponenten. Die erste Komponente besteht hierbei aus den wissenschaftlich fundierten Methoden, also den Handlungstheorien. Die zweite Komponente bildet der Ethikkodex mit seinem Bezug auf Menschenrechte und Gerechtigkeit. Mithilfe dieser ethische Leitlinien und regulativen Ideen sollen Situationen beurteilt und Entscheide getroffen werden.

Sozialarbeitende und vor allem Klienten könnten nach Ansicht der Forschungsgruppe von einer bewussten Gestaltung des Tripelmandates in der Berufspraxis profitieren. Inwieweit dieses Konzept Behördenmitgliedern und Beiständinnen bei Entscheiden und Mandatsführung zur Handlungsleitung dient, wird in Abhängigkeit von der Datenanalyse bei der Forschungssynthese aufgegriffen. Zusammenfassend formuliert Staub-Bernasconi (2007,7): „Wissenschaftsbasierung und Berufskodex verschaffen also der Sozialen Arbeit nicht nur die Basis für unabhängige Urteile über Situation, Probleme, deren Erklärung und Bewertung sowie über die Wahl von Vorgehensweisen, sondern zudem auch eine eigene, allgemeine Legitimations- und Mandatsbasis für eigenbestimmte, professionelle Aufträge. Sie muss bei gravierenden Problemen nicht unbedingt auf ein Mandat, einen Auftrag oder Vertrag warten, der ohnehin auf sich warten liesse.“

Das dritte Mandat bietet also einerseits eine Handlungsleitung innerhalb des Doppelmandates durch Wissenschaftsbasierung und Berufskodex und verhindert durch den Bezug auf die Menschenrechte ein potentiell Machtgefälle zwischen Professionellen und Klientel. Andererseits erklärt es Motivationsaspekte der Sozialarbeitenden für Entwicklungen im Erwachsenenschutzrecht auch ohne politisches Mandat.

3.3. Deskriptive Theorien

3.3.1. Rechtssoziologie (Jennifer Zeiter)

In diesem Kapitel wird näher auf die erklärende Theorie der Rechtssoziologie eingegangen. Die Rechtssoziologie setzt sich mit der wechselseitigen Abhängigkeit von Recht und dem Sozialleben von Menschen auseinander. Diese Theorie lässt sich gut mit dem Forschungsgegenstand des Erwachsenenschutzrechts und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Sozialleben der verbeiständeten Personen (Autonomie) verbinden. Das Forschungsprojekt betrachtet das Recht vielmehr aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, denn als Normensystem. Besonders interessant sind die Auswirkungen des Erwachsenenschutzrechts auf die sozialen Abläufe. Wie handeln Individuen selbst? Wie handeln Personen gemeinsam? Wie beeinflussen sich Personen gegenseitig?

3.3.1.1. Geschichte der Rechtssoziologie

Montesquieu gilt als Vorläufer der Rechtssoziologie. Im Jahr 1748 erschien sein berühmtes Werk ‚De l'esprit des lois‘, in welchem er sich mit der wechselseitigen Abhängigkeit von Recht und Sozialleben auseinandergesetzt hat. Für Montesquieu ist die Durchsetzbarkeit eines Gesetzes von vielen sozialen Gegebenheiten und Gesellschaftstypen abhängig (Rehbinder 1977, S. 37).

Die Soziologie ist aus einer eher rechtsfeindlichen Haltung heraus entstanden. Aus dieser Sichtweise heraus, entstand um das Jahr 1900 die Rechtssoziologie. Die ersten grösseren rechtssoziologischen Arbeiten erschienen unabhängig voneinander im deutschen Sprachraum durch Eugen Ehrlich, in Frankreich durch Emile Durkheim, in Schweden durch Axel Hägerström, in Russland durch Leo von Petrazycki und in den USA durch Roscoe Pound. Eugen Ehrlich, Max Weber und Karl N. Llewellyn werden als klassische Rechtssoziologen bezeichnet (Rehbinder, 1971, S. 21-46).

Es gibt einerseits juristisch orientierte und andererseits soziologisch orientierte Rechtssoziologen. Ziel der Rechtssoziologie für Soziologen soll sein, dass eine soziologische Theorie des Rechts entsteht. Diese Theorie betrachtet das Recht als einen kontrollierenden Mechanismus des Soziallebens und versucht Gesetzmässigkeiten bei der Entstehung von Recht herauszufiltern (Rehbinder, 1971, S. 2).

3.3.1.2 Gegenstand & Aufgaben der Rechtssoziologie in Verbindung mit dem Bachelorprojekt

In diesem Kapitel geht es um den Gegenstand und die Aufgaben der Rechtssoziologie. Die Rechtssoziologie gilt als eigenständiger Forschungsbereich und beschäftigt sich mit der Interpendenz von Recht und Sozialleben⁴. Die Rechtssoziologie untersucht inwiefern rechtliche Grundsätze aus dem Sozialleben heraus entstanden sind und versteht somit das Recht als Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse⁵ (Rehbinder, 1971, S. 1–18).

Der Gegenstand dieses Bachelorprojekts stellt das Erwachsenenschutzrecht in der Schweiz dar. An dieser Stelle wird erläutert, aus welchen Beweggründen damals das Vormundschaftsrecht und darauffolgend das Erwachsenenschutzrecht entstanden sind. Im oberen Abschnitt wurde beschrieben, dass rechtliche Grundlagen bzw. Grundsätze auf das Sozialleben zurückzuführen sind. Aufgrund welcher gesellschaftlichen Dynamiken entstand das Vormundschaftsrecht im Jahr 1912? Welche weiteren gesellschaftlichen Prozesse begünstigten die Revision vom Vormundschaftsrecht hin zum Erwachsenenschutzrecht, welches im Jahr 2013 in Kraft trat?

In der Radiosendung „Doppelpunkt“ von DRS 1 (Schweizer Radio und Fernsehen, online, 2007) weist Pio Caroni, Professor für Rechtsgeschichte, darauf hin, dass das Recht in der Schweiz während mehreren Jahrhunderten zersplittert war. Jeder Kanton hatte ein eigenes Zivil- und Strafgesetz. Die damalige Gesellschaft war wenig mobil. Viele Menschen blieben an ein und demselben Ort. Daher brauchte die damalige Gesellschaft kein einheitliches Recht auf eidgenössischer Ebene. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts, nach der politischen, sozialen und industriellen Revolution, wurde das Zivilgesetzbuch durch Eugen Huber vereinheitlicht. Die nun einheitliche Zivilgesetzgebung wurde 1907 vom schweizerischen Parlament angenommen und trat 1912 in Kraft.

Das Personen- Familien-, Erb- und Sachenrecht für die gesamte Schweiz im ZGB⁶ geregelt. Das Erwachsenenschutzrecht ist Teil des Familienrechts und dieses wiederum bildet den zweiten Teil des ZGB. Damals hat man den Schutz von hilfsbedürftigen Personen für die gesamte Schweiz im Vormundschaftsrecht vereinheitlicht. Im Laufe der Zeit änderte sich die gesellschaftliche Ansicht, welche Personen als schutz- bzw. hilfsbedürftig gelten. Deshalb wurde das Vormundschaftsrecht grundlegend überarbeitet.

⁴ Vgl. auch diesen Gegenstand der Rechtssoziologie nach Rehbinder (1971, 1): Rechtssoziologie beschäftigt sich mit der wechselseitigen Abhängigkeit von Recht und Sozialleben.

⁵ Wird auch als genetische Rechtssoziologie bezeichnet.

⁶ ZGB: Abkürzung für das Schweizerische Zivilgesetzbuch

Das Erwachsenenschutzrecht ist aufgrund soziopolitischer Veränderungen entstanden. Im Zentrum des heutigen Erwachsenenschutzrechts stehen u.a. die Aspekte der Selbstbestimmung und die Massschneidung der Massnahmen. Personen, welche unter einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme stehen, sollen ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Weiter sollen die Massnahmen an die schutzbedürftige Person angepasst werden, damit diese optimal zu den individuellen Bedürfnissen der Klienten passen (Noser & Rosch, 2013, S. 14).

Des Weiteren begreift die Rechtssoziologie das Recht als Steuerung gesellschaftlichen Handelns⁷ und untersucht damit die Wirkung des Rechts auf das soziale Leben eines Individuums oder einer Gruppe von Personen (Rehbinder, 1971, S. 1–18).

In den Interviews wurden die Fachpersonen dazu befragt, welche Typen von Beistandschaften verfügt werden und wie diese von den Fachbehörden gegenüber den Betroffenen und deren Angehörigen, den professionellen Beiständen, den Amtsbeiständen begründet werden. Interessant für das Projekt sind ebenfalls die Antworten der professionellen Beistände und Amtsbeistände wie sie ihre Mandatsarbeit jeweils begründen. Besonders relevant für diese Forschung ist es, inwiefern die erwachsenenschutzrechtliche Massnahme das soziale Leben der Klienten beeinflusst und Autonomie zulässt.

Bevor eine Erwachsenenschutzmassnahme verfügt wird, nehmen die Sozialdienste und Amtsbeistände eine tragende Rolle ein. Diese Fachpersonen nehmen Gefährdungsmeldungen entgegen. Weiter führen sie Abklärungen durch, welche Aufschluss darüber geben sollen, ob und inwiefern eine Person schutzbedürftig ist. Innerhalb dieser Abklärungen geben die Fachpersonen Empfehlungen ab. Das Forschungsprojekt untersucht, welchen Einfluss diese Fachpersonen in einem Verfahren einnehmen.

Weiter wird untersucht, von welchen Gesichtspunkten sich die institutionellen Akteure in einem erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren leiten lassen. Hat das vorliegende Recht, je nach Akteur, eher eine kontrollierende oder eine Autonomie gewährende Wirkung auf das Sozialleben der Klienten? Inwiefern werden die Klienten in die Entscheidvorbereitung miteinbezogen?

Sobald eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme verfügt worden ist, nehmen die Fachbehörden auch eine kontrollierende Funktion gegenüber den professionellen Beiständen bzw. Amtsbeiständen ein. Die Erwachsenenschutzmassnahme wirkt auf das Sozialleben der Klienten ein. Das Projekt will herausfinden, in welchem Rahmen die KES-Behörden die Respektierung der Klientenautonomie kontrollieren.

Die Rechtssoziologie untersucht nicht die geltenden Rechtsnormen⁸, sondern das lebende Recht⁹(Rehbinder 1977, S.10). In diesem Zusammenhang sprechen Fachpersonen von der Dreidimensionalität des Rechts. Die Rechtswissenschaft wird erkenntnistheoretisch in die drei folgenden Ebenen unterteilt:

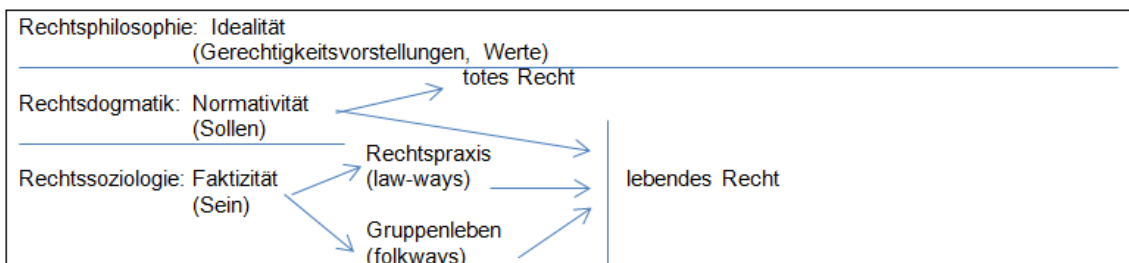


Abb. 2: Dreidimensionalität des Rechts

Das Projekt untersucht in Verbindung mit der Rechtssoziologie das lebende Recht. Nicht die Rechtsartikel des Erwachsenenschutzrechts selbst werden untersucht (Artikel 360 bis 456). Es werden die Auswirkungen der Rechtspraxis, im Setting des Erwachsenenschutzrechts, auf das Sozialleben des Individuums (Klienten) untersucht.

Mit Hilfe der Theorie zur Rechtssoziologie erhoffen wir uns, dass wir die gegenseitigen Auswirkungen zwischen dem Erwachsenenschutzrecht und dem Sozialleben erkennen und diese im Rahmen dieser Forschung benennen können. Welche Auswirkungen hat dieses Recht auf soziale Abläufe, auf die Individuen, auf Gruppen von Personen und wie beeinflussen sich diese Personen gegenseitig? Auch das Sozialleben wiederum beeinflusst das Erwachsenenschutzrecht. Vielleicht gibt die Forschung einen Einblick, welche Handlungsabläufe im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzrecht automatisiert werden.

⁷ Wird auch als operationale Rechtssoziologie bezeichnet.

⁸ Wird auch ‚law in books‘ genannt.

⁹ Wird auch ‚law in action‘ genannt.

3.3.2. Die Theorie der rationalen Wahl und das Modell der soziologischen Erklärung (Sascha Kuonen)

3.2.2.1. Theorie der rationalen Wahl

Die Theorie der rationalen Wahl besagt, dass individuellen Handlungen rationale Entscheidungen vorausgehen und soziale Phänomene durch die individuellen Handlungen zu erklären sind (Diefenbach, 2009, 239). Aus diesen beiden Prämissen ergibt sich zugleich das Ziel der Theorie der rationalen Wahl, das darin besteht, eine Erklärung für auf individuellen Entscheidungen basierende, gesellschaftliche Phänomene zu liefern.

Bei der Theorie der rationalen Wahl handelt es sich um einen Sammelbegriff für verschiedene Ansätze einer Handlungstheorie (Braun, 2009, 395).

3.2.2.2. Modell der soziologischen Erklärung

Nachfolgend wird das Modell der soziologischen Erklärung nach Hartmut Esser erläutert. Das Modell der soziologischen Erklärung ist ein formales, der Theorie der rationalen Wahl zugrundeliegendes Erklärungsmodell. Mit dem Modell können soziale Prozesse aufgrund des Handelns in sozialen Situationen eingebundener Akteure erklärt werden (Esser, 1996, 91-93). Hierzu sind drei Schritte notwendig.

1. Logik der Situation:

In einem ersten Schritt wird die soziale Situation, in der sich die Akteure befinden, rekonstruiert (Esser, 1996, 94). Dazu werden die vorherrschenden Bedingungen und die Handlungsalternativen betrachtet und diese dann mit den Erwartungen und Bewertungen der Akteure verknüpft. Mithilfe der Verknüpfungen werden so die Modelle und Vorstellungen der Akteure in der jeweiligen sozialen Situation deutlich.

2. Logik der Selektion:

In einem zweiten Schritt wird das individuelle Handeln erklärt (Esser, 1996, 94-96). Die Akteure selektieren unter den gegebenen Bedingungen eine Handlungsalternative. Diese Selektion beruht auf der Werterwartungstheorie, die den handlungstheoretischen Kern des Erklärungsmodells bildet. Gemäss der Werterwartungstheorie entscheiden sich die Akteure für die Alternative, bei welcher der Wert der Nutzenerwartung am grössten ist. Der Wert der Nutzenerwartung ergibt sich aus dem Produkt des zu erwartenden Nutzens und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit. Es lässt sich also festhalten, dass die Selektion sowohl von den objektiven Bedingungen als auch von den subjektiven Erwartungen und Bewertungen beeinflusst werden.

3. Logik der Aggregation:

Im dritten Schritt des Erklärungsmodells wird eine Verbindung zwischen dem individuellen Handeln und den kollektiven Folgen hergestellt (Esser, 1996, 96-98). Diese Verbindung wird mittels der Aggregation beziehungsweise der Transformation hergestellt. Esser (1996, 97) gelangt so über die Situationsanalyse auf der Makro-Ebene und die individuellen Handlungen auf der Mikro-Ebene wieder zurück zu den sozialen Phänomenen der Makro-Ebene. Darum handelt es sich um eine Makro-Mikro-Makro-Erklärung.

Das Modell der soziologischen Erklärung dient also dazu, Rückschlüsse auf die Ursachen sozialer Phänomene zu ziehen. Da im Rahmen der Bachelor Arbeit auch versucht werden soll, soziale Phänomene zu erklären, sind die Theorie der rationalen Wahl und das Modell der soziologischen Erklärung nach Hartmut Esser in die Arbeit integriert worden. Das Modell der soziologischen Erklärung kann dabei helfen, das Zustandekommen sozialer Phänomene, wie der Haltung gegenüber der Klientenautonomie, zu ergründen. Damit beispielsweise die Gewährung von Autonomie im Verlauf der Mandatsführung analysiert werden könnte, müssten Rückschlüsse auf das Handeln der verbeiständeten Person und des Mandatsträgers sowie auf das Setting gezogen werden. Zudem bildet die Werterwartungstheorie als Kern des Erklärungsmodells einen wichtigen Anhaltspunkt, wenn es darum geht, nachzuvollziehen, weshalb sich Mandatstragende und Behördenmitglieder für die jeweiligen Handlungsoptionen entschieden haben. So könnte sich beispielsweise ein unter Zeitdruck stehender Mandatsträger für die Handlungsoption entscheiden, die am wenigsten Zeit beansprucht.

3.3.3. Interpretatives Paradigma und symbolischer Interaktionismus (Birgit Kreuzer)

Im Folgenden sollen die Grundzüge der Theorie des interpretativen Paradigmas sowie des symbolischen Interaktionismus dargestellt werden. Hierbei soll auf die inhaltliche Relevanz für die Forschungsfrage, die Eignung als Bezugstheorie der Sozialen Arbeit sowie die Begründung der Forschungsmethode besonders eingegangen werden.

3.3.3.1. *Interpretatives Paradigma*

Das Augenmerk soziologischen Interesses richtete sich nach Keller (2009, 18) von abstrakten Theorieentwürfen hin zu konkreten Alltagsbeobachtungen, quasi ins Zentrum der Sozialen Arbeit, und kann als ‚wissens- soziologische Wende‘ bezeichnet werden. Der Wechsel des Forschungsinteresses hin zu konkreten Situationsdeutungen handelnder Akteure erforderte auch einen veränderten methodischen Zugang. So entwickelten sich im Zuge dieser Strömung zunehmend qualitative Forschungsmethoden, welche komplexe Deutungsprozesse soziologisch greifbarer machten.

Aus dem theoretischen Kontext des interpretativen Paradigmas ergibt sich somit ein Aspekt der Methodenwahl des vorliegenden Forschungs- und Bachelorarbeitsprojektes.

Am besten greifbar erscheint das interpretative Paradigma in seiner Gegenüberstellung mit dem bis dahin in der Soziologie vorherrschenden normativen Paradigma. Keller (2009, 20) fasst darunter soziologische Ansätze, bei welchen sich die mit unterschiedlichen Dispositionen ausgestatteten Akteure an vorgegebenen Normen und Rollenerwartungen orientieren. Im Zentrum steht die Bezugnahme auf eine gewisse Rollenerwartung als spezifische Form der Norm. Abweichung oder Erfüllen dieser Norm ist dabei mit Sanktionen oder Belohnung verbunden, die Norm ist „der eigentliche Motor des Geschehens“ (Keller, 2009, 21).

Im Gegensatz dazu werden mit dem interpretativen Paradigma „soziologische Ansätze, welche die Deutungsleistungen der handelnden und interagierenden Akteure betonen“ (Keller, 2009, 21) bezeichnet.

Der interpretative Ansatz geht davon aus, dass die Akteure nach einer gemeinsamen Situationswahrnehmung Art und Ablauf von Handlungen in einem aktiven Deutungsprozess begleiten. Rollen werden nicht nur passiv ausgeführt, sondern aktiv übernommen, was als ‚role-taking‘ bezeichnet wird. Ausgangspunkt ist „die Betonung des aktiven und kreativen menschlichen Zeichengebrauchs als Bestandteil der menschlichen Handlungsfähigkeit. Deuten und Handeln sind in konkreten Situationen und Interaktionen untrennbar ineinander verschlungen“ (Keller, 2009, 23). Handeln wird hierbei in der Tradition des Pragmatismus verstanden als situationsbezogene Problemlösung, dabei resultiert Denken aus Handlungsirritationen. Situationen entstehen aus der Wahrnehmung unterschiedlicher Einstellungen, Motivationen und Bedingungen der Akteure.

Nun liegt dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht das Grundprinzip der Autonomie zugrunde und Sozialarbeitende fühlen sich neben dem rechtlichen Rahmen, idealerweise dem Berufskodex und Tripelmandat verpflichtet. Übertragen auf das vorliegende Forschungsthema bedeutet dies, dass die Handelnden gemeinsame Situationswahrnehmung aufbauen und ihre Rollen sowie die damit verbundenen Handlungen und Interaktionen in einem permanenten Deutungsprozess aktiv übernehmen und gestalten. Das interpretative Paradigma kann als verstehende Theorie zur Deutung spezieller Handlungsmuster und Situationsbeschreibungen im Prozess der Beziehungsgestaltung zwischen Behörden und Sozialdiensten herangezogen werden.

Ebenso kann im Anschluss an die Datenanalyse in der Synthese auf dieses Konzept Bezug genommen werden. Ein Aspekt hierbei ist zum Beispiel, ob sich gefundene Handlungsmuster der Akteure im Erwachsenenschutz durch Orientierung an Rollenvorgaben und Normen (normatives Paradigma), oder aber durch aktives Deutungsmuster (interpretatives Paradigma) erklären lassen.

Zudem lässt sich die Entstehung des revidierten Erwachsenenschutzrechtes mit der pragmatischen Handlungstheorie, welches Denken als Resultat von Handlungsirritationen versteht, erklären.

3.3.3.2. *Symbolischer Interaktionismus*

Gemäss Keller (2009, 45-71) geht der symbolische Interaktionismus auf die amerikanischen Soziologen Herbert Blumer und Everett Hughes zurück. Blumer, ein Schüler George Herbert Meads, prägte den Begriff des symbolischen Interaktionismus und dessen theoretische Grundlagen, Hughes interessierte sich als Forscher für die Beziehungen zwischen Institutionen und Organisationen als kollektive Akteure. Jedoch wurde die Theorie von vielen kreativen pragmatisch orientierten Schülern dieser Soziologen weiterentwickelt. Der symbolische Interaktionismus interessiert sich dafür, „wie soziale Phänomene aus symbolisch vermittelten Interaktionen aufgebaut sind und welche Rolle dabei Deutungsprozesse der Beteiligten und die wechselseitige Abstimmung dieser Deutungsprozesse spielen“ (Keller, 2009, 46).

In der Tradition der pragmatischen Philosophen spielen auf der Ebene des kollektiven Handelns öffentliche Kommunikationsvorgänge eine ähnliche Rolle wie die vergleichbaren individuellen Denkprozesse auf der Ebene des Einzelhandelns. Jedoch wird hier das Gruppenhandeln dem Einzelhandeln nachgebildet.

Der symbolische Interaktionismus betont im Gegensatz dazu den Vorrang des gesellschaftlichen vor dem individuellen Bewusstsein. So kann sich eine Ich Identität nur auf Grundlage einer gesellschaftlichen Kommunikationsgemeinschaft entwickeln. Voraussetzung für Kommunikationsfähigkeit ist die menschliche Kompetenz zum Gebrauch von Symbolen. Symbole werden dabei als Zeichen mit über sie selbst hinausweisender Bedeutung verstanden. Werden diese von mehreren Mitgliedern einer sozialen Gruppe verstanden, nennt man sie signifikante Symbole. Diese wiederum sind Voraussetzung für menschliche Denkfähigkeit und dafür verantwortlich, dass Menschen Rollen aktiv gestalten oder sich in die Rolle des Gegenübers hineinversetzen können. Im Gegensatz dazu sind Gesten im Tierreich reflexhaft aufeinanderfolgende Reaktionen. Beim Menschen wird die Bedeutung der Gesten durch Interaktionszusammenhänge festgelegt. Im Zeitraum zwischen Reiz und Reaktion finden Denkprozesse statt, so wird beim Menschen aus der Geste ein signifikantes Symbol und Sprache. Der Gesamtkomplex dieser innerhalb sozialer Gruppen konventionalisierten Zeichen und Bedeutungen von Mead als Diskursuniversum bezeichnet, welches durch Interaktion produziert, reproduziert und verändert wird.

Der symbolische Interaktionismus untersucht nach zusammenfassend, „wie Individuen in Interaktionen und durch Symbolgebrauch die symbolische Ordnung ihrer Welt erzeugen. ‚Gesellschaft‘ ist demnach ein netzwerkartiges Gebilde von Interaktionen, in denen solche Ordnungen hergestellt, behauptet und verändert werden“ (Keller, 2009, 60).

Übertragen auf die vorliegende Forschungsarbeit bedeutet dies, dass auf Grundlage der analysierten Interviews und Dokumente untersucht werden kann, mit welchen Mitteln (Symbolgebrauch) Behördenmitglieder und Beistände (Individuen) ihre Zusammenarbeit (symbolische Ordnung ihrer Welt) gestalten.

3.3.4. Macht (Birgit Kreuzer)

Die vorliegende Forschungsarbeit untersucht die Umsetzung der Klientenautonomie im Zusammenspiel zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Sozialdiensten. Fassbind (2013, 17) geht bereits bei der Einführung des Neuen Rechts in seinem Artikel in Sozial Aktuell von einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis von Behörden und externen Abklärungsdiensten aus. Ein potentiell Spannungsverhältnis zwischen der KESB und den „ehemals allmächtigen Sozial- und Abklärungsdiensten (...) welche die Entscheidungen der Vormundschaftsbehörden kraft Fachwissens und Erfahrungsvorsprungs praktisch diktiert haben, sind zu vermeiden, frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen“ (Fassbind, 2013, 17). Ferner betont er die Wichtigkeit einer engen Zusammenarbeit im Sinne einer erweiterten Interdisziplinarität, da er in der KESB nur einen Teil der notwendigen Fachkompetenzen verortet.

So geht mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts neben den von den Gemeinden als ehemalige Vormundschaftsbehörden beklagten Machtverlust offensichtliche ebenfalls ein Machtverlust der Sozialdienste einher.

Es gilt, Hinweise zu erhalten, ob mit dem Neuen Recht das alte Machtgefälle aufgehoben wurde oder sich zu Gunsten der KESB verschoben hat. Ob und wie sich neue Machtstrukturen aus den zugewiesenen Rollen und Aufträgen ergeben, wie diese Veränderungen von den beteiligten Akteuren empfunden werden, und welche Folgen dies für die Selbstbestimmung der Klienten hat, darüber können die Ergebnisse der Interviewanalysen Aufschluss geben.

In der Literatur findet sich eine Vielzahl an unterschiedlichen teils umfassenden philosophischen, politologischen und soziologischen Zugängen zum Machtbegriff. Da in vorliegender Forschungsarbeit ein ganz spezifischer Aspekt der Macht im Kontext der Organisationsstrukturen Sozialer Arbeit relevant ist, erscheint Staub-Bernasconis Machtmodell am ehesten hilfreich, zumal es sich um ein Modell der Sozialen Arbeit handelt.

Staub-Bernasconi (2014, 375ff) geht davon aus, dass Ungleichheit nicht zwingend Ungerechtigkeit bedeutet und unterscheidet daher Begrenzungs- und Behinderungsmacht. So liegen behindernde Machtstrukturen unter anderem dann vor, wenn „die Anordnung von Menschen (Verteilungsregeln für soziale Positionen in den verschiedenen sozialen Systemen) so geregelt wird, dass die Oberen (fast) nur Rechte haben und nahezu ausschliesslich selektionieren, entscheiden und befehlen, die Unteren (fast) ausschliesslich Pflichten haben, Aufträge ausführen und gehorchen (= Macht als Herrschafts- und Entmündigungsstruktur ohne Rückkoppelungsprozesse von unten nach oben)“ (Staub-Bernasconi, 2014, 376).

Im Gegensatz dazu spricht man von begrenzenden Machtstrukturen, wenn „die Anordnung von Menschen (Verteilungsregeln für soziale Positionen/Befehlschancen) so geregelt wird, dass je Position Pflichten und Rechte im Gleichgewicht sind; des weiteren wird eine allzu grosse Machtkonzentration durch informelle oder institutionalisierte Gewaltenteilung, demokratische Mitsprache und Kontrolle, eventuelle Ämterrotation, Absetzungsverfahren für die Machthaber durch die Basis, eine Rekurs- bzw. Widerspruchsrecht sowie die Anrufung von unabhängigen Ombudsstellen verhindert. (=Macht als demokratisch strukturierte Hierarchie mit sich ausbalancierenden Top-down- und Bottom-up-Prozessen);“ (Staub-Bernasconi 2014, 376)

Nach erstem Anschein entsteht der Eindruck, dass es sich hier um eine Erklärung für politische Machtstrukturen handelt. Staub-Bernasconi betont jedoch ausdrücklich, dass die genannten Aspekte für die Überprüfung jeder Form von Sozialen Systemen geeignet sind, also explizit auch für die Organisationen des Sozialwesens.

Dabei ist die Verfügung über Machtquellen eine Grundvoraussetzung, Behinderungsmacht entgegenzuwirken. Diese Machtquellen sind im Einzelnen:

- Physische Präsenz (Demonstrationen, Krankheit, Absentismus, Flucht, Hungerstreik)
- Ressourcenmacht (Bildungstitel, Einkommen, Kapital, etc.)
- Artikulationsmacht (Fähigkeit, über Kommunikation andere emotional, normativ oder kognitiv zu beeinflussen)
- Definitions- oder Modellmacht (symbolische, kognitive, ethische und rechtliche Wissens- und Bedeutungssysteme)
- Positionsmacht (Autorität durch Handlungskompetenzen)
- (In)formelle Organisationsmacht (Netzwerke, Mitgliedschaften, Berufsverbände etc.)

Idealerweise orientieren sich Sozialarbeitende im Umgang mit Machtquellen an den Werten und Zielen der Profession orientieren und damit Einfluss auf bestehendes Unrecht nehmen. Jedoch wird durch den Einsatz von Machtquellen nicht eine Veränderung der Machtstrukturen erreicht. Aspekte von Machtstrukturen werden in einem komplexen Prozess erst durch eine Veränderung oder Abschaffung der entsprechenden sozialen Regel beeinflusst.

Bei der Erforschung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Sozialdiensten sind eventuell verschiedene Hinweise auf Machtquellen und deren Einsatz zu erwarten. Eventuell lassen sich auch Rückschlüsse ziehen, ob von den Akteuren die Machtstrukturen als solche bewusst wahrgenommen und differenziert werden.

3.3.5. Sozialarbeit im Pflichtkontext (Sarah Studer)

Erwachsenenschutzmandate finden in einem verbindlichen Rahmen statt. Wenn sich eine betroffene Person oder Drittpersonen an die KESB wenden, prüft die Behörde den Sachverhalt. Unabhängig des Einverständnisses der betroffenen Person wird eine Beistandschaft errichtet, wenn der vorliegende Sachverhalt dies erfordert. Nach Art. 399 ZGB muss dieser verbindliche Rahmen wieder aufgehoben werden, wenn kein Grund, beziehungsweise kein Schwächezustand, mehr zur Fortführung der Massnahme besteht. Dies hat zur Folge, dass durch die Errichtung der Beistandschaft ein verbindlicher Rahmen entsteht, der für Personen, die die Hilfe nicht (mehr) in Anspruch nehmen möchten, als Zwangskontext wahrgenommen wird.

Da eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme einen verbindlichen Rahmen darstellt und von den verbeiständeten Personen als Zwangskontext wahrgenommen werden kann, wird in diesem Kapitel auf das Thema Zwangskontext eingegangen.

Im ersten Unterkapitel gilt es zu klären, was unter Zwangskontext verstanden wird.

In einem weiteren Unterkapitel wird auf die Motivation innerhalb des Zwangskontextes eingegangen. Wie bereits im Kapitel 3.2.1, Bedeutung der Selbstbestimmung, ausgeführt, sind der Einbezug der betroffenen Person und ihre Motivation relevant für eine effektive Zusammenarbeit. Im Kapitel wird thematisiert, wie unterschiedlich Personen motiviert sein können und was für Möglichkeiten die Professionellen haben, um einen Einfluss auf die Handlungen der Klientinnen zu nehmen.

Im nächsten Unterkapitel wird die Transparenz und Rollenklärung erläutert. Es werden Punkte aufgezeigt, die für eine gute Zusammenarbeit im Pflichtkontext zu beachten sind.

Das letzte Unterkapitel thematisiert die positiven Aspekte des Zwangskontextes. Wie bei der Erwachsenenschutzmassnahme wird mit der Erstellung eines verbindlichen Rahmens ein bestimmter Zweck verfolgt.

3.3.5.1. Definition Zwangskontext

Kähler und Zobrist (2013, 9) verstehen unter einem Zwangskontext den Kontakt einer Person mit einer sozialen Institution, der durch den Druck Dritter oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben zustande kommt. Dabei unterscheidet Rooney (2009, 5) zwischen „legally mandated clients“, wenn Personen durch ein offizielles oder gerichtlich angeordnetes Mandat zur Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitenden verpflichtet werden und „nonvoluntary clients“, wenn sie durch den informellen oder formellen Druck von Personen ihres Lebensumfeldes zur Beratung bewegt werden.

3.3.5.2. Motivation innerhalb des Zwangskontextes

Der Zwangskontext gibt den Rahmen für die Zusammenarbeit vor. Innerhalb des Zwangskontextes spielt die Motivation eine wichtige Rolle. Personen können unterschiedliche Ziele, Motive oder Bedürfnisse verfolgen. Neben dem Verfolgen von persönlichen Motiven können Personen durch situative Faktoren, wie zum Beispiel positive und negative Anreize, in ihrer Motivation beeinflusst werden. Diese positiven und negativen Anreize sind auch bekannt unter den Begriffen Push- und Pullfaktoren. Die Beeinflussung durch Push- und Pullfaktoren geschieht, indem bestimmte Handlungen belohnt (Pushfaktor) und andere bestraft (Pullfaktor) werden (Kähler und Zobrist, 2013, 33-43).

Wie wirksam Push- und Pullfaktoren sind, hängt von der subjektiven Einschätzung und der Möglichkeit ab, diese mit den eigenen Zielen, Bedürfnissen und Motiven zu verknüpfen (Kähler und Zobrist, 2013, 41). Rooney (2009, 10-12) weist darauf hin, dass die Push- und Pullfaktoren den Sozialarbeitenden ermöglichen, einen Einfluss auf die Handlungen und Entscheidungen der Klientinnen zu nehmen. Er betont aber auch, dass die Anwendung der Push- und Pullfaktoren eine Machtausübung der Sozialarbeitenden in einem ungleichen Machtverhältnis darstellt, gegen die sich die Klienten nur begrenzt wehren können.

Des Weiteren kann durch die Unterscheidung der Kontakt- und Veränderungsmotivation aufgezeigt werden, wie unterschiedlich Personen bei der Zusammenarbeit motiviert sein können (Kähler und Zobrist, 2013, 37-38).

Eine verbeiständete Person kann kontaktmotiviert sein, indem sie gerne den Beistand aufsucht, da dieser ihr zuhört und mit ihr über ihre Probleme redet. Dies setzt aber nicht voraus, dass die jeweilige Person bereit ist, an sich zu arbeiten und ihre Situation zu verändern.

Bei der Veränderungsmotivation hingegen können Personen motiviert sein, an sich zu arbeiten, um die Beistandschaft möglichst schnell wieder aufzulösen, aber sie können es zwecklos ansehen, sich regelmässig mit der Beiständin zu treffen.

Diese Beispiele zeigen auf, dass Personen sehr unterschiedlich motiviert sein können. Unabhängig der vorhandenen Motivation der Klienten geht es im Zwangskontext darum, diese für eine Zusammenarbeit und die Mitarbeit an Veränderungen zu motivieren (Kähler und Zobrist, 2013, 44).

3.3.5.3. Die Zusammenarbeit mit Klientinnen und Klienten im Pflichtkontext

Hesser (2001, zitiert in Kähler und Zobrist, 2013, 50) definiert Reaktanz als normale Reaktion auf den drohenden Verlust von Freiheit, die von der jeweiligen Person als wertvoll erachtet wird. Dabei erläutern Kähler und Zobrist (2013, 50), dass es personenabhängig ist, ob die Einschränkung als Bedrohung wahrgenommen wird. Um Personen im Zwangskontext trotz der Einschränkung weiterhin möglichst viel Selbstbestimmung zu ermöglichen und Reaktanz zu vermeiden, ist die Transparenz und Rollenklarheit in der Zusammenarbeit relevant (Kähler und Zobrist, 2001, 86).

Die Rollenklärung beinhaltet neben der Ausführung der Bedingungen der Anordnung, die Klärung des Zweckes der Zusammenarbeit. Dabei handelt es sich bei der Rollenklärung um einen fortlaufenden Prozess, der sich durch den ganzen Zusammenarbeitsprozess zieht (Trotter, zitiert in Gumpinger, 2001, 160). Um die Rollen zu klären und eine transparente Zusammenarbeit zu ermöglichen, sind folgende Punkte zu berücksichtigen.

Die Sozialarbeitenden haben im Zwangskontext meistens eine Doppelrolle, beziehungsweise die Doppelaufgabe Kontrolle und Hilfe, inne. In der Zusammenarbeit mit Klienten ist es wichtig, diese offen zu legen und den Klienten zu unterstützen, diese zu verstehen. Dazu gehört auch, den Klientinnen aufzuzeigen, welche verhandelbaren und nicht verhandelbaren Aspekte die Zusammenarbeit beinhaltet, was von ihnen verlangt wird und welche Konsequenzen das Nichterfüllen des Erforderten mit sich bringt (Trotter, zitiert in Gumpinger, 2001, 161-164).

Des Weiteren ist es bedeutend, die Erwartungen der Klientin zu klären, sie aber auch zu informieren, was mit den Inhalten der Gespräche passiert und wie das geplante methodische Vorgehen aussieht (Trotter, zitiert in Gumpinger, 2001, 164-175). Wenn all diese Punkte beachtet werden, trägt dies zu einer transparenten Zusammenarbeit und Rollenklärung bei und ermöglicht nach Kähler und Zobrist (2001, 86), das von Klaus Grawe beschriebene Bedürfnis nach Kontrolle und Orientierung.

Kähler und Zobrist (2013, 101) ergänzen, dass ein weiterer wichtiger Punkt in der Zusammenarbeit mit Klienten im Pflichtkontext das gemeinsame Aushandeln von Zielen ist. Das erstrebte Fernziel vieler Personen im Pflichtkontext ist, die Beziehung mit den Sozialarbeitenden möglichst rasch zu beenden und selbstständig zu sein. In der Zusammenarbeit ist es wichtig, Wahlmöglichkeiten aufzuzeigen. Dies vermindert das Reaktanzgefühl und kann die Motivation verbessern.

3.3.5.4. „Zwangsbeglückung“

Mit dem Begriff Zwang assoziieren viele Personen Negatives. Zwang wird als Eingriff in die eigene Freiheit und Privatsphäre wahrgenommen. Dennoch kann Zwang bei einzelnen Personen nützlich sein.

Nach Wirt verfügen Personen, die problemföhlig sind, häufig nicht über die nötigen Ressourcen zur Bearbeitung ihrer Probleme oder Inanspruchnahme von Hilfsangeboten. Für diese Personen kann der Druck von Dritten hilfreich sein, um die nötige Unterstützung zu erhalten (Kähler und Zobrist, 2013, 20).

Auch Gumpinger (2001, 11) geht mit dem Begriff der Zwangsbeglückung auf diese Thematik ein. Nach Gumpinger stossen Sozialarbeitende in der Praxis immer wieder auf die Gegenpole Glück und Zwang. Manchmal benötigt es den Druck Dritter, um das Glück der eigenen Person oder einer Drittperson sicherzustellen.

So kann zum Beispiel das Eingreifen der KESB in eine Familie einen grossen Druck auf die Eltern ausüben, aber gleichzeitig das Wohl der Kinder sicherstellen. Oder eine suizidgeföhrdete Person kann gegen ihren Willen in einer Psychiatrie untergebracht werden. Später kann sie aber froh sein, dass sie vor einer Selbstgeföhrdung geschützt wurde.

Diese Beispiele zeigen auf, dass Zwang an sich nicht immer negativ sein muss, auch wenn er oftmals von den Betroffenen als Einschränkung und Eingriff in ihr Leben wahrgenommen wird.

Das vorliegende Kapitel zeigt folgende Aspekte auf. Bei Erwachsenenschutzmandaten handelt es sich um „legally mandated clients“, da der Kontakt mit den Mandatstragenden aufgrund gesetzlicher Vorgaben zustande kommt.

Das zweite und dritte Unterkapitel thematisiert nochmals die Relevanz des Einbezugs der verbeiständeten Personen in die Mandatsföhrung. In der Zusammenarbeit mit verbeiständeten Personen ist es relevant, herauszufinden, zu was sie motiviert sind. Deshalb macht es Sinn, zu Beginn der Zusammenarbeit gemeinsam Ziele zu definieren. Die Berücksichtigung der Motivation und der Sichtweisen der verbeiständeten Personen tragen zu einer effektiven Zusammenarbeit bei. Dazu gehört auch, transparent zu arbeiten und eine klare Rollenklärung vorzunehmen, damit die verbeiständeten Personen wissen, was im Rahmen der Zusammenarbeit möglich ist. Nicht zuletzt ist es sinnvoll, mit den Klientinnen den vorgesehenen Zweck der Massnahmeerrichtung zu thematisieren.

In der vorliegenden Forschungsarbeit wird die Berücksichtigung der Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen durch die Mandatstragenden bei der Interpretation des Mandates untersucht. Die aufgeföhrten Punkte weisen darauf hin, was bei der Zusammenarbeit mit verbeiständeten Personen in Pflichtkontexten zu beachten ist.

4. Methode¹⁰

Die Forschungsgruppe wählte für die Forschung qualitative Methoden aus. Die Methoden werden in diesem Kapitel vorgestellt. Es werden die Forschungsfragen erläutert, die Wahl zu den qualitativen Forschungsmethoden begründet, sowie den Verlauf der Forschung und die Auswertungsmethoden beschrieben. Im Anschluss wird das Untersuchungsfeld vorgestellt. Der Schluss dieses Kapitels weist auf ethische Aspekte, Risiken und Grenzen der Forschung hin.

4.1. Design und Untersuchung

4.1.1. Forschungsgruppe und Studierende

An dieser Stelle wird auf das Verhältnis der Forschungsgruppe zu den Studierenden beziehungsweise das Verhältnis des Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekts zu den individuellen Bachelor Arbeiten eingegangen.

Die Forschungsgruppe bestand aus folgenden Mitgliedern:

- Peter Voll (Forschungsleiter)
- Julia Emprechtinger (Begleitdozierende)
- Dorothea Köppel (Begleitdozierende)
- Birgit Kreuzer (Studierende)
- Sascha Kuonen (Studierender)
- Sarah Studer (Studierende)
- Jennifer Zeiter (Studierende)

Die Forschungsgruppe formierte sich damals aufgrund des gemeinsamen Forschungsbegehrens, der Untersuchung des neuen ESR. Sie präziserte das Forschungsbegehren in Anlehnung an die Interessen der einzelnen Mitglieder, umschrieb die Forschung und traf gemeinsam die Forschungsvorbereitungen. Trotz der geschaffenen Formation sollten die einzelnen Studierenden in verschiedenen KESB Untersuchungen anstellen und die jeweiligen Forschungsergebnisse in individuellen Bachelor Arbeiten festhalten und aufbereiten. Nach Abschluss der Bachelor Arbeiten sollen die Forschungsergebnisse der Studierenden verglichen und Erkenntnisse aus den Vergleichen gezogen werden.

4.1.2. Bildung der Forschungsfragen

Wie im Unterkapitel '1.3. Fragestellungen' bereits ausgeführt wurde, traten Peter Voll, Julia Emprechtinger und Dorothea Köppel bei der Aufnahme des Forschungs- und Bachelorarbeitsprojektes mit einigen vordefinierten Fragestellungen an die Studierenden der Forschungsgruppe. Diese Fragestellungen wurden dann entsprechend dem Interesse der Studierenden angepasst. Da die Studierenden vor allem der Leitgedanke der Selbstbestimmung und dessen Umsetzung in der Praxis interessierten, waren diese Aspekte bei der Anpassung der Fragestellungen zentral.

Die ursprünglichen Fragestellungen wurden folgendermassen angepasst:

- Welche Typen der Beistandschaften werden verfügt, wie werden diese begründet und inwiefern berücksichtigen diese die Klientenautonomie?
- Welche Rollen spielen die mandatsführenden Dienste bei Gefährdungsmeldungen, Abklärungen und Formulierung der Mandate?
- Von welchen Gesichtspunkten (Kontrolle/Autonomie) lassen sich die institutionellen Akteure im Verfahren leiten? Wie ziehen sie die Klienten bei der Entscheidvorbereitung mit ein?
- Wie werden die Aufträge von Mandatstragenden verstanden und umgesetzt? Inwieweit berücksichtigen Mandatstragende bei der Interpretation des Mandats die Sichtweise der Klienten?

¹⁰ Dieses Kapitel wurde von Sascha Kuonen und Jennifer Zeiter verfasst.

- Wie kontrollieren die KESB die Respektierung der Klientenautonomie durch die mandatsführenden Dienste?
- Wie hängen die Beziehung zwischen KESB, den mandatsführenden Diensten und der Klienten mit der kantonal unterschiedlichen Behördenstruktur zusammen?

In qualitativ ausgerichteten Forschungen geht es darum, die Wissensbestände und Deutungsmuster der Forschungsteilnehmenden zu rekonstruieren (Kelle, Kluge, 2010, 17). Die Rekonstruktion gelingt nicht mithilfe der Aufstellung und Überprüfung präziser Hypothesen. Vielmehr steht am Anfang des qualitativen Forschungsprozesses die Erhebung des Datenmaterials im Vordergrund. Statt Hypothesen hat die Forschungsgruppe zu Beginn der Forschung Forschungsfragen aufgestellt. Dem Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekt sollte eine Ausrichtung gegeben werden; die Studierenden orientierten sich während des gesamten Forschungsprozesses an diesen Fragen.

4.1.3. Auswahl der KESB und der Fälle

Auswahl der KESB:

Die Studierenden sollten in verschiedenen KESB Forschung betreiben. Falls die Gewährung von Selbstbestimmung bei der Entscheidungsvorbereitung, bei der Verfügung einer behördlichen Massnahme und in der Mandatsführung nämlich (auch) auf die Struktur der KESB zurückgeführt werden könnte, müssten die Studierenden KESB mit unterschiedlichen Behördenmodellen wählen und untersuchen. Die Forschungsgruppe entschied sich, bei je zwei KESB mit integriertem Berufsbeistandschaftsbereich und zwei KESB ohne Berufsbeistandschaftsbereich zu forschen. Die damit geschaffene Varianz sollte die Beantwortung der letzten Forschungsfrage ermöglichen, die sich dem Zusammenhang zwischen den Beziehungen der Akteure und der kantonalen Behördenstruktur widmet.¹¹ Aufgrund sprachlicher Präferenzen wurde in deutschsprachigen Kantonen der Schweiz geforscht.

Auswahl der Fälle:

Die Studierenden der Forschungsgruppe analysierten in den individuellen Bachelor Arbeiten jeweils zwei Fälle einer KESB. Die Forschungsgruppe entschied sich in Bezug auf die Fallauswahl für folgende Kriterien:

- Im neuen Recht verfügte Vertretungsbeistandschaften
- Mandate, welche von professionellen Mandatstragenden geführte werden
- Personen zwischen 18-64 Jahren
- Ausschlusskriterien: Personen mit illegalem Drogenkonsum, Personen mit Demenzerkrankungen, Personen in stationären Einrichtungen

4.1.4. Auswahl und Begründung der gewählten Methoden

Qualitative Forschungsmethoden eignen sich besonders gut für Forschungsthemen, bei denen relativ wenig Literatur, Theorien und/ oder empirische Studien vorhanden sind (Flick, 2009, 200). Dieser Aspekt bekräftigte die Entscheidung der Forschungsgruppe weiter qualitative Forschungsmethoden zu wählen, da das neue Kindes- und Erwachsenenschutz ein neueres Untersuchungsfeld darstellt und dadurch wenig Literatur und keine Studien vorhanden sind.

Weiter sind qualitative Forschungsmethoden offener gegenüber dem zu untersuchenden Phänomen als quantitative (Flick, 1999, 17). Die Studierenden der Forschungsgruppe orientierten sich zwar an den Forschungsfragen, blieben zugleich jedoch offen für weiterreichende Forschungsergebnisse.

¹¹ Vgl. Unterkapitel 4.1.2. Bildung der Forschungsfragen'

4.2. Beschreibung der qualitativen Forschungsmethode & der Auswertungsmethode

4.2.1. Forschungsmethoden

Um an möglichst dichte Informationen zu gelangen, entschied sich die Forschungsgruppe Dokumentenanalysen und leitfadengestützte Interviews durchzuführen. Wichtig anzumerken ist, dass sich die Forschungsgruppe für ein bestimmtes Vorgehen und für bestimmte Methoden entscheiden musste.

Leitfadengestützte Interviews:

Die Forschungsgruppe entschied sich, leitfadengestützte Interviews zu führen.

Laut Hopf (1995, 23) wird das leitfadengestützte Interview angewendet, wenn einige Konturen zum Forschungsgegenstand bestehen und weitere Daten gezielt dazu gesammelt werden sollen. Beim Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekt hatte die Forschungsgruppe bereits die Forschungsfragen aufgestellt, die während des gesamten Prozesses Orientierung bieten sollten. Zudem setzten sich die Gruppenmitglieder mit dem Forschungsgegenstand auseinander, so dass gewisse Konturen Bestand hatten. Es galt, mittels leitfadengestützten Interviews mehr über den Gegenstand in Erfahrung zu bringen. Diese Form des Interviews ist strukturierter als die Form des narrativen Interviews (Steinert, 2008, 172-173). Dennoch lassen leitfadengestützte Interviews weiterführende Erzählungen zu. Auch dies ist ein Grund, weshalb sich die Forschungsgruppe für die Form des leitfadengestützten Interviews entschied. Anhand der Forschungsfragen sollten die Studierenden gemeinsam Leitfäden ausarbeiten und diese mittels den Erkenntnissen aus den Dokumentenanalysen individuell anpassen. Die Leitfäden sollten aber nicht zu eng strukturiert sein, sondern den Interviewten Raum für Ausführungen und Erzählungen bieten. Ein weiterer Grund für die Wahl dieser Interviewform ist die gewünschte Vergleichbarkeit der Forschungsergebnisse. Schliesslich sollen die Ergebnisse der individuellen Bachelorarbeiten der Studierenden nach Abschluss der Arbeiten verglichen werden können.

Zu jedem Fall sollten das fallführende Behördenmitglied und der Mandatsträger interviewt werden. Folglich musste die Forschungsgruppe drei Leitfäden ausarbeiten (einen Leitfaden für die Behördenmitglieder, einen Leitfaden für die internen Mandatsträger der KESB und ein Leitfaden für die externen Mandatsträger). Bei der Erarbeitung der Leitfäden orientierten sich die Studierenden an den Forschungsfragen. Die Studierenden mussten die Leitfäden, die sie in ihrer Forschung verwendeten, noch entsprechend der Ergebnisse der Dokumentenanalysen beziehungsweise der Fallspezifikationen anpassen. Im Anschluss daran wurden die Behördenmitglieder und die Mandatstragenden interviewt. Diese Interviews wurden per Audioaufnahmegeräte mitgeschnitten. Gestützt auf die Audioaufnahmen transkribierten die Studierenden der Forschungsgruppe die Interviews.

Dokumentenanalysen:

Nach der Auswahl der KESB und der Fälle sollten zuerst verschiedene Dokumente zu den Fällen analysiert werden. Mittels der Analyse jener Dokumente sollten die Studierenden mehr über die ausgewählten Fälle erfahren. Weiter konnten sie bei der Dokumentenanalyse auf Punkte stossen, die sie später bei den Interviews thematisieren wollten. Die Dokumentenanalyse diente somit einerseits der Auseinandersetzung mit den Fällen und andererseits der Vorbereitung der Interviews.

Die Forschungsgruppe definierte folgende Dokumente als Schlüsseldokumente: Abklärungsberichte, Anhörungsprotokolle, verfahrensleitende Verfügungen und Massnahmeverfügungen. Sie erstellte zu jedem Dokumententyp ein Raster, das für die jeweilige Analyse beigezogen wurde.

4.2.2. Auswertungsmethoden

Kodierung:

In der qualitativen Sozialforschung gibt es zwei Möglichkeiten, Kodierungen zu erstellen. Eine Möglichkeit ist die subsumptive Kodierung, bei der die Kodierung anhand eines vorbereiteten Kategorienschemas erfolgt (Kelle, Kluge, 2010, 56-61). Eine andere Möglichkeit ist die abduktive Kodierung, bei der die Kategorien auf dem Datenmaterial basiert. In diesem Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekt verwendeten die Studierenden die subsumptive Kodierung.

Die Studierenden erstellten in Anlehnung an die aufgestellten Forschungsfragen ein Kategorienschema. Bedeutende Passagen der Interviews sollten den nachfolgenden Kategorien und Unterkategorien zugeordnet werden.

- 1. Klientenautonomie**
 - 1.1. Partizipationsstufen
 - 1.1.1. Information
 - 1.1.2. Kooperation
 - 1.1.3. Mitentscheiden
 - 1.1.4. Entscheiden
 - 2. Zusammenarbeit KESB & Beistand**
 - 2.1. Strukturen, Funktionen & Austauschgefässe
 - 2.2. Kommunikation & Information
 - 2.3. Interpretation des Mandats & Bewertung
 - 2.4. Macht, gegenseitige Begrenzung, Einflussnahme & Kontrolle
 - 3. Begründungen für Entscheidungen & Handlungen**
 - 3.1. Alltagswissen
 - 3.2. Normatives Wissen
 - 3.2.1. Gesetz
 - 3.2.2. Moral
 - 3.3. Wissenschaftliches Wissen
 - 3.4. Expertenwissen weiterer Akteure
 - 3.5. Erwarteter Effekt: Nutzen & Schadensminderung
- Abb.1: Kategorienschema (Auszug) zu Beginn der Auswertung
-

Die erste Kategorie bildete die Klientenautonomie. Schliesslich steht die Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen im Zentrum des Interesses des Forschungsbegehrens. Wie im Kapitel ‚3.3. Selbstbestimmung‘ dargestellt, kann Selbstbestimmung im Rahmen der Mandatsführung über Partizipation gewährt werden. Deshalb wurden Partizipationsstufen als Unterkategorien definiert. Weiter interessierte die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den mandatsführenden Diensten. Die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den mandatsführenden Diensten bildete die zweite Kategorie. Die Forschungsfragen, auf deren Grundlage die Kategorien gebildet wurden, beziehen sich auch auf die Struktur und die Zusammenarbeit zwischen den Behördenmitgliedern und den Mandatstragenden. Als dritte Kategorie wurden Begründungen für Entscheidungen und Handlungen gewählt. Auch hier ist ein Bezug zu den Forschungsfragen ersichtlich, geht es doch auch darum, Verfügungen und professionelles Handeln zu begründen.

Die Studierenden teilten Passagen der Interviews den jeweiligen Kategorien und Unterkategorien zu. Im Anschluss galt es, die gesammelten Daten in der Bachelor Arbeit auszuwerten.

Aufbereitung der Daten:

Die Dokumentenanalyse diente primär der Auseinandersetzung mit den Fällen und der Vorbereitung der Interviews. Zudem halfen die ausgefüllten Raster bei der Schilderung der Fälle in Unterkapitel ‚5.2. Fallbeschreibungen‘.

Im Kapitel ‚6. Forschungsergebnisse‘ werden die wichtigsten Ergebnisse der Forschung dargelegt. Die gewählten Unterkapitel beziehen sich nur indirekt auf die Forschungsfragen beziehungsweise das Kapitel wurde nicht entsprechend der Forschungsfragen gegliedert. Dies rührt daher, dass in den geführten Interviews nicht zu allen Forschungsfragen Ergebnisse geliefert wurden. Andererseits enthielten die Interviews Passagen, die den Forschungsfragen nicht zugeteilt werden können, aber dennoch relevant für das Thema sind.

Im Kapitel ‚7. Synthese‘ wird Bezug auf die Forschungsfragen genommen. Die vorliegenden Forschungsergebnisse werden mit den Theorien und Konzepten in Verbindung gebracht.

4.3. Ethische Aspekte, Risiken und Grenzen der Untersuchung

Für die Forschungsgruppe war es wichtig, die Personen der KESB und der mandatsführenden Dienste, die Teil des Forschungs- und Bachelorarbeitsprojektes werden sollten, über die Inhalte und Ziele des Vorhabens zu informieren. Die Präsidenten der KESB und die Vorsteher der mandatsführenden Dienste erhielten Projektbeschriebe. Nach Erhalt des Beschriebs nahmen die Studierenden mit den zuständigen Personen telefonisch Kontakt auf, um weitere Informationen zu geben und offene Fragen zu klären.

Weiter legten die Studierenden der Forschungsgruppe den KESB-Präsidenten und den Vorstehenden der mandatsführenden Dienste Datenschutzvereinbarungen vor, in denen die Rechtsaspekte rund um die Forschung geregelt wurden. Da die Interviews in unterschiedlichen Kantonen durchgeführt wurden, entnahmen die Studierenden die relevanten Artikel den jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetzen.

Die verbeiständeten Personen wurden nicht interviewt, obwohl es aufschlussreich gewesen wäre zu erfahren, wie sie die Massnahmen des ESR wahrnehmen und wie sich diese auf ihr Leben auswirken. Die Forschungsgruppe entschied, die Klienten selbst nicht in die Forschung miteinzubeziehen und stattdessen in Bezug auf die Klienten Beobachterrollen der zweiten Ordnung einzunehmen.¹²

¹² Aufgrund der Aussagen der interviewten Behördenmitglieder und Mandatstragenden erfolgen Schlüsse in Bezug auf den Umgang mit den verbeiständeten Personen und auf die Gewährung von Selbstbestimmung.

5. Untersuchungsfeld

5.1. Modell der Behörde

Für die Forschung wurden vier KESB in deutschsprachigen Kantonen ausgewählt. Bei den gewählten KESB handelt es sich um unterschiedliche Strukturmodelle. Dies wird nach Abschluss der Forschungsarbeiten für die weitere Forschung relevant sein. Bevor die Forschung beginnen konnte, erhielten wir diverse Absagen. Dadurch wurde die Auswahl an Kantonen und Behörden eingeschränkt. Zudem konnten die von der ersten Forschungsgruppe untersuchten Kantone und Behörden nicht mehr in Betracht gezogen werden.

Bei der vorliegenden individuellen Bachelorarbeit wurde eine kommunal, regionale KESB untersucht. Die Abklärungen werden von den zuständigen, regionalen Sozialdiensten vorgenommen. In einzelnen Fällen führten die Behördenmitglieder der untersuchten KESB selbst Abklärungen durch. Dies beispielsweise bei an Demenz erkrankten Personen. Die Führung von erwachsenenschutzrechtlichen Mandaten wird an Mitarbeitende der regionalen, polyvalenten Sozialdienste übergeben. Aus Gründen des Datenschutzes kann an dieser Stelle die konkreten Strukturen (wie beispielsweise das Einzugsgebiet und dergleichen) beschrieben werden, da sonst Rückschlüsse auf den gewählten Kanton bzw. die gewählte Behörde gezogen werden kann.

5.2. Fallbeschreibungen

5.2.1. Herr Schmid

Beim 1. Klienten handelt es sich um einen jungen Erwachsenen. Die Eltern von Herrn Schmid sind verheiratet und er hat zwei jüngere Brüder. Die Familienverhältnisse werden im Abklärungsbericht, aufgrund schwieriger Vorfälle, als sehr angespannt bezeichnet. Bei Herrn Schmid wurde eine manisch-depressive Erkrankung diagnostiziert. Der Bericht hält weiter fest, dass es den Eltern und den Brüdern des Klienten schwerfällt mit dessen Krankheit umzugehen.

Die Schulzeit von Herrn Schmid ist durch schulische Schwierigkeiten gekennzeichnet. Deshalb wurde er in einer Kleinklasse eingeschult, damit besser auf die individuellen, schulischen Bedürfnisse eingegangen werden konnte. Nach Abschluss der obligatorischen Schule beginnt der Klient eine Kochlehre. Diese Berufslehre hat der Klient nach einigen Monaten abgebrochen. Die IV beantragte daraufhin die Überprüfung der Arbeitsfähigkeit. Diese Massnahme wird von Seiten des Klienten abgebrochen. Die IV prüft aktuell, ob die Voraussetzungen für eine IV-Rente erfüllt sind. Für berufliche Massnahmen der IV hingegen hat Herr Schmid keinen Anspruch mehr. Im Jahr 2015 hat er eine EBA Lehre zum Sanitärinstallateur begonnen.

Während des Abklärungsprozesses wohnte er im Haushalt der Eltern. Etwas später zieht er zu einer Familie der Region, welche nicht mit Herrn Schmid verwandt sind.

Bei Herrn Schmid wurde eine manisch-depressive Erkrankung festgestellt. Im Abklärungsbericht hält die Sozialarbeiterin fest, dass er in den manischen Phasen ein überschwängliches Verhalten aufweist und viele Einkäufe tätigt (Bestellungen aufgeben, Autos & Flugtickets kaufen). Weiter wurde ADHS in Kombination mit einer sozialen Verwahrlosung durch den zuständigen Psychiater diagnostiziert.

Die Sozialarbeiterin, welche die Abklärung durchgeführt hat, hält fest, dass Herr Schmid aufgrund der manisch-depressiven Störung im Zusammenhang mit einem unkontrollierten Kaufverhalten Gefahr läuft sich noch weiter zu verschulden. Weiter benötige er Schutz, weil er Mühe habe Regeln einzuhalten und den Anforderungen einer Lehre ohne die fachliche Unterstützung nicht gewachsen sei. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Herr Schmid in den Bereichen Finanzen, Wohnen, Ausbildung und im Umgang mit Sozialversicherungen Unterstützung benötigt.

Herr Schmid benennt seine Ressourcen nicht. Seine Eltern unterstützen ihn hinsichtlich des Schuldenabbaus. Sie kümmern sich um die Bezahlungen und verhandeln mit den Gläubigern. Es ist der Wunsch von Herrn Schmid irgendwann selbstständig zu Wohnen. Er sieht seine Hilfsbedürftigkeit ein und wünscht die fachliche Unterstützung eines Beistands.

Im Abklärungsbericht empfiehlt die Sozialarbeiterin eine Mitwirkungsbeistandschaft hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverwaltung, Unterstützung in den Bereichen Berufsausbildung, Wohnen und Lebensgestaltung. Weiter empfiehlt sie die Handlungsfähigkeit von Herrn Schmid nicht zu stark einzuschränken. Schlussendlich wurde von der KESB eine Vertretungsbeistandschaft verfügt und seine Handlungsfähigkeit wurde gemäss Art. 394 Absatz 2 eingeschränkt.

5.2.2. Herr Seiler

Beim 2. Klienten handelt es sich ebenfalls um einen jungen Erwachsenen. Die Eltern von Herrn Seiler sind geschieden. Er hat eine ältere Schwester. Der Vater lebt mit seiner neuen Partnerinnen und den zwei gemeinsamen Kindern in einem Haushalt.

Ab der Oberstufe traten vermehrt schulische Schwierigkeiten auf. Diese Schwierigkeiten führten zu einer Sondereinschulung. Ein Jahr später wurde Herr Seiler von der Schule verwiesen, da er gegenüber einem Mitschüler eine Gewaltandrohung äusserte. Nach dem Schulausschluss wurde er in einer Wohngruppe einer Kinder- und Jugendpsychiatrie platziert. Während dem Aufenthalt auf der Wohngruppe führte die IV eine Abklärung durch, um die Bildungsfähigkeiten von Herrn Seiler abzuklären. Diese Abklärung wurde von Seiten des Klienten abgebrochen. Im Jahr 2013 scheiterte der Aufenthalt in der Wohngruppe und der Klient zog zur Mutter. Unter der Woche besucht er eine psychiatrische Tagesklinik.

Herr Seiler wohnt bei seiner Mutter. Der Sozialarbeiter, welcher die Abklärung durchgeführt hat, beschreibt das Zusammenleben von Herrn Seiler und dessen Mutter gut funktioniert.

Im Kindesalter wurde bei ihm ADHS festgestellt und durch die IV als Geburtsgebrechen anerkannt. Der Abklärungsbericht hält weiter fest, dass die neueren, ärztlichen Beurteilungen eine tubuläre Hirnkelrose (ICD-10 Q85.1), Epilepsie (ICD-10 G40.-), sowie eine emotionale und soziale Verhaltensstörung (ICD-10 F92.9) diagnostiziert wurde.

Im Abklärungsbericht hält der Sozialarbeiter fest, dass mit der Volljährigkeit des Klienten Handlungsfähigkeit von Herrn Seiler infrage gestellt werden muss. Dies aufgrund des emotional und sozial auffälligen Verhaltens, die fehlende Impulssteuerung und durch die fehlende Fähigkeit Handlungen zu reflektieren. Er hält weiter fest, dass der Klient nicht in der Lage ist mit Geld umzugehen und/ oder administrative Tätigkeiten, wie beispielsweise die EL-Anmeldung, vorzunehmen. Weiter benötigt er die Unterstützung eines Beistands, welcher ihn gegenüber Ärzten und Institutionen begleitet bzw. vertritt. Ebenfalls besteht gemäss dem abklärenden Sozialarbeiter eine Schutzbedürftigkeit hinsichtlich von Vertragsabschlüssen.

Der Abklärende Sozialarbeiter beantragt zum Zeitpunkt der Volljährigkeit des Klienten eine Vertretungsbeistandschaft in Verbindung mit einer Mitwirkungsbeistandschaft, wobei die Mitwirkung wie die Aufnahme von Krediten, Eingehen von Miet-, Abzahlungs- und Leasingverträgen, das Eingehen weiterer Verträge mit einer Verpflichtung von über 300 Franken eingeschränkt werden soll. Weiter empfiehlt der Sozialarbeiter, dass allenfalls eine umfassende Beistandschaft durch die KESB geprüft werden soll.

5.3. Beschreibung der Interviewpartner

5.3.1. Behördenmitglied BM 1

Das Behördenmitglied (im folgenden BM 1 genannt) ist von Seiten der KESB für Herrn Schmid und Herrn Seiler zuständig. Er führte die Anhörung der beiden Klienten durch und verfügte als Mitglied des Spruchkörpers die erwachsenenschutzrechtlichen Mandate. BM 1 hat Sozialpädagogik studiert und arbeitete während mehr als zehn Jahren im Kinder- und Jugendschutzbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehörten die Organisation von Platzierungen, Erziehungsberatung und die Anleitung von Familienbegleitungen. Nach dieser Anstellung arbeitete er bis Ende 2012 in einem polyvalenten Sozialdienst. Seit Anfang 2013 ist er Behördenmitglied der untersuchten KESB (vgl. 5.1 `Modell der Behörde`)

5.3.2. Sozialarbeiterin MT 1

Die Sozialarbeiterin (im folgenden MT 1 genannt) ist die Beiständin von Herrn Schmid. PM 1 hat die höhere Fachschule abgeschlossen. Später war engagierte sie sich als Sozialarbeiterin im Flüchtlingswesen. Seit Mitte der 90 er Jahre arbeitet PM 1 an einem polyvalenten Sozialdienst. Sie arbeitet in einem 60 Prozent Pensum am Sozialdienst. Im Rahmen ihrer Anstellung betreut sie zehn Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz. PM 1 führt vier erwachsenenschutzrechtliche und sechs kinderschutzrechtliche Mandate.

5.3.3. Sozialarbeiter MT 2

Der Sozialarbeiter (im folgenden MT 2 genannt) ist der Beistand von Herrn Seiler. PM 2 hat das Handelsdiplom und später die höhere Fachschule abgeschlossen. Er hat eine Weiterbildung in systemischer Therapie absolviert. PM 2 weist langjährige Erfahrung im Bereich Familienberatung und im polyvalenten Bereich auf. Neben der Beratung der Klienten ist er in einer leitenden Position für den polyvalenten Sozialdienst zuständig.

6. Forschungsergebnisse

Die Interviews werden in diesem Kapitel mit Hilfe von Kodierungen den Fragestellungen des Forschungsprojekts zugeordnet. Weiter werden Ergebnisse, welche aus den Dokumentanalysen resultieren, in dieses Kapitel miteinbezogen. Die Ergebnisse werden in eigenen Unterkapiteln zusammenfassend dargestellt und mit Interviewzitat unterlegt. Die Vorlage der Kodierungsliste ist im Anhang zu finden. Die untenstehende Tabelle soll einen Überblick zu den Interviewpartnern geben. Mit dem Interviewpartner BM 1, welcher Behördenmitglied der KESB ist, wurden zwei Interviews zu zwei verschiedenen Klienten durchgeführt. Die Klienten erhalten einen veränderten Namen zugeteilt. Beim 1. Klienten handelt es sich um Herrn Schmid. Der 2. Klient erhält den Namen Seiler. Die Unterkapitel 6.1.2.; 6.2.3.; 6.3.5.; 6.4.3. und 6.5.5. bilden die Synthesen zu den jeweiligen Fragestellungen. Im 7. Kapitel erfolgt eine Synthese zur Hauptfragestellung.

Übersicht zu den Interviewpartnern

	Herr Schmid (Fall 1)	Herr Seiler (Fall 2)
Interviewpartner der Behörde	Behördenmitglied 1 (BM 1)	Behördenmitglied 1 (BM 1)
Interviewpartner des polyvalenten Sozialdienstes	Mandatstragende 1 (MT 1)	Mandatstragender 2 (MT 1)

Abb. 3: Übersicht der Interviewpartner (Quelle: durchgeführte Interviews)

6.1. Typen der verfügbaren Beistandschaften

Welche Typen der Beistandschaften werden verfügt, wie werden diese begründet und inwiefern berücksichtigen diese die Klientenautonomie?

6.1.1. Vertretungsbeistandschaften

Bei den zwei untersuchten Fällen handelt es sich um Personen, welche unter einer Vertretungsbeistandschaft stehen. Die Forschungsgruppe entschied sich die Vertretungsbeistandschaft als Typus auszuwählen, damit eine Fallkontrastierung innerhalb der Forschung realisiert werden kann.

BM 1 schätzt ein, dass es in etwa 60 bis 70 Prozent der Dossiers im Erwachsenenschutzrecht um psychisch erkrankte Personen handelt. Im untenstehenden Zitat weist er auf die Typen der Beistandschaften in der KESB X hin.

„Ich würde von mir aus sagen, dass 90 Prozent der Beistandschaften Vertretungsbeistandschaften sind. Hmmh, mhm. Davon ein kleiner Teil ich würde mal sagen im Bereich fünf Prozent mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit. Hmmh. 95 Prozent von den Massnahmen werden ohne Einschränkung verfügt. Seltener kommen Begleitbeistandschaften vor.“ (BM 1, 78-85)

Für Herrn Schmid wurde eine Vertretungsbeistandschaft verfügt und seine Handlungsfähigkeit wurde gemäss Art. 394 Absatz 2 eingeschränkt.

Bei Herrn Schmid wurde eine manisch-depressive Erkrankung festgestellt. Der Abklärungbericht beschreibt, dass er in den manischen Phasen viele Bestellungen aufgibt und weitere Käufe tätigt, welche er mit seinen finanziellen Mitteln nicht abdecken kann.

MT 1 führte bei Herrn Schmid die Abklärung durch und übernahm im Anschluss die Beistandschaft. Die Vertretungsbeistandschaft des Klienten wurde Anfang 2013 verfügt. Zu diesem Zeitpunkt hatten die abklärenden Sozialarbeitenden fast keine Erfahrungswerte, welcher Massnahmentyp für die jeweilige Person geeignet sein könnte.

„Also das war der erste Bericht im neuen Gesetz, welcher ich verfasst habe. Ich würde es jetzt nicht mehr so beantragen. Ich habe damals eine Mitwirkungsbeistandschaft beantragt. Mittlerweile wenn ich es nochmals beantragen würde, dann wäre es für mich klar eine Vertretungsbeistandschaft. Mhm. Ich habe es damals irgendwo noch ein wenig anders gesehen. Also dementsprechend wurde dann auch keine Mitwirkungsbeistandschaft, sondern eine Vertretungsbeistandschaft verfügt. Was völlig so stimmt.“ (MT 1, 162-172)

Bei Herrn Schmid wurde schlussendlich eine Vertretungsbeistandschaft und nicht wie von MT 1 gefordert eine Mitwirkungsbeistandschaft durch die KESB X verfügt. BM 1 äussert sich wie folgt zu dieser Thematik:

„Es gab durchaus auch ne Diskussion im Rahmen der erforderlichen Einschränkungen der Handlungsfähigkeit, weil eben auch noch etwas (1) die massgeschneiderte Lösung gefunden werden musste. Man hat sich dann praktisch entschieden Artikel 394 Absatz 2 ZGB verwendet. Man hat hier, also die andere Alternative wäre gewesen hier das zustimmungsfähige Geschäfte die Zustimmung des Beistandes benötigten. Aber hier wollte man den Druck von der Beiständin wegnehmen, also dementsprechend hat man hier keine Mitwirkung verfügt, sondern man hat hier die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.“ (BM 1, 281-293)

BM 1, das Behördenmitglied der KESB X, beschreibt, dass die Schwierigkeiten von Herrn Schmid erst mit dessen Volljährigkeit aufgefallen sind. Zuvor bestanden keine Kinderschutzmassnahmen. Die Eltern von Herrn Schmid meldeten sich bei der KESB X. Die Aussagen der Eltern veranlasste die KESB X dazu, dem zuständigen Sozialdienst den Abklärungsauftrag zu erteilen.

„Also man hat dann später darauf reagiert, indem man eine Vertretungsbeistandschaft gemacht hat für die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Hat aber hier im Gegensatz zum vorher besprochenen Fall die Handlungsfähigkeit im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft eingesetzt, das heisst, die Einkommens- und Vermögensverwaltung, inklusive Eingehen von Rechtsgeschäften hat man eingeschränkt. Auch hier hat man letztendlich dann die Möglichkeit, dass der Klient hier nicht grössere Geschäfte eingehen kann.“ (BM 1, 253-264).

Für Herrn Seiler wurde ebenfalls eine Vertretungsbeistandschaft verfügt. Die Vertretungsbeistandschaft wurde mit einer Begleitbeistandschaft und einer Mitwirkungsbeistandschaft kombiniert. MT 2 führte die Abklärung des Klienten durch und übernahm anschliessend die Mandatsführung dieser Vertretungsbeistandschaft. Anhand der Analyse des Abklärungsberichtes wurde ersichtlich, dass bei Herrn Seiler vier Problembefunde beschrieben werden. Es wurde bei ihm ADHS, eine seltene Erkrankung des Gehirns, eine Epilepsie, sowie eine emotionale und soziale Verhaltensstörung diagnostiziert.

Die Behörde X verwendet die Vorlagen und Ausführungen der KOKES¹³ für die Massnahmeerstellung. Bei Herrn Seiler wurde eine kombinierte Vertretungsbeistandschaft verfügt.

„Diese Vorlagen gibt es um zu zeigen, wie in einzelnen Fällen die Vorlagen gestaltet werden können für eben diese kombinierten Vertretungsbeistandschaften. Es ist klar, dass in der Vertretung im üblichen Bereich, eben auch noch die Mitwirkung in diesem Bereich von Geldern die dem Klienten nicht zur Verfügung stehen gerechnet wird.“ (BM 1, 284-291)

6.1.2. Synthese zur 1. Fragestellung

Rechtssoziologie¹⁴:

Die Rechtssoziologie begreift das Recht als Steuerung gesellschaftlichen Handelns und untersucht damit die Wirkung des Rechts auf das soziale Leben eines Individuums oder einer Gruppe von Personen (Rehbinder, 1971, S. 1–18).

In dieser Bachelorthesis wurden zwei Klientenfälle untersucht, in denen Vertretungsbeistandschaften verfügt worden sind. Diese Vertretungsbeistandschaften haben weitreichende Auswirkungen auf das soziale Leben von Herrn Schmid und Herrn Seiler. Vor allem finanziell gesehen, müssen sich die verbeiständeten Personen sehr einschränken und müssen sich daher gut überlegen wie viel Geld sie für die einzelnen Dinge jeweils ausgeben wollen bzw. können.

Bei Herrn Schmid wurde eine Vertretungsbeistandschaft mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 394 Abs. 2 ZGB) ausgesprochen. Was bedeutet die Einschränkung der Handlungsfähigkeit konkret im Alltag von Herrn Schmid? Es bedeutet, dass das Einkommen, welches Herr Schmid erzielt von der zuständigen Berufsbeiständin auf einem Konto verwaltet wird. Er erhält einen Teil davon, dies in Form einen Grundbedarfs. Monatlich steht ihm ein Betrag von etwa 800 Franken zur Verfügung. Dieses Geld muss er sich so einteilen, dass er davon alle persönlichen Ausgaben, wie etwa das Einkaufen von Lebensmitteln, einen Besuch beim Friseur, Zugtickets, Konzertticket etc. bezahlen kann. Etwa 1'100 Franken legt die Berufsbeiständin zurück, damit Herr Schmid seine Schulden nach und nach verringern kann. Ebenfalls kann Herr Schmid keine Verpflichtungsgeschäfte wie etwa einen Leasingvertrag eingehen. Es ist ihm beispielsweise nicht möglich, in ein Fachgeschäft zu gehen und dort ein Handyvertrag abzuschliessen. Das Abschliessen eines solchen Rechtsgeschäftes benötigt die Zustimmung der Berufsbeiständin.

¹³ KOKES ist die Kurzform für die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz

¹⁴ Kapitel 3.3.1. Rechtssoziologie (Jennifer Zeiter)

Sämtliche administrativen Angelegenheiten werden von der Berufsbeiständin erledigt. Beispielsweise bezahlt Herr Schmid nicht eigenhändig seine Rechnungen, dies übernimmt die Beiständin für ihn.

Die Vertretungsbeistandschaft hat weitere Auswirkungen, auch wenn diese nicht explizit in der Verfügung aufgelistet worden sind, auf die berufliche Wiedereingliederung von Herrn Schmid und den Bereich Wohnen. Die Berufsbeiständin von Herrn Schmid äusserte im Interview mehrmals, dass die Wiedererlangung der Selbstständigkeit in der Mandatsarbeit einen grossen Stellenwert einnimmt. Sie versucht, dass der Klient anhand von kleinen Schritten immer selbstständiger wird. Und somit ist die Vertretungsbeistandschaft auch immer so ausgerichtet, dass der Klient in einiger Zeit die Erwachsenenschutzmassnahme nicht mehr benötigt.

Im Fall von Herrn Seiler wurde die Vertretungsbeistandschaft mit einer Begleit- und einer Mitwirkungsbeistandschaft kombiniert. Im Rahmen der Begleitbeistand nimmt der Berufsbeistand Einfluss auf das gesundheitliche Wohl von Herrn Seiler. Dies kann bedeuten, dass er ihn zu Arztbesuchen begleitet und beispielsweise darum besorgt ist, dass bei Herrn Seiler die Medikamente gut eingestellt sind. Weiter nimmt Vertretungsbeistandschaft, wie auch im vorherigen Klientenfall, Einfluss auf das Einkommen und das Vermögen des Klienten. Ausserdem unterstützte der Berufsbeistand Herrn Seiler darin, eine passende Wohnsituation zu finden. Aktuell wohnt der Klient im Haushalt der Mutter. Das Zusammenleben funktioniert gemäss Rückmeldung des Berufsbeistandes sehr gut. Falls es zu finanziellen Ausgaben kommt, welche die Barmittel von Herrn Seiler übersteigen, dann benötigt er aufgrund der Mitwirkungsbeistandschaft die Zustimmung des Berufsbeistandes.

Rechtssoziologie untersucht laut Rehbinder (1977, S. 10) nicht die geltenden Rechtsnormen, sondern das lebende Recht. In diesem Zusammenhang sprechen Fachpersonen von der Dreidimensionalität des Rechts. Die Rechtswissenschaft wird erkenntnistheoretisch in die drei folgenden Ebenen unterteilt: Diese sind die Rechtsphilosophie, die Rechtsdogmatik und die Rechtssoziologie.

Wie Häfeli (2010, 16) ausführt, zeichnet sich das neue Recht durch folgende Hauptmerkmale aus: die Förderung des Selbstbestimmungsrechts, die Stärkung der Familiensolidarität, der bessere Schutz von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen, die im Einzelfall massgeschneiderte Massnahme der Beistandschaft, die Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die direkte Staatshaftung.

Diese Aspekte, wie die Förderung des Selbstbestimmungsrechts, die Stärkung der Familiensolidarität, der bessere Schutz von urteilsunfähigen Personen, die Massschneidung der Beistandschaft, sowie die Professionalisierung der KESB, kann mit der Rechtsphilosophie in Verbindung gebracht werden. Diese Aspekte stellen Gerechtigkeitsvorstellungen und Grundwerte für das neue Erwachsenenschutzrecht dar (vgl. Abbildung unten).

Bei der zweiten Ebene handelt es sich um die Rechtsdogmatik (vgl. Abbildung unten). Diese Rechtsdogmatik wird erkenntnistheoretisch als totes Recht oder auch „law in books“ genannt. Damit sind die einzelnen Gesetzesartikel gemeint. Hinsichtlich des Erwachsenenschutzrechts sind damit die Artikel 360 bis 456 im schweizerischen Zivilgesetzbuch gemeint (Rosch, 2015, Inhaltsverzeichnis).

Spannend für das vorliegende, kollektive Forschungsprojekt ist die dritte Ebene. Bei der dritten Ebene handelt es sich um die Rechtssoziologie selbst. Die Rechtssoziologie befasst sich mit der Rechtspraxis. Aus dieser Rechtspraxis entsteht das lebende Recht. Das Forschungsprojekt untersuchte zwei Klientenfälle, in welchen die betroffenen Personen unter einer Vertretungsbeistandschaft stehen.

Das Behördenmitglied der KESB X schätzt ein, dass es sich bei 90 Prozent der verfügbaren Erwachsenenschutzmassnahmen um Vertretungsbeistandschaften oder kombinierte Vertretungsbeistandschaften handelt. In etwa 5 Prozent dieser Vertretungsbeistandschaften, wird zusätzlich die Handlungsfähigkeit der Personen eingeschränkt (vgl. 4.1 Typen der verfügbaren Beistandschaften). In diesem Zusammenhang weist das Behördenmitglied darauf hin, dass die Behörde X Vorlagen und Ausführungen der KOKES¹⁵ in der Rechtspraxis verwendet. Diese Vorlagen und Ausführungen geben den Behörden Sicherheit bei der Massnahmeerstellung. In beiden Klientenfällen wurde vom Behördenmitglied und den Sozialarbeitenden die Massschneidung der Massnahmen hervorgehoben. Es scheint so, dass diverse Musterentscheide von der Behörde X entwickelt werden, welche dann in den jeweiligen Klientensituationen hervorgehoben und angewendet werden können (vgl. Interviewabschnitt unten). Allgemein gesehen benötigt die Rechtspraxis im Erwachsenenschutzrecht weitere Erfahrungswerte, welche sich in den nächsten Jahren herausbilden werden.

¹⁵ KOKES ist die Kurzform für die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz

„Im Jahre 2013, da hat man natürlich noch die Frage gehabt, in welchem Bereich eine Mitwirkungsbeistandschaft macht, oder in welchem Bereich eine Vertretungsbeistandschaft mit einschränkender Handlungsfähigkeit eingerichtet wird. Da dies relativ wenig vorkommt sind wir auch heute nicht sehr viel weiter, wir haben ein paar Musterentscheide wo das vielleicht besser und deutlicher ausgedrückt wird als in dieser Entscheid.“ (BM 1, 261-269)

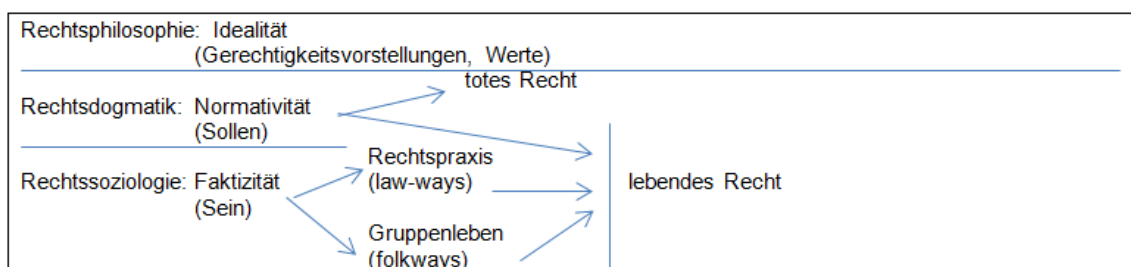


Abb. 1: Dreidimensionalität des Rechts

Selbstbestimmung¹⁶:

Bei seinen Forschungen stellte Deci fest, dass Personen intrinsisch motiviert werden können, je mehr Selbstbestimmung ihnen ermöglicht wird. Dies kann in Form von Kontrollreduktion oder Ermöglichung von Entscheidungsfreiräumen geschehen. Auch die Wertschätzung nimmt nach Ryan und Deci einen positiven Einfluss auf die intrinsische Motivation.

Diese Forschungsergebnisse zeigen auf, dass die Berücksichtigung der Selbstbestimmung einen wichtigen Einfluss auf die Motivation hat. Wenn verbeiständete Personen für eine effektive Zusammenarbeit motiviert werden sollen, ist es relevant, sie in Entscheidungen miteinzubeziehen und ihnen in der Zusammenarbeit Selbstbestimmung zu ermöglichen (Deci, 1980, 35-38).

BM 1 betonte während des Interviews, dass der Spruchkörper darauf geachtet hat, dass nicht zu einschneidende Massnahmen verfügt worden sind. Bei Herrn Schmid wurde nicht eine Mitwirkungsbeistandschaft (Empfehlung des Abklärungsberichtes), sondern eine Vertretungsbeistandschaft mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit verfügt. BM 1 erläutert, dass durch die Abmilderung der Massnahme der Druck von MT 1 weggenommen werden sollte. Je einschneidender eine Massnahme ist, desto geringer wäre die Bereitschaft bzw. die Motivation des Klienten gewesen mit MT 1 konstruktiv zusammenzuarbeiten. Dasselbe gilt auch für die Beistandschaft von Herrn Seiler. Im Abklärungsbericht wurde von MT 2 gefordert, eine Vertretungsbeistandschaft in Verbindung mit einer Mitwirkungsbeistandschaft zu errichten. MT 2 plädierte im Abklärungsbericht weiter an die KESB X, allenfalls eine umfassende Beistandschaft zu prüfen. Die KESB X zog die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft nicht in Betracht, sondern verfügte für Herrn Seiler eine Vertretungsbeistandschaft in Kombination mit einer Begleit- und Mitwirkungsbeistandschaft. Es wird ersichtlich, dass die abklärenden Sozialarbeitenden strengere Massnahmentypen forderten. Für die KESB X hingegen gewichtete die Förderung der Selbstständigkeit der Klienten und der Mandatsführung mehr Spielraum zu geben höher. BM 1 betont im Interview, dass die Förderung der jungen Erwachsenen im Zentrum steht.

6.2. Rolle und Einbezug der Beistände im Abklärungsverfahren

Welche Rolle spielen die mandatsführenden Dienste bei Gefährdungsmeldungen, Abklärungen und Formulierung der Mandate?

6.2.1. Gefährdungsmeldungen

Die Sozialdienste, welche der KESB X angegliedert sind, werden selbst aktiv, sobald eine Gefährdungsmeldung für Erwachsene oder Kinder eingeht. Der Sozialdienst versucht zuerst mit eigenen Mitteln eine Verbesserung der schwierigen Situation herbeizuführen und mit den Betroffenen Lösungen zu erarbeiten.

Bei Gefährdungsmeldungen, welche direkt an die Behörde X gelangen, sind die Behördenmitglieder zuständig, die Meldungen zu überprüfen und allenfalls daraus entstehende Abklärungsaufträge an Sozialarbeitende zu übergeben. Damit die Gefährdungsmeldungen rasch bearbeitet werden können, haben pro Tag immer ein Behördenmitglied und ein Sozialarbeitender Pikettdienst. Wenn Gefährdungsmeldungen per Fax eingehen, dann wird die Nachricht in Form einer E-Mail an die KESB weitergeleitet.

¹⁶ Kapitel 3.2.2. Selbstbestimmung (Sarah Studer)

Die Analyse der Dokumente ergibt, dass für Herrn Schmid Anfang des Jahres 2013 von Seiten der Verantwortlichen des betreuten Wohnens eine Gefährdungsmeldung an die KESB X einging (Analyseraster Gefährdungsmeldung, Anhang). Herr Schmid war zu diesem Zeitpunkt in einer betreuten Wohngruppe untergebracht und besuchte innerhalb derselben Institution die stationäre, inter-systemische Therapie. Die Gefährdungsmeldung ist in drei Abschnitte unterteilt. Im ersten Abschnitt beschreibt der Leiter der Wohngruppe die Gefährdungssituation des Klienten. Der zweite Abschnitt befasst sich mit dem familiären Umfeld des Klienten. Die Eltern unterstützen die therapeutischen und sozialpädagogischen Prozesse der Institution, sind aber mit der komplexen Situation ihres Sohnes überfordert. Im dritten Abschnitt nehmen die Fachpersonen nochmals Bezug zur aktuellen Gefährdung. Herr Schmid ist damals aus dieser Wohngruppe ausgetreten und wohnt aktuell in der Wohnung von Bekannten.

Im Fall von Herrn Seiler wurde im Jahr 2011 eine Gefährdungsmeldung durch das Schulheim eingereicht. Er war damals minderjährig und den Eltern wurde die Obhut entzogen. Es erfolgte eine Platzierung des Klienten in ein Jugendheim. Es wird beschrieben, dass der Aufenthalt von Herrn Seiler in diesem Heim etwa fünf Monate andauerte (Analyseraster Gefährdungsmeldung, Anhang). Im Anschluss wurde der Klient vom Jugendheim in eine jugendpsychiatrische Institution überwiesen.

Die Wohngruppe der Jugendpsychiatrie reichte im August 2013 eine Gefährdungsmeldung ein. Die Eltern meldeten sich danach im regionalen, polyvalenten Sozialdienst und ersuchten um Rat hinsichtlich der Erstellung einer Erwachsenenschutzmassnahme. Herr M. führte eine Abklärung, ohne den Auftrag der KESB X, durch und stellte den Abklärungsbericht im Anschluss der KESB X zu. Danach trafen sich die Eltern des Klienten, der Klient selbst, MT 2 und BM 1 zum Gespräch. Auf Basis des Abklärungsberichts wurde von der KESB X eine kombinierte Vertretungsbeistandschaft verfügt. Zum Zeitpunkt als MT 2 die Vertretungsbeistandschaft von Herrn Seiler übernahm, trat der Klient aus der Jugendpsychiatrie aus und wohnt seitdem nun im Haushalt der Mutter. Das Zusammenleben funktioniert nach Rückmeldung des Beistandes reibungslos. Daneben besucht er eine Tagesklinik in der Nähe seines Wohnortes.

6.2.2. Abklärungsverfahren

In der Regel überträgt die Behörde X das Abklärungsverfahren an Sozialarbeitende der polyvalenten Sozialdienste. Jedoch gibt es Ausnahmen in welchen die Behördenmitglieder selbst Abklärungen durchführen.

„Wir haben einzelne Dossiers in der wir als Behördenmitglieder selbst alle Ermittlungen machen. Dies betrifft aber im Wesentlichen eher altersschwache Personen, die aufgrund des Alters oder aufgrund einer Demenz eine Beistandschaft benötigen. Dort werden keine Abklärungsberichte in Auftrag gegeben. Dann wird das zuständige Behördenmitglied selber aktiv, ermittelt selber, verschafft sich selber einen Augenschein und schlägt dann auch die geeignete Massnahme und den geeigneten Mandatsträger vor.“ (BM 1, 100-111)

Die Behörde X trifft sich regelmässig mit den Sozialarbeitenden der angeschlossenen Sozialdienste. An diesen Terminen werden die Abklärungsaufträge an den jeweiligen Sozialarbeitenden verteilt. Ab diesem Zeitpunkt entsteht ein Duo bestehend aus Sozialarbeiter und Behördenmitglied, welche nun für das Abklärungsverfahren gemeinsam verantwortlich sind. BM 1., Behördenmitglied der KESB X, weist im Interview darauf hin, dass man versucht für die Abklärung und die Mandatsführung unterschiedlichen Personen einzusetzen. Er sieht in grossen Diensten (Sozialdiensten & Amtsbeistandschaften) den Vorteil, wenn Abklärung und Mandatsführung in zwei verschiedenen Diensten stattfinden. Er erwähnt, dass vor allem im städtischen Setting Abklärung und Mandatsführung voneinander getrennt sind.

„Aber in einem Sozialdienst einer kleinen Gemeinde sind die abklärende und die ausführende Person letztendlich Büro an Büro. Dort ist eine Transparenz da, die natürlich nicht immer gewünscht wird.“ (BM 1, 350-354)

Bei den untersuchten Klientenfällen wurden die Abklärung und anschliessend die Mandatsführung von ein und derselben Person ausgeführt bzw. übernommen. BM 1 weist weiter darauf hin, dass die Behörde X darauf achtet, dass für Abklärung und Mandatsführung zwei unterschiedlichen Personen sein sollen. Das Vorschlagsrecht betreffend der mandatsführenden Person liegt bei den Klienten. In ländlichen Regionen haben die Klienten keine grossen Wahlmöglichkeiten selbst den Beistand zu bestimmen.

„Er erfolgte letztendlich auf Empfehlung des Sozialdienstes. Das heisst in der Regel wird das Mandat von einem Mitarbeiter des Sozialdienstes geführt. Dort hat der Klient wenig Wahlmöglichkeiten.“ (BM 1, 326-330)

Die Beiständin von Herrn Schmid beschreibt, dass sie während der Abklärung eine Vertrauensbasis zum Klienten aufbauen konnte. Herr Schmid erwähnte in der Anhörung, dass er sich gut vorstellen könne, dass MT 1 die Beistandschaft übernimmt (Analyse-raster Anhörung, Anhang).

„Wie oft kommt es vor, dass Sie eine Abklärung durchführen und dann anschliessend dasselbe Mandat übernehmen? Kommt dies oft vor, oder werden diese Bereiche aufgeteilt?“ „Wir versuchen das eigentlich aufzuteilen. Es ist schon nicht so, dass die Person, welche die Abklärung durchführt nicht dann auch das Mandat übernimmt. Manchmal macht es eben aber auch Sinn das Mandat gleich weiterzuführen. Jetzt bei Herrn Schmid ist durch die Abklärung eine gewisse Vertrauensbasis aufgebaut worden.“ (MT 1, 113-123)

MT 1 weist weiter darauf hin, dass sie in einem kleinen Team arbeitet, in welchem drei Personen Mandate übernehmen können. Falls eine Abklärung schon vorgenommen wurde und es darum geht die Mandate zu verteilen, achtet das Arbeitsteam auf vorhandene Zeitressourcen, besondere Fachkenntnisse der Mitarbeitenden und auf die passende Konstellation. Die Chance, dass ein und dieselbe Person sowohl für die Abklärung, als auch den Mandatsauftrag erhält, ist in diesem Sozialdienst relativ hoch. Im ersten Abschnitt (vgl. 6.2.2) wurde beschrieben, dass in der Regel das Abklärungsverfahren von der KESB an den Sozialdienst übergeben wird. In der Situation von Herrn Seiler gab es diesbezüglich eine Ausnahme.

„Der Sozialdienst hat im Rahmen der Beratungstätigkeit eine Abklärung durchgeführt, er hat mit den Eltern besprochen, dass ein Bericht erstellt wird, den man dann an die KESB weiterleiten kann. Damit eine Entscheidung gefällt werden kann und eine Beistandschaft erfolgen kann.“ „Jawohl.“ „Das heisst der Sozialdienst wird von sich aus aktiv. Das pflegt man übrigens auch in kinderschutzrechtlichen Sachen so.“ (BM 1, 119-127)

MT 2., der Beistand von Herrn Seiler, wurde von der jugendpsychiatrischen Institution und den Eltern zum Gespräch eingeladen. Dies bezeichnet er als Beginn des Abklärungsauftrages. Danach kamen die Eltern von Herrn Seiler mehrmals zu MT 2 in die Beratung und die Abklärung wurde fortgeführt. Auch MT 2, welcher am selben polyvalenten Sozialdienst wie MT 1 arbeitet, hält fest, dass es nicht von Anfang an klar war, dass er das Mandat von Herrn Seiler übernimmt.

„Nun haben Sie die Abklärung durchgeführt und dann im Anschluss das Mandat für Y.F. übernommen. War dies von Anfang an klar, dass...“

„Das ist nicht immer klar. Aber bei ihm war es klar, dass er einen Mann braucht. Da bin ich praktisch der Einzige gewesen, welcher infrage gekommen ist. Wir haben zwar schon einen weiteren Mitarbeiter, aber dieser arbeitet vorwiegend im Asylbereich, im Flüchtlingsbereich und der wäre für dieses Mandat nicht infrage gekommen. Ja. Ansonsten arbeiten nur Frauen hier. Und von daher hat es sich so aufgedrängt. Wie gesagt ich bin relativ bei diesem Fall ins Wasser geworfen worden. Aber es hat sich dann auch aufgedrängt. Es war auch früher schon ein Mann, welcher diesen Fall geführt hat.“ (MT 2, 416-431)

MT 2 hält weiter fest, dass die Abklärungsverfahren und dementsprechend auch die Abklärungsberichte heute qualitativ besser und ausführlicher sind. Ebenfalls haben die Mandatstragenden nun die Möglichkeit mit der Behörde über Fachfragen zu sprechen, da nun die Fachlichkeit in den Fachbehörden gegeben ist.

In beiden Abklärungsverfahren stützen die Sozialarbeitenden ihre Äusserungen und Empfehlungen auf vielfältige Entscheidungsgrundlagen. Es wurden Akten miteinbezogen, welche von den ehemaligen Wohngruppen der Klienten stammen. Beide Sozialarbeitenden führten Gespräche mit den Eltern, Ärzten, Psychiatern und Vertretern von Sozialversicherungen. Die Anhörungsnotizen werden ebenfalls in den Abklärungsberichten erwähnt. Es ist jedoch festzuhalten, dass MT 2 die Berichte, Gespräche mit Fachpersonen und dergleichen im Abklärungsbericht chronologisch erwähnt und damit der Abklärungsprozess klarer beschrieben wurde (im Gegensatz zum anderen Abklärungsbericht von MT 2).

BM 1 äussert im Interview, dass die abklärende und die ausführende Person räumlich nahe beieinander sind. Dies ist von Seiten der Klienten und deren Umfeld nicht immer gewünscht.

„Aber ein Sozialdienst einer kleinen Gemeinde sind die abklärende und die ausführende Person letztendlich Büro an Büro. Dort ist eine Transparenz da, die natürlich nicht immer gewünscht wird.“ (BM 1, 350-354)

6.2.3. Formulierung der Massnahme

In diesem Unterkapitel wird beschrieben, welche Empfehlungen und welche Massnahmen die Sozialarbeitenden im Abklärungsbericht festhalten. Diese Informationen werden mit den Verfügungen der KESB X abgeglichen. Die folgenden Ergebnisse resultieren aus der Dokumentanalyse der Abklärungsberichte und der Verfügungen beider Klienten.

MT 1, die Beiständin von Herrn Schmid, schätzt im Abklärungsbericht den Schutzbedarf des Klienten wie folgt ein. Sie beschreibt, dass er sein Verhalten in manischen Phasen nicht kontrollieren kann. In diesen Phasen laufe der Klient Gefahr sich durch unkontrolliertes Kaufverhalten zu verschulden. Weiter weist die Sozialarbeiterin in diesem Zusammenhang auf den weiteren Problembe- fund ADHS hin. Der Psychiater habe ihr mitgeteilt, dass Herr Schmid wenig soziale Kontakte habe. Die Sozialarbeiterin beschreibt dies im Bericht als soziale Verwahrlosung.

MT 1 empfiehlt im Abklärungsbericht eine Mitwirkungsbeistandschaft im Bereich der Einkommens- und Vermögensverwaltung. Weiter empfiehlt sie eine Begleitbeistandschaft im Zusammenhang mit der Berufsausbildung, und für die Bereichen Wohnen und Lebensgestaltung. In ihren Empfehlungen weist die Sozialarbeiterin darauf hin, die Handlungsfähigkeit nicht zu stark einzuschränken.

In der Verfügung von Herrn Schmid konnte herausgefiltert werden, dass die Empfehlungen der Sozialarbeiterin durch die KESB X abgemildert wurden (vgl., 6.2. Typen der Beistandschaften). Für Herrn Schmid wurde eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 ZGB in Verbindung mit Art. 395 angeordnet. Zu den Aufgaben der Mandatsführung gehört die Erledigung der administrativen Angelegenheiten und den Klienten im Austausch mit Behörden, Ämtern, Banken, (Sozial-) Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen zu vertreten. Die Handlungsfähigkeit hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverwaltung wurde, inklusive dem Eingehen von entsprechenden Verpflichtungsgeschäften, eingeschränkt.

„Man hat sich dann praktisch entschieden Artikel 394 Absatz 2 ZGB verwendet. Man hat hier, also die andere Alternative wäre gewesen hier das zustimmungsfähige Geschäfte die Zustimmung des Beistandes benötigten. Aber hier wollte man den Druck von der Beiständin wegnehmen, also dementsprechend hat man hier keine Mitwirkung verfügt, sondern man hat hier die Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Das sind so Diskussionspunkte die man hat. Generell sind natürlich alle Geschäfte die mit einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit einhergehen immer diskussionswürdig. Das man das wirklich gemeinsam anschaut. Es darf auch durchaus unterschiedliche Handhabungen geben, so auch zum Thema Verschuldung und Ähnlichem. Beim manisch-depressiven Zustand mag es verständlich sein hier einzuschreiten, bei Leuten die unter Verschwendungssucht leiden ist das nochmals ein anderes Thema.“ (BM 1, 285-304)

MT 2, der Beistand von Herrn Seiler, beschreibt das Verhalten des Klienten als emotional und sozial auffällig und dessen Handlungen seien durch fehlende Impulssteuerung gekennzeichnet. Der Klient sei nicht in der Lage mit Geld umzugehen und/ oder administrative Tätigkeiten selbst vorzunehmen. Weiter benötige der Klient den Schutz eines Beistandes, welcher ihn gegenüber Institutionen, Ärzten etc. vertrete und begleite. Die weitere Schutzbedürftigkeit bestehe darin, dass Herr Seiler keine Verträge abschliessen und deshalb die Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden solle.

MT 2 empfiehlt eine Vertretungsbeistandschaft in Verbindung mit einer Mitwirkungsbeistandschaft. Wobei die Mitwirkung auf Verträge, wie etwa das Aufnehmen von Krediten & Eingehen von Miet-, Abzahlungs- und Leasingverträgen, eingegrenzt werden soll. Weiter empfiehlt MT 2 eine Überprüfung für die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft.

Im Hauptteil des Abklärungsberichtes äussert MT 2 Bedenken hinsichtlich einer umfassenden Beistandschaft. Eine umfassende Beistandschaft im Sinne einer erstreckten elterlichen Sorge hält er für nicht sinnvoll. Im Schlussteil des Abklärungsberichtes hingegen befürwortet er eine Überprüfung für die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft.

Die Vertretungsbeistandschaft von Herrn Seiler ist mit einer Begleit- und Mitwirkungsbeistandschaft kombiniert. Nach Art. 393 ZGB wird eine Begleitbeistandschaft, um den Klienten bei der Wahrung und Förderung des gesundheitlichen Wohls begleitend zu unterstützen verfügt. Weiter wird nach Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung errichtet. Es wurde dann noch nach Art. 396 eine Mitwirkungsbeistandschaft angeordnet, welche das Eingehen von Verträgen regelt. Es handelt sich hierbei um Kombinationen von Beistandschaften.

„Im Jahre 2013, da hat man natürlich noch die Frage gehabt, in welchem Bereich eine Mitwirkungsbeistandschaft macht, oder in welchem Bereich eine Vertretungsbeistandschaft mit einschränkender Handlungsfähigkeit eingerichtet wird. Da dies relativ wenig vorkommt sind wir auch heute nicht sehr viel weiter, wir haben ein paar Musterentscheide wo das vielleicht besser und deutlicher ausgedrückt wird als in diesem Entscheid.“ (BM 1, 261-269)

6.2.4. Synthese zur 2. Fragestellung

Tripelmandat¹⁷:

Im Neuen Erwachsenenschutzrecht sind Sozialarbeitende als Mitglieder interdisziplinär zusammengesetzter Fachbehörden wesentlich an Massnahmenentscheiden beteiligt, steuern den Prozess als fallführende Behördenmitglieder und begleiten die Klienten als professionelle Beistände. Je nach ihrer Rolle im Prozess sind sie unterschiedlichen Mandaten unterstellt. Sie handeln im Spannungsfeld der Aufträge von KESB, Klienten und Sozialdiensten.

Aufgrund der Forschungsergebnisse ist davon auszugehen, dass die Fachbehörde X viele Rollen, sowie die Verfahrensabläufe gemeinsam mit den angegliederten, polyvalenten Sozialdiensten erarbeitet hat. Beispielsweise können die Gefährdungsmeldungen sowohl an die KESB X, als auch an die Sozialdienste gerichtet werden. Wenn eine Gefährdungsmeldung an den Sozialdienst gelangt, dann findet über diesen Dienst zuerst eine freiwillige Beratung statt und es wird versucht, mit einfachen Massnahmen die Klienten zu unterstützen. Erst, wenn diese einfachen Massnahmen nicht ausreichend für den Schutz der Betroffenen sorgen kann, dann wird der Sozialdienst selbst aktiv und führt auch ohne Auftrag ein Abklärungsverfahren durch und leitet den Bericht dann an die KESB X weiter. Ebenfalls wenn eine Gefährdungsmeldung an die KESB X eingeht, bitten die Behördenmitglieder den vom Wohnort her zuständigen Sozialdienst zuerst im Rahmen einer freiwilligen Beratung tätig zu werden oder sie delegieren direkt das Abklärungsverfahren an den Sozialdienst weiter. In einzelnen Fällen führt der Sozialdienst selbst Abklärungen durch. Dies beispielsweise bei an Demenz erkrankten Personen.

Staub-Bernasconi (2007, 6-7) siedelt das Doppelmandat des Sozialarbeitenden im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle an. Kontrolle wird verstanden im Sinne von Herrschaft und Repression, also Hilfe als Kontrolle.

Die Sozialarbeitenden befinden sich als Mandatstragende sowie beim Massnahmenentscheid im Spannungsfeld von Kontrolle und Schutz einerseits, sowie Unterstützung der Klientel in deren Autonomie andererseits.

Bei den untersuchten Klientenfällen wägen die Sozialarbeitenden aufgrund ihrer Berufserfahrung, der Beratungstätigkeit und der Abklärung die einzelnen Typen der Massnahmen ab. MT 2, der Beistand von Herrn Seiler empfahl im Abklärungsbericht, dass eine Vertretungsbeistandschaft in Verbindung mit einer Mitwirkungsbeistandschaft errichtet werden soll und allenfalls eine umfassende Beistandschaft geprüft werden soll. Die erste Empfehlung wurde von der KESB X angenommen. Zur Vertretungsbeistandschaft in Kombination mit einer Mitwirkungsbeistandschaft wurde noch eine Begleitbeistandschaft hinzugefügt. Ebenfalls bei Herrn Schmid wurde die Empfehlung, welche aus dem Abklärungsbericht resultiert, von der KESB X abgemildert.

Die Berufsbeistände stehen, wie oben beschrieben, in einem Spannungsfeld der Kontrolle gegenüber der KESB. Die verbeiständeten Personen haben die Möglichkeit, wenn sie mit einer Entscheidung des Beistandes nicht einverstanden sind, sich an die KESB zu melden. Diese prüft dann die vorliegende Situation und es entsteht daraus erneut ein Spannungsfeld der Kontrolle gegenüber den Beiständen. Nach zwei Jahren verfassen die Beistände einen Rechenschaftsbericht, in welchem sie festhalten, welche finanziellen Auslagen es gab und welche Ziele in der Mandatsarbeit erreicht wurden bzw. noch nicht erreicht sind und welche weiteren Schritte sie in der jeweiligen Klientensituation empfehlen. Der Abklärungsbericht stellt einen weiteren Kontrollpunkt für die Mandatstragenden dar.

Interpretatives Paradigma¹⁸:

Ausgangspunkt für die Entstehung des interpretativen Paradigmas ist nach Keller (2009, 18) die Forderung radikaler Soziologen, sich sozialen Problemen stärker anzunähern und soziale Randgruppen wieder in den Fokus des Interesses zu rücken. Das Augenmerk soziologischen Interesses richtete sich also von abstrakten Theorieentwürfen hin zu konkreten Alltagsbeobachtungen, quasi ins Zentrum der Sozialen Arbeit, und kann als ‚wissens- soziologische Wende‘ bezeichnet werden.

Aus dem theoretischen Kontext des interpretativen Paradigmas ergibt sich somit ein Aspekt der Methodenwahl des vorliegenden Forschungs- und Bachelorarbeitsprojektes. Am besten greifbar erscheint das interpretative Paradigma in seiner Gegenüberstellung mit dem bis dahin in der Soziologie vorherrschenden normativen Paradigma. Keller (2009, 20) fasst darunter soziologische Ansätze, bei welchen sich die mit unterschiedlichen Dispositionen ausgestatteten Akteure an vorgegebenen Normen und Rollenerwartungen orientieren. Im Zentrum steht die Bezugnahme auf eine gewisse Rollenerwartung als spezifische Form der Norm. Abweichung oder Erfüllen dieser Norm ist dabei mit Sanktionen oder Belohnung verbunden, die Norm ist „der eigentliche Motor des Geschehens“ (Keller, 2009, 21).

¹⁷ Kapitel Tripelmandat (Birgit Kreuzer)

¹⁸ Kapitel Interpretatives Paradigma (Birgit Kreuzer)

In den vorherigen Ausführungen zum Tripelmandat wurde näher auf die Rollen und Verfahrensabläufe zwischen der KESB X und den polyvalenten Sozialdiensten eingegangen. Zwischen den KES-Behörden und den Sozialdiensten besteht eine Vielzahl von Normen und Rollenerwartungen.

Als Normen können die gesetzlichen Erwachsenenschutzmassnahmen verstanden werden. Rund um diese Massnahmen haben sich seit 2013 neue Rollenerwartungen entwickelt. Beispielsweise ist es der KESB X ein wichtiges Anliegen, dass der Rechenschaftsbericht termingerecht eingereicht wird und die finanziellen Auslagen anhand der Belege korrekt dargestellt wurden. Weiter formulierten sowohl die KESB X als auch die Berufsbeistände, dass sie gegenseitig voneinander erwarten, dass man aufeinander zugeht, sobald Schwierigkeiten auftauchen.

Der Berufsbeistand BM 1 äussert sich zur Thematik der gegenseitigen Erwartungen wie folgt:

„Die haben ihre Rolle und ihre Funktion und ich habe meine Rolle und meine Funktion und eigentlich haben wir die gleichen Interessen, damit für den Klienten schlussendlich das beste Ergebnis herauskommt. Dann versuchen wir das miteinander zu bewerkstelligen. Ich denke, zu viele Erwartungen stören eigentlich nur. Sie stören die eigene Verantwortung miteinander und der Dialog findet dann, findet dann nicht statt. So, der andere müsste eigentlich, dass ist sein Job. Es macht mehr Sinn, wenn man zusammen schaut, wer was macht. Oder wenn es einen Konflikt gibt, dass man diesen ausdiskutiert.“ (BM 1, 730-742)

Die Äusserung lässt vermuten, dass es sich bei den gegenseitigen Rollenerwartungen der KESB X und der polyvalenten Sozialdienste, um nicht direkt ausgesprochene Erwartungen handelt. Die Erwartungen und Abläufe zwischen KESB X und Sozialdiensten sind nicht schriftlich festgehalten.

Der interpretative Ansatz geht davon aus, dass die Akteure nach einer gemeinsamen Situationswahrnehmung Art und Ablauf von Handlungen in einem aktiven Deutungsprozess begleiten. Rollen werden nicht nur passiv ausgeführt, sondern aktiv übernommen, was als ‚role-taking‘ bezeichnet wird.

6.3. Massnahmenerstellung

Von welchen Gesichtspunkten (Kontrolle / Autonomie) lassen sich die institutionellen Akteure im Verfahren leiten? Wie ziehen sie die Klienten bei der Entscheidvorbereitung mit ein?

6.3.1. Beachtung der Subsidiarität

Das Behördenmitglied BM 1 gibt an, dass in vielen Klientensituationen eine professionelle, freiwillige Beratung ausreichen kann.

„Erfolgt dies beruflich, braucht's in der Regel keine erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen. Sei's die Begleitung erfolgt durch den Sozialdienst, oder durch andere Dienststellen wie Pro Senectute und so weiter sichergestellt wird.“ (BM 1, 88-92)

In beiden Klientenfällen wurde die Thematik der Subsidiarität nicht wörtlich von den Interviewpartnern genannt. Bei beiden Klienten gab es schon zuvor begleitende Massnahmen für die komplexen Lebenssituationen.

Im Falle von Herrn Schmid hatte MT 1 zuerst mit den Eltern Kontakt. Der Vater von Herrn Schmid schilderte, dass sein Sohn die Lehrstelle verloren und dessen Verhalten zu vielen Problemen geführt habe. Kurz nach dieser Beratung, meldeten die Eltern zurück, dass ihr Sohn in eine psychiatrische Klinik eingewiesen und dort von den Therapeuten eine manisch-depressive Erkrankung, ADHS, sowie eine soziale Verwahrlosung festgestellt wurde. Er wohnte etwas mehr als ein Jahr auf der Wohngruppe der psychiatrischen Klinik. Von Seiten des Wohngruppenleiters und des behandelnden Arztes ging damals die Gefährdungsmeldung ein. Das übermässige Kaufverhalten des Klienten führte zu Schulden. Bevor die Erwachsenenschutzmassnahme errichtet wurde, verhandelten die Eltern mit den Gläubigern des Sohnes. Die Situation spitzte sich sowohl auf der Wohngruppe, als auch in der Familie zu und somit reichten diese Unterstützungsnetze nicht mehr aus, um den Schutz von Herrn Schmid zu gewährleisten (Analyseraster Abklärungsbericht, Anhang).

Herr Seiler befand sich kurz bevor er achtzehn Jahre alt wurde in einer jugendpsychiatrischen Wohngruppe.

„Der Sozialdienst hat praktisch mit ihm und den Eltern den Übergang vom Kindes- zum Erwachsenenschutz gemanagt.“ (BM 1, 333-335)

Die freiwillige Beratung am Sozialdienst reichte nicht aus, um die komplexe Lebenssituation von Herrn Seiler begleiten zu können. Nach Eingang der Gefährdungsmeldung der jugendpsychiatrischen Wohngruppe wurde der Sozialdienst von sich aus aktiv und führte das Abklärungsverfahren durch.

Während der Zeit auf der Wohngruppe scheiterte die Arbeitsabklärung durch die IV. Heute unterstützt und begleitet der Berufsbeistand Herrn Seiler hinsichtlich der beruflichen Ausbildung. Es ist der Wunsch des Klienten Kleinkinderzieher zu werden. MT 2 organisierte für ihn ein Praktikum in einer Kinderkrippe und der Klient holte den Orientierungsabschluss während dieser Zeit nach.

6.3.2. Einbezug der Meinung des Klienten in die Massnahmeerstellung

In beiden Fällen nahmen die Klienten an einer Anhörung, organisiert durch die KESB X, teil. BM 1, Behördenmitglied der KESB X, ist es wichtig, dass die Klienten in der Zeit zwischen der Berichtabgabe und der Anhörung die Möglichkeit haben sich Gedanken über die Erwachsenenschutzmassnahme machen. Sie sollen die Zeit haben, abzuwägen ob sie das Einverständnis für die Massnahme geben wollen oder nicht. Er weist weiter darauf hin, dass er in jeder Anhörung erneut die Betroffenen auf die Rechtsmittelbelehrung hinweise.

Das Behördenmitglied, welcher für Herrn Schmid zuständig ist, erläutert, dass beim Klient zum Zeitpunkt der Anhörung die manische Phase abgeklungen und er medikamentös gut eingestellt war. BM 1 hatte den Eindruck, dass der Klient während der Anhörung zugänglich und offen auf die Erstellung einer Erwachsenenschutzmassnahme reagiert habe. Der Klient habe geschildert, dass er Unterstützung benötige und einen verständnisvollen Beistand wolle, welcher auf ihn und seine Lebenssituation gut eingehen könne. In der Anhörung wurde MT 1 als Beiständin dem Klienten vorgeschlagen. BM 1 hat den Klienten gefragt, ob er mit einer Beistandschaft durch MT 1 einverstanden ist. Während der Anhörung stellten MT 2 und BM 1 dem Klienten die Ergebnisse und Empfehlungen des Abklärungsberichtes vor. BM 1 weist darauf hin, dass im Besonderen mit Herrn Schmid die Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit besprochen wurde. Die Anhörungsnotiz belegt, dass vor allem die einschränkenden Massnahmen gemeinsam mit Herrn Schmid präzisiert wurden. Auch unter dem Aspekt der eingeschränkten Handlungsfähigkeit stimmte der Klient einer Massnahme zu. Dies war bisher der erste und einzige Kontakt zwischen BM 1 und dem Klienten.

„Ich denke er konnte die Anhörung in gutem gesundheitlichem Zustand erleben. Es war ihm durchaus verständlich das Geschäfte erfolgt sind die seine Existenz gefährden können im Rahmen von einer manischen Phase.“ (BM 1 305-310)

BM 1 versendete nach Eingang des Abklärungsberichtes eine Einladung zur Anhörung an Herrn Seiler und dessen Eltern. In der Anhörung wurde dem Klienten aufgezeigt, weshalb er in Zukunft die Unterstützung eines Beistandes benötigt.

„Ich denke er konnte sich in dem Rahmen gut zurechtfinden, er konnte sich auch äussern was ihm passt oder nicht passt, er wusste auch das dies hier die Beschwerdeinstanz ist, wenn eben der Beistand einem Geschäft mal nicht zustimmen würde.“ (BM 1, 214-219)

Hinsichtlich des Eingehens von grösseren Rechtsgeschäften wurde eine Mitwirkungsbeistandschaft vorgeschlagen. Auch dieser einschneidende Vorschlag von Seiten des Behördenmitgliedes und des zukünftigen Beistandes wurde von Herrn Seiler akzeptiert. Anhand von Alltagsbeispielen versuchten BM 1 und MT 2 dies zu vermitteln.

„Diese Thematik war dem Klienten einsichtig, er hat gesagt, dass er mit diesem Geld das er in der Tasche hat handeln kann, die Mutter ihm 500 Franken für den Kauf eines Handys gibt, dann kann er mit den 500 Franken dafür ein Handy kaufen.“ (BM 1, 191-196)

In der Dokumentanalyse wurden die Anhörungsprotokolle bzw. Anhörungsnotizen genauer angeschaut und die wichtigsten Punkte im Analyseraster (Vorlage Anhörungsprotokoll, Anhang) festgehalten. BM 1 erklärte, dass ein Anhörungsprotokoll innerhalb der Behörde X verfasst wird, wenn die Klienten Einwände gegen die Erwachsenenschutzmassnahme in der Anhörung erheben. Sowohl Herr Schmid als auch Herr Seiler waren, gemäss Rückmeldungen des Behördenmitglieds und der Sozialarbeitenden, mit den Beistandschaften einverstanden.

6.3.3. Umgang mit Widerstand der Klienten (Verfügung & Mandatsführung)

BM 1 geht davon aus, dass die Konflikte zwischen den Beiständen und den verbeiständeten Personen mit der neuen, erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen abgenommen haben. Früher konnte die Behörde viel mehr Konflikte zwischen diesen Parteien verzeichnen. In diesem Zusammenhang weist BM 1 darauf hin, dass damals nicht in jedem Fall die Qualität der Beistände, dem von der KESB X erwarteten Standard entsprach.

„Wir haben dann in der Regel dann eine gewisse Distanz nach der Anhörung, das heisst wie das wirklich aufgenommen wird, können wir nur dort vernehmen, wo Beschwerden eingehen, wo wir innerhalb der Rechtsmittelfrist dann die Aufforderung erhalten, dass Dossier an das Gericht zu senden. Wenn wir die Vernehmlassungsfrist erhalten, dann wissen wir es ist nicht gut beim Klienten angekommen. Das kann man auch schon vorher annehmen, oder das sich der Klient nochmal hier hin wendet, dann eben nochmal Fragen hat, oder nochmals was klar stellen möchte. Wenn er einverstanden ist bekommen wir in der Regel nichts mit. Das heisst wir bekommen auch nicht mit, wenn er jetzt beispielsweise den Eltern den Vorwurf macht, ihr habt mich da hineingebracht und so weiter und so fort. Davon bekommen wir nichts mit.“ „Jawohl“ „Wobei wir wieder mitbekommen, wenn es Differenzen zwischen dem Beistand und dem Klienten gibt. Die Beistände sind in der Regel recht offen und dies erfahren wir relativ schnell. Wie es wirklich ankommt bei den Leuten, davon erfahren wir nichts.“ (BM 1, 369-390)

MT 1 teilt mit, dass in der Zusammenarbeit mit Herrn Schmid bisher kein Widerstand stattfand. Sie schildert im Interview, wie sie allgemein mit Widerstand der Klienten bzw. von Angehörigen umgeht.

„Also mein Verständnis ist so, dass wenn es auf freiwilliger Basis läuft und ich weitere Bereiche unterstütze, dann brauche ich nicht erneut eine Verfügung der KESB. Wenn ich aber auf Widerstand treffe würde beim Herrn S., dann würde ich dies von der KESB absegnen lassen. Und sonst gibt es viele Dinge in einer Beistandschaft, welche man erledigt ohne dass man dies in einer Verfügung liest.“ (MT 1, 426-434)

Sobald in der Mandatsführung allgemein ein schwerwiegender Entscheid ansteht, dann wendet sich MT 1 an die KESB und klärt ab, ob sie für diesen Entscheid einen Auftrag hat. Als Beispiel gibt sie einen Hauskauf oder gesundheitliche Entscheide an in welchem es ihre Mitwirkung bräuchte.

MT 2., Beistand von Herrn Seiler, beschreibt den Umgang mit Widerstand von Seiten der Angehörigen. Mit Herrn Seiler selbst sei es bisher zu keinem Widerstand gekommen. Allerdings erhielt er vom Vater des Klienten Vorwürfe aufgrund eines Ehe- und Erbvertrages, da dieser eine neue Beziehung einging.

„Ich habe vorhin das mit der Erbgeschichte erzählt.“ „Mhm.“ „Der Vater hat mir dann Vorwürfe gemacht und gesagt, (1) ja er erwartet, dass ich dies zuerst mit ihm bespreche, bevor ich mit dem Sohn das bespreche. Da habe ich dem Vater gesagt, dass das was ich mit seinem Sohn bespreche, dass dies meine Entscheidung ist.“ (MT 2, 689-695)

Hier benötigte der Vater auch die Zustimmung seines Sohnes und somit auch das Einverständnis des Beistandes. MT 2 schildert, dass der Klient mit dieser Situation emotional und kognitiv überfordert war.

„Ja der Vater hat dann den Vertrag an die KESB, also dort hat man einen Anwalt eingeholt. Da habe ich dann diesen Vertrag an den Präsidenten der KESB zur Beurteilung gesendet. Es war klar, dass dies nie und nimmer durchkommen würde. Die KESB muss das genehmigen, dies ist nicht in meiner Kompetenz. Ja. Der Ehe- und Erbvertrag des Vaters darüber muss die KESB entscheiden. Dann habe ich dem Vater das auch zurückgemeldet. Die KESB habe gesagt, er soll sie heiraten, dann braucht es kein Erbvertrag ((lacht)).“ (MT 2, 699-709)

6.3.4. Massschneidung der Massnahmen

Sowohl bei Herrn Schmid, als auch bei Herrn Seiler erwähnen das Behördenmitglied und die Berufsbeistände die Massschneidung der Mandate.

BM 1, das Mitglied der KESB X befürwortet die Massschneidung der Mandate.

„Ich denke zum einen stehen in den Entscheiden wirklich die Rechtsgebiete drin, es hat nicht mehr den Charakter man erhält einen Beistand für alles Mögliche. Sondern es wird wirklich schön aufgelistet in welchen Bereichen ein Beistand benötigt wird.“ (BM 1, 557-562)

Das Behördenmitglied bezeichnet für das Erwachsenenschutzmandat von Herrn Schmid, dass die Einschränkung der Handlungsfähigkeit massgeschneidert ist. Die weiteren Punkte dieser Beistandschaft seien relativ frei gelassen.

Das Erwachsenenschutzmandat von Herrn Seiler beinhaltet ebenfalls eine Massschneidung.

„Also hier war auf jeden Fall die Massschneidung, dass man eben nicht eine Vertretungsbeistandschaft einrichtet und die entsprechenden Punkte abhakt. Ja. Ich weiss jetzt nicht, ob Ihnen die äh die Ausführungen der KOKES zum Erwachsenenschutz bekannt sind, die praktisch schon Vorlagen für 90 Prozent der Dossiers eigentlich verwendet werden können.“ „Aha.“ „Also es gibt konkrete Vorlagen von der KOKES zum Erwachsenenschutz, welche Vorlagen gestaltet und eben auch kombinierte Vertretungsbeistandschaften und so weiter. Diese Vorlagen gibt's, um zu zeigen wie in einzelnen Fällen die Vorlagen gestaltet werden können für eben diese kombinierten Vertretungsbeistandschaften.“ (BM 1, 274-284)

6.3.5. Synthese zur 3. Fragestellung

Menschenrechte:

An dieser Stelle wird im Besonderen darauf eingegangen, welche Grundsätze des Berufskodexes in der Mandatsarbeit der beiden untersuchten Klientenfällen von den Berufsbeiständen beachtet wurden.

Im Sinne dieser Menschenrechtsbildung hat die UNO¹⁹ 1994 einen Leitfaden für die Profession der Sozialen Arbeit herausgegeben. Das UN Manual fordert (New York; Genf, 1994) in Zusammenarbeit mit der IFSW²⁰, sowie der IASSW²¹, Studierende, Dozierende, Professionelle und Forschende im Bereich der Sozialen Arbeit auf, sich Wissen bezüglich der Menschenrechte anzueignen. Im Jahr 2013 wurden die gesellschaftlichen Forderungen, in welchen die Menschenwürde und die Selbstbestimmung eine zentrale Rolle spielen, angenommen und das neue Erwachsenenschutzrecht trat in Kraft. Sozialarbeitende in der Schweiz richten ihre ihr berufliches Handeln nach dem Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbandes von Avenir Social. Der schweizerische Berufskodex basiert gemäss Avenir Social (2006, online) auf den internationalen ethischen Prinzipien für die Soziale Arbeit des IFSW und der IASSW von 2004 und auf vielen internationalen Übereinkommen der UNO²². Grundlegend für den Kodex ist die leitende Idee, dass alle Menschen ein Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse, auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld haben²³. Folgende Grundsätze werden vom Berufsverband Avenir Social vertreten:

- Grundsatz der Gleichbestimmung
- Grundsatz der Selbstbestimmung
- Grundsatz der Partizipation
- Grundsatz der Integration
- Grundsatz der Ermächtigung

In beiden Fällen versuchen die Berufsbeistände den Klienten so viel Selbstbestimmung wie möglich zukommen zu lassen. Der Rahmen der Selbstbestimmung der beiden Klienten ist im Vergleich zu nicht verbeiständeten Personen bedeutend kleiner. Dennoch bestimmten die Klienten im kleinen Rahmen beispielsweise selbst über das Taschengeld bzw. den Grundbedarf. Sie dürfen selbst entscheiden, was sie sich mit dem Geld kaufen wollen. Die Selbstbestimmung beider Klienten wird auch hinsichtlich der Wohnform unterstützt. Beide Klienten lebten zuvor auf betreuten Wohngruppen. Die Berufsbeistände haben in diesen Fällen darauf geachtet, die Wünsche der Klienten hinsichtlich der Wohnform zu achten und haben ihre Bemühungen unterstützt. Die Berufsbeistände gegen damit auch ein gewisses Risiko ein, indem sie zulassen, dass die Klienten bei der eigenen Familie bzw. bei einer befreundeten Familie wohnen. Es handelt sich bei den Klienten um junge Erwachsene und die Berufsbeistände schilderten in den Interviews, dass sie den Klienten hier einen Freiraum. Dieser Freiraum ist positiv für die persönliche Entwicklung der Klienten und führt im besten Fall zu vermehrter Selbstständigkeit.

¹⁹ UNO = Organisation der Vereinten Nationen

²⁰ IFSW = Internationale Vereinigung der SozialarbeiterInnen

²¹ IASSW = Internationale Vereinigung der Schulen der Sozialen Arbeit

²² Vgl. Berufskodex nach Avenir Social, Bern, 2014.

²³ Vgl. Berufskodex nach Avenir Social, Punkt 4 : Leitidee und Menschenbild der Sozialen Arbeit, Bern, 2014

6.4. Die Mandatsführung

Wie werden die Aufträge von den Mandatstragenden verstanden und umgesetzt? Inwieweit berücksichtigen Mandatstragende bei der Interpretation des Mandats die Sichtweise der Klienten?

Dieses Kapitel geht näher auf die Mandatsführung der professionellen Mandatsträger ein. Es soll schildern, wie der Beistand Einfluss auf die Lebenssituation der Klienten nimmt und wie die professionelle Mandatsarbeit ausgestaltet wird.

6.4.1. Mandatsträgerin 1 (im folgenden MT 1 genannt)

Herr Schmid wohnt im Haushalt einer Familie, welche nicht mit ihm verwandt ist. Die Mutter dieser Familie ist vor Jahren selbst an einer bipolaren Störung erkrankt und weist damit das gleiche Krankheitsbild wie Herr Schmid auf. Diese Frau konnte Herrn Schmid viele Tipps im Umgang mit der Krankheit vermitteln und hat ihn motiviert positiv damit umzugehen.

MT 1 schildert bezüglich des Informationsaustausches, dass diese Begleitung bisher ausgereicht habe, indem sie ab und an mit dem Klienten und der Mutter dieser Familie telefoniert habe.

„Sie ist leider vor zwei Wochen verstorben. Von daher kann ich Ihnen im Moment nicht sagen wie es weitergeht. Das ist im Moment eine Krisensituation. Bis jetzt war es so, dass ich ab und zu ein Telefon mit dem Klienten und dieser Frau geführt habe. Aber mehr Begleitung hat es nicht gebraucht. Wie es nun weitergeht weiss ich nicht.“ (MT 1, 208-215)

Am Anfang der Mandatsarbeit traf sich MT 1 etwa ein- bis zweimal im Monat mit Herrn Schmid. Er hat vor einigen Monaten eine Berufslehre angefangen. Dadurch ist er zeitlich sehr eingespannt und der Kontakt hat abgenommen.

Ab und an steht die Beiständin mit den Eltern von Herrn Schmid in telefonischem Kontakt. Die Arbeit mit den Eltern ist für sie in dieser Klientensituation immer wieder ein Thema.

„Aus fallspezifischer Sicht finde ich es nicht von Vorteil, dass die Eltern zu sehr involviert sind. Denn dort ist auch eine längere Geschichte vorhanden, welche nicht immer nur positiv verlief. Deshalb schaue ich auch ein wenig darauf eine gewisse Distanz zu behalten. Das zwar die nötigsten Informationen an die Eltern gehen, aber das ich die weiteren Dinge mit Herrn S. regle.“ (MT 1, 329-336)

Im Zusammenhang mit der gesundheitlichen und psychiatrischen Situation arbeitet die MT 1 mit der Gastfamilie des Klienten zusammen. Falls es dem Klienten nicht gut gehen würde, sei diese Familie sensibilisiert und begleite ihn zu einem Arzt oder Psychiater. Weiter steht sie mit dem behandelnden Psychiater in Kontakt und achtet darauf, dass die Zusammenarbeit gut verläuft.

Im Bereich Wohnen lässt MT 1 Herrn Schmid Raum für eigene Entscheidungen. Eine gewisse Zeit wohnte er auf einer Wohngruppe. Zuvor schaute die Beiständin mit ihm verschiedene Wohngruppen an und er entschied sich dann für eine Gruppe. Als Herr Schmid später von der Wohngruppe auszog, da unterstützte MT 1 ihn im Vorhaben, bei einer befreundeten Familie zu wohnen.

Die Renten des Klienten verwaltet die Berufsbeiständin selbst. Im finanziellen Bereich achtet MT 1 darauf, den Klienten eng zu begleiten und die einzelnen Ausgaben mit ihm zu besprechen bzw. auszuhandeln. Es ist ihr ein wichtiges Anliegen, Herrn Schmid etwas selbst ausprobieren zu lassen und damit seine Selbstständigkeit zu fördern. Sie kann sich gut vorstellen, dass er, je nach Entwicklung der Krankheit, irgendwann selbstständig seine finanziellen Angelegenheiten regeln kann. Je nach Phase der Erkrankung kann es vorkommen, dass der Klient sich alle drei Tage meldet, damit er Geld überwiesen bekommt. Wenn es für ihn dringend ist, dann bevorschusst die Beiständin das Geld.

„Bei den Finanzen hingegen ist es etwas schwieriger. Hier braucht er mehr Begleitung, aber auch dort habe ich den Punkt erreicht wo ich sage, sie haben dort so und so viel Geld und mit dem müssen Sie selber auskommen. Auch im Hinblick darauf, je nachdem wie die Entwicklung weitergeht mit der Krankheit, dass er das alles selber irgendwann tun kann.“ (MT 1, 494-501)

Monatlich stehen Herrn Schmid etwa 2'400 Franken IV-Taggelder zur Verfügung. Davon bezahlt er 500 Franken für die Miete. Ihm stehen etwa 800 Franken Grundbedarf zur Verfügung, welcher er für Essen, Kleider und sonstige Ausgaben verwenden kann. Das restliche Geld legt MT 1 zurück, damit Herr Schmid seine Schulden nach und nach abbaut. Das Taschengeld überweist sie monatlich auf das Konto des Klienten.

„Dann schaue ich, dass er das in Raten abzahlen kann. Diese Raten lege ich ihm dann vor und schlage ihm vor welche Raten nun bezahlt werden sollen. Also ich lege dies gemeinsam mit ihm fest. Dann stelle ich ein Budget auf. Er hat ja auch ein Taggeld der IV. Also er hat nun mehr zur Verfügung, als wenn er Sozialhilfe bezieht. Das Budget stelle ich auf, sage ihm auch welche Rückstellungen ich vornehme. Also dies schaue ich mit dem Klienten an. Am Anfang hat man auch gesehen, dass der Grundbedarf ein wenig knapp ausfiel. Dann habe ich geschaut, dass er etwas mehr Taschengeld erhält. Dann haben wir das so zusammen gerechnet.“ (MT 1, 371-383)

Ebenfalls hat MT 1 den Klienten hinsichtlich des beruflichen Einstieges unterstützt. Zuerst wollte Herr Schmid die Ausbildung zum Landwirt absolvieren. In dieser Zeit fing er an zu kiffen und er verlor deshalb den Ausbildungsplatz. Darüber war der Klient sehr enttäuscht und wollte von da an seinen beruflichen Weg selbst finden. Dieser Gedanke respektierte die Berufsbeiständin und vermittelte Herrn Schmid die Adresse einer Arbeitsintegrationsstelle. Der Klient meldete sich selbst bei dieser Stelle.

Dort erhielt er während mehreren Monaten eine sinnstiftende Tätigkeit und die Tagesstruktur blieb dadurch erhalten. MT 1 betont, dass Herr Schmid sich in diesem Bereich eine hohe Selbstständigkeit erarbeitet habe.

„Ja, also eben er hat im August eine Lehre begonnen. Ich habe dabei mit dem Klienten geschaut, dass die IV die Finanzierung übernimmt. Dass er diese Lehre überhaupt machen kann, ist weil die IV ihn unterstützt. Eigentlich wollte er immer Bauer werden. Dies hat dann früher nicht geklappt. Er hat sich nun entschieden, Sanitärinstallateur zu werden. Das ist schon seine Zukunftsvision, dass er die Ausbildung machen will und dann arbeiten gehen wird.“ (MT 1, 341-350)

6.4.2. Mandatsträger 2 (im folgenden MT 2 genannt)

Den Informationsaustausch mit dem Klienten schildert MT 2 so, dass er mit ihm Alltag telefoniert und dass er ab und an bei ihm vorbeischaute. Aktuell telefoniert er einmal im Monat mit Herrn Seiler und er kommt monatlich zu einem Gesprächstermin vorbei.

Im Zusammenhang mit der beruflichen Ausbildung wird Herr Seiler vom Berufsbeistand unterstützt. MT 2 hält fest, dass sich der Klient durch das Praktikum persönlich und beruflich weiterentwickelt hat. Er suchte für den Klienten eine Abendschule, an der er den Sekundarschulabschluss nachholen konnte. Der Beistand hat eine IV-Anmeldung vorgenommen, damit berufliche Massnahmen geprüft werden. Herr Seiler hat keinen Anspruch auf berufliche Massnahmen, er erhält aber eine Rente der IV. Daneben meldete er Herrn Seiler in der Berufsberatung an. MT 2 ist sich noch nicht sicher, ob Herr Seiler die Ausbildung zum Kleinkinderzieher absolvieren kann. Er verweist darauf, dass es darauf ankommt, wie sich die Krankheit von Herrn Seiler weiterentwickelt.

„Er möchte nun Kleinkinderzieher werden und jetzt hat man mit der Kinderkrippe in X.Y. vereinbaren können, dass er an zwei Tagen in der Woche ein Praktikum machen kann. Dort ist er nun ein paar Monate, um zu sehen wie es läuft.“ (MT 2, 279-284)

Seit Beginn der Erwachsenenschutzmassnahme bis heute habe sich der Klient persönlich sehr weiterentwickelt. Ebenfalls die familiäre Situation sei nun gelöst. MT 2 schildert, dass er im Verlauf des Mandates bemerkt habe, dass eine Rundumbetreuung für den Klienten nicht notwendig sei. Er wohnt bei der Mutter und das Zusammenleben funktioniere gut. Der Beistand weist darauf hin, dass er darüber nachgedacht habe, ob eine Ablösung von der Mutter sinnvoll wäre. Aber nun haben er und die Beteiligten entschieden, dass es in Ordnung sei, wenn er zu Hause wohnt. Wenn er nicht zu Hause oder im Praktikum ist, dann besucht Herr Seiler die Tagesklinik.

„Aber jetzt seitdem er ausgetreten ist läuft das nun recht gut.“ „Mhm.“ „Sie gehen auch zusammen in die Ferien. Auch mit dem Vater geht es nun recht gut, sie haben nun eine Form gefunden. Sie gehen einmal im Monat zusammen ins Fitness, letztes Wochenende war er zusammen mit dem Vater am Länderspiel England-Schweiz. Ja, weil er ein Fussballfan ist.“ (MT 2, 471-478)

MT 2 geht davon aus, dass Herr Schmid irgendwann bei der Mutter ausziehen wird. Diese Situation hat er mit dem Klienten schon vorbesprochen. Der Beistand hat dem Klienten eine Wohngruppe oder eine Wohngemeinschaft als Möglichkeit angegeben. Das Herr Seiler in Zukunft alleine wohnt, hält der Beistand für unwahrscheinlich und er geht davon aus, dass dies zu einer Verwahrlosung führen würde.

Die gesundheitliche Situation von Herrn Seiler ist im Moment stabil. MT 2 meint dazu, dass die Medikamente gut eingestellt und die Arztbesuche sind seltener geworden sind. In Situationen, welche den Klienten überfordern, begleitet und unterstützt ihn der Berufsbeistand. MT 2 bemerkte, dass die Thematik zum Erbschaftsvertrag, den Klienten emotional und kognitiv überfordert hat. In diesen Situationen sei eine Beeinträchtigung des Klienten besonders wahrnehmbar.

Im finanziellen Bereich verwaltet MT 2 das Einkommen von Herrn Seiler. Über das Taschengeld von 450 Franken verfügt der Klient selber. Dieser Betrag ist für alltägliche Dinge gedacht, wie beispielsweise Kleider und Ausgang. Daneben wird das Fitnessabonnement des Klienten separat durch den Beistand bezahlt. Alle weiteren Rechnungen werden auch durch den Beistand bezahlt. Für MT 2. ist es wichtig, dass der Klient im Umgang mit Geld eine gewisse Selbstständigkeit erlernt. Er zeigt ihm auf, dass es auch einmal etwas auf die Seite legen muss. Dies sei momentan ein Lernfeld für den Klienten.

„Das haben wir gemeinsam ausgehandelt. Wir haben jetzt auch gerade (2) eine Zeit lang hat er 360 Franken bekommen und jetzt haben wir das erhöht, weil er dann immer gekommen ist und gesagt hat, er müsse jetzt ein Paar Schuhe haben. Und dann habe ich ihm gesagt, schau jetzt zahle ich dir 450 Franken. Die 90 Franken mehr lasse ich ihm nun zukommen. Dann kann er sich auch ein Paar Schuhe kaufen. Bei teuren Schuhen sage ich ihm auch mal, dass er nun zwei Monate warten muss, bevor er diese kaufen kann. Ich will nicht das er immer anruft und dies wegen 90 oder 100 Franken, dass ich dann wieder Geld geben muss.“ (MT 2, 650-662)

Herr Seiler erhält monatlich eine IV-Rente. Bei ihm wurde die Handlungsfähigkeit eingeschränkt. MT 2 hält fest, dass der Klient bisher keine Produkte auf Abzahlung kauft. Dennoch soll der Klient vor grossen finanziellen Ausgaben geschützt werden.

„Also er fragt immer zuerst. Er würde jetzt nicht etwas auf Abzahlung kaufen gehen. Aber der Schutz, wir haben da einen gewissen Schutz, wir wissen nicht wie sich das genau entwickelt und dann hat man einen Schutz für ihn. Nicht das er irgendetwas macht, was ihm schadet finanziell.“ (MT 2 679-685)

6.4.3. Synthese zur 4. Fragestellung

In diesem Kapitel werden die Theorie zur Selbstbestimmung & Partizipationsstufen, sowie die Theorie zu den Machbeziehungen nach Bernasconi mit den Forschungsergebnissen verbunden.

Selbstbestimmung

Peter Bieri (2011, 7-8) definiert Selbstbestimmung als die Möglichkeit, ohne äusseren Zwang über sein Leben zu bestimmen, um in Einklang mit seinen Gedanken, Gefühlen und Wünschen zu leben.

Autonomie und Selbstbestimmung sind aber nicht grenzenlos. So kann nach Zoglauer (2010, 11-23) die Willensfreiheit durch kausale Bestimmungen beschränkt werden, während die Handlungsfreiheit, wie bei der Beistandschaft, durch den Eingriff des Staates verringert wird. Dieser Eingriff des Staates zum Wohle einer Person oder Gemeinschaft ist auch bekannt unter dem Begriff Paternalismus.

Bei seinen Forschungen stellte Deci (1980, 35-38) fest, dass Personen intrinsisch motiviert werden können, je mehr Selbstbestimmung ihnen ermöglicht wird. Dies kann in Form von Kontrollreduktion oder Ermöglichung von Entscheidungsfreiräumen geschehen. Auch die Wertschätzung nimmt gemäss Ryan und Deci (1980, zitiert in Deci, 1980, 36) einen positiven Einfluss auf die intrinsische Motivation.

Beiden Klienten wird im Rahmen der Möglichkeiten Selbstbestimmung zuteil. Wichtig ist den Berufsbeiständen, dass sich die Klienten, mit Hilfe von Berufsberatern, aber auch selbst intensiv damit auseinandergesetzt haben, welchen Beruf sie ergreifen möchten. Herr Schmid hat eine Lehre zum Sanitärinstallateur begonnen und Herr Seiler absolviert ein Praktikum in einer Kinderkrippe. Vor allem Herr Schmid plante seinen beruflichen Einstieg selbst. Er erhielt von der Berufsbeiständin Kontaktdaten von einer Arbeitsintegrationsstelle. Dort meldete sich der Klient selbst und nahm dort zuerst an einem Praktikum teil. MT 1, die Berufsbeiständin von Herrn Schmid, findet es wichtig, dass sich der Klient auch sozial integriert. Er lernte im Laufe der Mandatsarbeit seine Interessen kennen und suchte sich neue Freizeitbeschäftigungen. Durch den starken Einbezug der Klienten in den Gestaltungsprozess und die Berücksichtigung der Selbstbestimmung sind diese Klienten bereit, trotz des gesetzlichen Rahmens, mit den Mandatstragenden zusammenzuarbeiten. Ziel dieses starken Einbezugs der Klienten ist eine spätere Ablösung der Beistandschaft zu erreichen, indem in der Mandatsarbeit darauf geachtet wird, dass die Klienten eine möglichst hohe Selbstständigkeit erlangen.

Partizipation

Der Begriff Partizipation stammt gemäss Atrata und Scheu (2013, 11) vom lateinischen „participatio“ und bedeutet Teilnahme. Strassburger und Rieger (2014, 230) verstehen darunter, dass Personen die Möglichkeit besitzen, an Entscheidungen, die sie betreffen, mitzuwirken und darauf Einfluss zu nehmen.

Eine Orientierung an der Theorie zur Partizipation ermöglicht trotz Entscheidungsmacht, die verbeiständeten Personen in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen und damit ihre Selbstbestimmung soweit wie möglich zu wahren.

Die sechs Partizipationsstufen nach Strassburger und Rieger (2014, 24-26).

Information

Die erste Partizipationsstufe stellt die Information dar. Personen werden über einen Entscheid, in den sie nicht miteinbezogen wurden, informiert. Diese Transparenz ermöglicht es den Betroffenen, sich mit der kommenden Situation zu arrangieren oder sich allenfalls gegen den Entscheid zu wehren.

Die Klienten Schmid und Seiler wurden von Seiten der KESB X informiert, dass die zuvor mit ihnen besprochene Erwachsenenschutzmassnahme nun verfügt worden ist. Sie werden auf die rechtlichen Konsequenzen in diesem Zusammenhang hingewiesen. Sie erhalten auch die Information, wenn sie mit einer Entscheidung des Berufsbeistandes nicht einverstanden sind, dass sie sich mit ihrem Anliegen an die KESB wenden können.

Erfragung der Meinung

In der zweiten Partizipationsstufe wird die Meinung der Betroffenen zum vorliegenden Entscheid erfragt. Sie haben die Möglichkeit, ihre Einschätzung abzugeben, wobei die Professionellen entscheiden, ob diese Einschätzung bei ihrem Entscheid berücksichtigt wird.

Sowohl bei Herrn Schmid, als auch bei Herrn Seiler fand eine Anhörung statt, in welcher sie sich zur aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Erstellung der Erwachsenenschutzmassnahme äussern konnten. Während des Abklärungsprozesses fanden diverse Gespräche mit den Klienten und deren Umfeld statt.

Einholen der Lebensweltexpertise

Die dritte Partizipationsstufe kommt vor allem bei der Gemeinwesenarbeit vor. Dort werden geeignete Personen eines soziokulturellen Raumes als Vertretung ausgewählt, die die Fachkräfte als Experten ihrer Lebenswelt beraten. Die Entscheidung wird nach der Beratung von den Professionellen getroffen.

Diese dritte Partizipationsstufe ist für diese Forschung nicht relevant.

Die ersten drei aufgeführten Stufen stellen nach Strassburger und Rieger (2014, 24) die Vorstufen der Partizipation dar. Bei allen drei Stufen kommen die Fachkräfte mit den Betroffenen in Kontakt. Obwohl die Betroffenen miteinbezogen werden, haben sie keinen direkten Einfluss auf Entscheidungen. Die Professionellen bestimmen, ob die Einschätzungen der Betroffenen bei ihrem Entscheid berücksichtigt werden.

Die folgenden drei Stufen sind gemäss Strassburger und Rieger (2014, 25-26) die eigentlichen Stufen der Partizipation, da die Betroffenen einen direkten Einfluss auf Entscheide nehmen können:

Zulassung von Mitbestimmung

Bei der vierten Partizipationsstufe dürfen die Betroffenen mitbestimmen. Professionelle und Betroffene sprechen sich ab und treffen gemeinsam eine Entscheidung.

MT 1 verwaltet die Renten von Herrn Schmid. Dem Klient steht ein Grundbedarf von 800 Franken monatlich zur Verfügung. Das restliche Einkommen- und Vermögen wird von der MT 1 verwaltet und beispielsweise zur Abbezahlung der Schulden eingesetzt. MT 1 vereinbart mit den Gläubigern die Raten der Abzahlung. Falls nötig, wird Herr Schmid von der Mandatsträgerin zu Ärzten oder Psychiatern begleitet.

MT 2 verwaltet das Einkommen- und Vermögen von Herrn Seiler. Über einen Teil des Vermögens bestimmt der Klient selbst. Er erhält einen Grundbedarf von 450 Franken. Zuvor erhielt er einen Betrag von rund 360 Franken. MT 2 merkte im Verlauf der Mandatsarbeit, dass dieser Betrag pro Monat nicht ausreichte, da der Klient oft nach einer Bevorschussung fragte. Deshalb sprach sich MT 2 mit Herrn Seiler ab und vereinbarte eine Erhöhung des Grundbedarfs auf 450 Franken monatlich. Das Herr Seiler von der betreuten Wohngruppe nach Hause zur Mutter ziehen durfte, lag nicht in der Entscheidungskompetenz des Klienten und dieser Aspekt passt damit nicht zur fünften, sondern zur vierten Entscheidungskompetenz. MT 2 entschied gemeinsam mit dem Klienten über die Wohnform. Der Klient äusserte den Wunsch Kleinkinderzieher zu werden. In Absprache mit dem Klienten organisierte der Mandatsträger ein Praktikum für Herrn Seiler in einer Kinderkrippe.

Teilweise Übertragung von Entscheidungskompetenzen

Bei der fünften Partizipationsstufe erhalten die Betroffenen in gewissen Bereichen die Entscheidungsmacht und können in den entsprechenden Bereichen selbstständig über den Sachverhalt entscheiden.

Herr Schmid erhielt von MT 1 die Entscheidungskompetenz den Grundbedarf von 800 Franken selbst zu verwalten. Weiter erhielt er die Kompetenzen zugeteilt für seine berufliche Zukunft selbst Entscheidungen zu treffen, wie beispielsweise das Suchen nach geeigneten Lehrstellen im Bereich Sanitärinstallation. Ebenfalls hinsichtlich der Wohnform konnte der Klient entscheiden bei wem er leben möchte.

Herr Seiler verfügt über die Entscheidungskompetenz über den Grundbedarf von 450 Franken selbst zu verfügen. Aufgrund dieser Entscheidungskompetenzen hinsichtlich des Grundbedarfs, soll Herr Seiler dem Umgang mit Geld erlernen.

6.5. Kontrolle der Mandatstragenden durch die KESB

Wie kontrollieren die KESB die Respektierung der Klientenautonomie durch die Mandatstragenden?

6.5.1. Strukturen, Funktionen & Austauschgefässe

Strukturen der KESB X:

BM 1, Behördenmitglied an der KESB X schildert, dass die Mitglieder mit der Einführung des neuen Rechts und der Bildung der Fachbehörde die Schwerpunkte der Arbeit miteinander abgesprochen haben. BM 1 übernimmt überwiegend die Verantwortung für Erwachsenenschutzmandate. Ein Behördenmitglied kennt sich beruflich sehr gut in der stationären Jugendhilfe aus. Ein weiteres Behördenmitglied übernimmt Mandate in denen es vor allem um Trennungs- und Scheidungssituationen, sowie Besuchsrechtsregelungen geht. Die Juristin ist zuständig für juristische Geschäfte im Erwachsenenschutz, seltener auch im Kinderschutz. Der Präsident der Behörde bearbeitet punktuell Klientenfälle.

Die Behördenmitglieder arbeiten zwischen 50 und 80 Prozent an der KESB X. Die Arbeitszeiten sind so eingeteilt, dass immer drei Personen anwesend sind, welche als Spruchkörper Entscheidungen treffen. Zweimal in der Woche finden Sitzungen statt.

Gefährdungsmeldungen:

Der Berufsbeistand MT 2 hält fest, dass relativ selten Gefährdungsmeldungen von Seiten des Sozialdienstes eingehen. Der Sozialdienst arbeitet niederschwellig und bietet zuerst freiwillige Beratungen an.

Das Behördenmitglied, BM 1 bezeichnet als Austausch die Fortbildungen, welche die Behördenmitglieder gemeinsam mit den Sozialarbeitenden der polyvalenten Sozialdienste besucht haben.

BM 1 hält fest, dass der Sozialdienst Anregungen wahrnimmt und in diesem Zusammenhang Beratungen anbietet. Die angegliederten Sozialdienste arbeiten nicht nur auf Auftrag der KESB. Bei Herrn Seiler wurde ein ausführlicher Bericht von MT 2 verfasst. Diesen ausführlichen Bericht hat die KESB X als Entscheidungsgrundlage für die Massnahmeerstellung von Herrn Seiler verwendet.

Abklärungsverfahren:

Im Falle von Herrn Schmid ging bei der KESB eine Gefährdungsmeldung der betreuten Wohngruppe ein. Die KESB nahm diese Meldung entgegen und beauftragte den angeschlossenen Sozialdienst eine Abklärung durchzuführen.

In der Situation von Herrn Seiler wurde der Sozialdienst im Rahmen der Beratungstätigkeit selbst aktiv und führte ohne den Auftrag der KESB X eine Abklärung durch.

„Der Sozialdienst arbeitet nicht nur auf Auftrag, dieser hat uns dann einen ausführlichen Bericht den man praktisch als Entscheidungsgrundlage anwenden kann.“ (BM 1, 91-94)

Mandatsvergabe:

In beiden untersuchten Klientenfällen wurden das Abklärungsverfahren und die Mandatsführung von ein und derselben Person durchgeführt bzw. übernommen.

„Das ist nicht immer klar. Aber bei ihm war es klar, dass er einen Mann braucht. Da bin ich praktisch der Einzige gewesen, welcher infrage gekommen ist. Wir haben zwar schon einen weiteren Mitarbeiter, aber dieser arbeitet vorwiegend im Asylbereich, im Flüchtlingsbereich und der wäre für dieses Mandat nicht infrage gekommen. Ja. Ansonsten arbeiten nur Frauen hier. Und von daher hat es sich so aufgedrängt.“ (MT 2, 420-428)

Entscheidungsfindung:

Die Berufsbeiständin MT 1 war während der Entscheidung nicht anwesend. Im Falle von Herrn Schmid war das Behördenmitglied BM 1, ein weiteres Behördenmitglied und der Präsident der KESB X anwesend, welche die Erwachsenenschutzmassnahme verfügten. MT 1 meint dazu, dass die Berufsbeistände in diesen Entscheidungen nicht anwesend sind.

6.5.2. Kommunikation und Information

Das Behördenmitglied BM 1 informiert die zukünftigen Mandatstragenden umfassen.

„Also die, da (3) die Anhörung des Klienten mit dem zukünftigen Mandatsträgern erfolgt, kennt er das Dossier genau so gut wie wir auch. Also es wird niemand überrascht werden, er hat jetzt eine Massnahme von Klient X.Y. zu übernehmen, was ich von grossen Sozialdiensten kenne, sondern er kennt eigentlich den Klienten schon vor Ernennung und man fragt natürlich auch den Klienten, ob er mit dem Mandatstragenden einverstanden ist. Beim Privaten bitte ich die meistens kurz etwas zu ihrer persönlichen, beruflichen Situation zu erzählen.“ (BM 1, 418-429)

Bei psychologischen und medizinischen Berichten achtet BM 1 darauf, dass der zukünftige Mandatstragende diese nicht erhält insofern dieser nicht die Abklärung durchführt.

„Weil auch da es einen gewissen Datenschutz, da gibt geht's nicht um einheitliche Sachen, es geht um Sachen die lange zurückliegen. Ich denke bei professionellen Mandatsträgern die die Abklärung übernommen haben ist dies noch etwas anderes, wie bei einem privaten Mandatsträger.“ (BM 1, 437-442)

MT 2, der Berufsbeistand von Herrn Seiler, bezeichnet die Zusammenarbeit mit der KESB X als offen und empathisch. Es bestehe überhaupt keine Distanz, sondern ein kollegialer Austausch. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst und der KESB X gibt es nicht. Es finden Sitzungen statt, an der die KESB X die Abklärungsaufträge an die Sozialarbeitenden verteilt. Fallbesprechungen der KESB X und der Mandatstragenden erfolgen in Ausnahmefällen.

„Das passiert nur denn, wo wir Hilfe- und Unterstützungsbedarf brauchen. „Jawohl, so.“ Und wenn man den Bericht abgeliefert, dann ist es allenfalls so, dass die KESB ab und zu (1) haben Sie dann noch gewisse Verständnisfragen und fragen wie das gemeint ist. Das gibt es ab und zu. Aber dies relativ selten.“ (MT 2, 437-442)

MT 2 erzählt im Interview, sobald schwierige Entscheidungen in der Mandatsarbeit auftauchen, nimmt er telefonisch oder per E-Mail Kontakt zum jeweiligen Behördenmitglied auf. In diesen Fällen sprechen sich der Berufsbeistand und das Behördenmitglied miteinander ab und einigen sich auf ein bestimmtes Vorgehen. Falls nötig erlässt die KESB X eine neue Verfügung.

MT 1, die Beiständin von Herrn Schmid hat, am Anfang der Mandatsarbeit von Herrn Schmid, mit dem Behördenmitglied Rücksprache genommen und mit ihm über die Thematik des Verschuldens und das weitere Vorgehen mit der IV besprochen. Die Zusammenarbeit mit der KESB X empfindet sie als relativ unkompliziert. Wenn einmal etwas nicht klar sei, könne man telefonisch Kontakt aufnehmen und sich zu einem Gespräch treffen.

„Ja, also schon das was ich erlebe in der Zusammenarbeit. Dass ich eine Ansprechperson habe, dass meine Anliegen ernst genommen werden und das ich relativ schnell eine Antwort erhalte, wenn ich eine Frage habe. Das man auch manche Dinge unkompliziert am Telefon besprechen kann. Das nicht immer eine neue Verfügung aufgesetzt werden muss. Das in dem Sinne eine pragmatische Zusammenarbeit stattfindet. Und das ist der Fall und ich bin zufrieden.“ (MT 1, 573-582)

6.5.3. Interpretation und Bewertung des Mandates

Allgemeine Interpretation der Mandate:

BM 1 schätzt, dass in 60 bis 70 Prozent der Klientenfälle psychische Erkrankungen vorhanden sind. Weiter schätzt er ein, dass etwa 90 Prozent der Massnahmen, welche die KESB X verfügt, Vertretungsbeistandschaften sind. In etwa fünf Prozent dieser Vertretungsbeistandschaften wird die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

MT 1 führt vier Mandate im Erwachsenenschutz. Es handelt sich dabei um Vertretungsbeistandschaften. Daneben führt sie Klientendossiers in der gesetzlichen und freiwilligen Sozialarbeit. Weiter hat sie in fünf Fällen die Abklärung und Mandatsführung im Bereich des Kindesschutzes übernommen.

MT 2 führt vor allem Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaften. Eine umfassende Beistandschaft und Begleitbeistandschaften führt er nicht.

Erwartungen an die Mandatstragenden:

BM 1 erwartet von den abklärenden Sozialarbeitenden, dass die Klientensituationen relativ neutral und nicht wertend beschrieben werden. Ein Abklärungsbericht müsse dem Ausbildungsstandard entsprechen. Im Bericht sollen Vorschläge für die weitere Mandatsführung, dies eventuell im Zusammenhang mit zustimmungspflichtigen Geschäften, festgehalten werden.

„Also ich denke, eine Vorgeschichte, eine Schilderung der Gefährdung, ähm, dann Lösungsvorschläge wie man die Gefährdung abwenden kann, auch die Grenzen die durch eine Massnahme das sind. Man kann nicht mit jeder Massnahme jede Gefährdung abwenden. Und eine Aussage, ob es ein professioneller Mandatsträger benötigt oder einen Privaten.“ (BM 1, 154-161)

BM 1 schildert die allgemeinen Erwartungen der KESB an die Mandatstragenden.

„Die Erwartungen sind natürlich ganz klar, dass die Fristen eingehalten werden, das entsprechend sauber gearbeitet wird, das die Aufgaben ausgeführt werden, das entsprechende Berichte erstellt werden, das die Vermögenssorge korrekt erfolgt. Dies sind alles normale Erwartungen, die natürlich beim professionellen Mandatsträger höher liegen, als beim privaten Mandatsträger.“ (BM 1, 408-416)

Weitere Erwartungen sind eine möglichst fehlerfreie Rechnungsführung und eine korrekte Steuerführung. Die Leistungen der Klienten müssen angemeldet werden, wie beispielsweise bei der Invalidenversicherung oder Ergänzungsleistungen.

6.5.4. Macht, gegenseitige Begrenzung & Einflussnahme, sowie Kontrolle

Die Behörde nimmt Einfluss darauf, welche medizinischen und psychiatrischen Gutachten der Sozialarbeitende erhält, welcher die Abklärung durchführt. Der KESB ist die Wahrung des Datenschutzes der Klienten ein wichtiges Anliegen.

Die KESB X kontrolliert die Respektierung der Klientenautonomie, bevor die Erwachsenenschutzmassnahme verfügt wird, indem die zuständigen Behördenmitglieder nachfragen, ob die Klienten mit der Wahl des Beistandes einverstanden sind.

Die KESB X überlässt den Leitenden der polyvalenten Sozialdienste die Auswahl des Mandatstragenden.

„Er hat im Rahmen seiner beruflichen Arbeit die Pflicht im Sozialdienst letztendlich nachzufragen. Ein Sozialarbeiter hat die Möglichkeit ein Mandat abzulehnen. Gegenüber der KESB gibt es dann keine Ablehnung mehr.“ (BM 1, 453-457)

Allerdings weist BM 1 darauf hin, dass die KESB dennoch Einfluss auf die Vergabe des Mandates nimmt.

„Gut, ich denke charakteristisch ist eine gute Zusammenarbeit, man hat mehrere Dossiers zusammen, man kennt sich, man kennt die Stärken, aber vielleicht auch die Schwächen der einzelnen Personen, man hat, dann unter Umständen auch von Seiten der KESB Einfluss darauf wie die Auswahl innerhalb des Sozialdienstes erfolgen kann. Zum Beispiel diese Person ist für diesen Fall geeigneter. Auch da haben wir wieder mehr Spielräume, welche sich eröffnen. Und ich denke was ganz klar ist, ist die Abgrenzung zwischen Sozialdienst und Behörde, die hat ganz klar erfolgt.“ (BM 1, 587-598)

Seit der Einführung des neuen Rechts erfolgte eine klare Trennung zwischen den Behörden und den Sozialdiensten. Dazu äussert BM 1, dass die Fachbehörden nicht der rechtliche Durchsetzer für Massnahmen darstellt.

„Die Behörde ist nicht der rechtliche Durchsetzer für irgendwelche Massnahmen, wie es die Sozialdienste sich wünschen, sondern die Behörde steht dafür da, dass diese weisungsberechtigt gegenüber dem Sozialdienst, gegenüber der Mandatsführung und dem abklärenden Sozialarbeiter ist. Dies wurde klar erreicht, dass war von Anfang an nicht immer ganz klar, aber ich denke da sind wir auf einem guten Weg, da haben wir einiges erreichen können.“ (BM 1, 599-607)

Im Falle von Herrn Seiler wurden die Empfehlungen der Sozialarbeitenden von der KESB X angenommen. Bei Herrn Schmid wurde schlussendlich eine andere Form der Massnahme verfügt. MT 1 forderte die Prüfung einer Mitwirkungsbeistandschaft. Schlussendlich wurde eine Vertretungsbeistandschaft mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit verfügt.

MT 1 äussert sich hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes dazu, dass dieser Bericht nicht in jedem Klientenfall hilfreich ist.

„Also bei diesem Klient läuft recht viel. Es ist eine Zusammenfassung. Ansonsten ist es hilfreich die Zusammenarbeit Revue passieren zu lassen, wenn es längere Pausen in der Beratungstätigkeit gab. Was ist passiert? Was lief damals? Bei ihm ist es jetzt so, weil man es machen muss. Es ist jetzt nicht für mich besonders hilfreich. Ok. Aber ich kann mir schon vorstellen, dass es Situationen gibt in denen es gut ist einen zu machen. Damit man sich ein Bild davon machen kann wo man steht.“ (MT 1, 562-572)

MT 2 berichtet, dass die Verfügung seine Mandatsarbeit nicht einschränkt und im Spielraum lässt. In beiden Klientenfällen wurde ersichtlich, dass der einzige Kontakt zwischen BM 1 und den Klienten während der Anhörung stattfand. BM 1 äussert, solange keine Schwierigkeiten auftreten besteht zwischen dem Behördenmitglied und der verbeiständeten Person kein Kontakt. Deshalb kann BM 1 zur Respektierung der Klientenautonomie während der Mandatsführung keine Auskunft geben. Gegen Ende der Mandatsdauer wird von den Mandatstragenden ein Rechenschaftsbericht erstellt und an die KESB X weitergegeben. Anhand dieser Berichte kann die KESB X allenfalls Rückschlüsse zur Klientenautonomie ziehen. BM 1 äussert hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes, dass in erster Linie die finanziellen Belange relevant sind. Dennoch erwartet BM 1 von den Mandatstragenden eine Beschreibung zu den erreichten Teilzielen der Mandatsführung und einen Ausblick zu einer weiteren Mandatsperiode.

6.5.5. Synthese zur 5. Fragestellung

Macht

Staub-Bernasconi (2014, 375) geht davon aus, dass Ungleichheit nicht zwingend Ungerechtigkeit bedeutet und unterscheidet daher Begrenzungs- und Behinderungsmacht.

Folgt man ihren Ausführungen, so liegen behindernde Machtstrukturen unter anderem dann vor, wenn (Staub-Bernasconi, 2014, 376) „die Anordnung von Menschen (Verteilungsregeln für soziale Positionen in den verschiedenen sozialen Systemen) so geregelt wird, dass die Oberen (fast) nur Rechte haben und nahezu ausschliesslich selektionieren, entscheiden und befehlen, die Unteren (fast) ausschliesslich Pflichten haben, Aufträge ausführen und gehorchen (= Macht als Herrschafts- und Entmündigungsstruktur ohne Rückkoppelungsprozesse von unten nach oben).“

Im Gegensatz dazu spricht Staub-Bernasconi (2014, 376) von begrenzenden Machtstrukturen, wenn „die Anordnung von Menschen (Verteilungsregeln für soziale Positionen/Befehlschancen) so geregelt wird, dass je Position Pflichten und Rechte im Gleichgewicht sind; des Weiteren wird eine allzu grosse Machtkonzentration durch informelle oder institutionalisierte Gewaltenteilung, demokratische Mitsprache und Kontrolle, eventuelle Ämterrotation, Absetzungsverfahren für die Machthaber durch die Basis, eine Rekurs- bzw. Widerspruchsrecht sowie die Anrufung von unabhängigen Ombudsstellen verhindert. (=Macht als demokratisch strukturierte Hierarchie mit sich ausbalancierenden Top-down- und Bottom-up-Prozessen);“

Die Ergebnisse der Experteninterviews lassen darauf schliessen, dass die beteiligten Akteure (Behördenmitglied & Berufsbeistände) sich in begrenzenden Machtstrukturen befinden.

Beispielsweise schildert BM 1, Behördenmitglied der KESB X, dass er die Mandatstragenden umfassend informiert, bevor diese ein Mandat übernehmen. Die Anhörung des Klienten erfolge mit dem zukünftigen Mandatstragenden. Dieser kenne das Dossier genauso gut wie die Behördenmitglieder. Es handelt sich dabei wie oben beschrieben um ausbalancierte Top-Down und Bottom-Up Prozesse. Das der Informationsfluss zwischen der KESB X und dem Sozialdienst ausgeglichen ist (Top-Down und Bottom-Up) wird ersichtlich, da die Gefährdungsmeldungen nicht nur an die KESB X weitergeleitet werden müssen, sondern können auch an den Sozialdienst übergeben werden. Wenn eine Gefährdungsmeldung bei der KESB X eingeht, dann bitten die Behördenmitglieder den zuständigen Sozialdienst zuerst im Rahmen der freiwilligen Beratungstätigkeit die Meldung zu verfolgen. Auch die Vergabe des Abklärungsverfahrens erfolgt nicht in jedem Fall durch die KESB X an den Sozialdienst. Die Sozialdienste haben die Kompetenz von selbst aktiv zu werden, indem auch ohne Auftrag der KESB X eine Abklärung durchgeführt wird.

Die KESB X nimmt Einfluss darauf, welche medizinischen und psychiatrischen Berichte an die zukünftigen Mandatstragenden gelangen. Dies stellt aber keine Behinderungsmacht der KESB gegenüber den Mandatstragenden dar. Es soll damit sichergestellt werden, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Die KESB X überlässt den Sozialdiensten die Auswahl der Mandatsträger. Allerdings schildert das Behördenmitglied der KESB X, dass die Behörde die einzelnen Sozialarbeitenden kennt und falls nötig Einfluss auf die Wahl des Mandatstragenden nehmen kann. Dies geschehe aber relativ selten.

BM 1, Behördenmitglied an der KESB X sagt aus, dass ein Sozialarbeitender ein Mandat innerhalb des Sozialdienstes ablehnen kann. Sobald ein Mandat angenommen wurde, kann dies vom Mandatstragenden gegenüber der KESB dann nicht mehr abgelehnt werden. Dies kann allenfalls als Begrenzungsmacht der KESB gegenüber dem Sozialdienst angesehen werden.

BM 1 erwähnt, dass die Fachbehörde in der heutigen Zeit nicht mehr als rechtlicher Durchsetzer für irgendeine Massnahme fungiere. Er hält fest, dass die Fachbehörden gegenüber den Sozialdiensten weisungsberechtigt sind. Diese Trennung sei nun klar erreicht worden und sei nicht von Anfang an klar gewesen. Dieser Aspekt kann auch als Begrenzungsmacht gesehen werden.

Symbolischer Interaktionismus

Nach Keller (2009, 46) interessiert sich der symbolische Interaktionismus dafür, „wie soziale Phänomene aus symbolisch vermittelten Interaktionen aufgebaut sind und welche Rolle dabei Deutungsprozesse der Beteiligten und die wechselseitige Abstimmung dieser Deutungsprozesse spielen.“ Der symbolische Interaktionismus betont im Gegensatz dazu den Vorrang des gesellschaftlichen vor dem individuellen Bewusstsein. So kann sich eine Ich Identität nur auf Grundlage einer gesellschaftlichen Kommunikationsgemeinschaft entwickeln.

Voraussetzung für Kommunikationsfähigkeit ist die menschliche Kompetenz zum Gebrauch von Symbolen. Symbole werden dabei als Zeichen mit über sie selbst hinausweisender Bedeutung verstanden. Werden diese von mehreren Mitgliedern einer sozialen Gruppe verstanden, nennt man sie signifikante Symbole. Diese wiederum sind Voraussetzung für menschliche Denkfähigkeit und dafür verantwortlich, dass Menschen Rollen aktiv gestalten oder sich in die Rolle des Gegenübers hineinversetzen können.

Der symbolische Interaktionismus untersucht nach Keller (2009, 60) zusammenfassend, „wie Individuen in Interaktionen und durch Symbolgebrauch die symbolische Ordnung ihrer Welt erzeugen. ‚Gesellschaft‘ ist demnach ein netzwerkartiges Gebilde von Interaktionen, in denen solche Ordnungen hergestellt, behauptet und verändert werden.“

In diesem Unterkapitel werden die Aspekte des symbolischen Interaktionismus mit den Forschungsergebnissen dieser Bachelorthesis verglichen. Im Besonderen werden die Mittel bzw. der Gebrauch von Symbolen erläutert mit denen die Behördenmitglieder und die Berufsbeistände (Individuen) ihre Zusammenarbeit (symbolische Ordnung der Welt) gestalten.

Im oberen Abschnitt ist der menschliche Gebrauch von Symbolen die Voraussetzung für die Kommunikationsfähigkeit. Deshalb werden an dieser Stelle die Kommunikationskanäle zwischen der Fachbehörde und den Berufsbeiständen näher dargestellt.

Als einen Kommunikationskanal können die Weiterbildungen, welche die Behördenmitglieder und die Sozialarbeitenden gemeinsam besucht haben, genannt werden. An diesen Tagen haben die meisten Fachpersonen einander kennengelernt und es haben sich daraus Vernetzungen bzw. Kommunikationskanäle daraus entwickelt. Das Behördenmitglied schildert dies so, dass man einander kenne und sobald man Fragen hat oder Unklarheiten auftauchen, könne man miteinander telefonieren oder sich zum Gespräch treffen. Allgemein wird von allen drei Interviewpartnern die Zusammenarbeit als pragmatisch und konstruktiv bezeichnet. Die Berufsbeistände tauschen sich mit den Behördenmitgliedern zu fachlichen Fragen aus und diskutieren über Erfahrungswerte.

Die Berufsbeistände schilderten in den Experteninterviews, sobald schwierige Entscheidungen in der Mandatsführung auftauchen, wenden sich die Fachleute an die KESB X. Falls nötig wird eine neue Verfügung erlassen. Beispielsweise wenn es um den Verkauf eines Hauses geht, in welchem der Mandatstragende seine Zustimmung geben muss oder bei Entscheidungen, welche massgeblich die physische oder psychische Gesundheit des Klienten betreffen. Eine neue Verfügung erteilt dem Mandatstragenden in solchen Situationen einen genau festgelegten Auftrag.

Als Symbolgebrauch kann man alle schriftlichen Dokumente, welche innerhalb des Erwachsenenschutzes erstellt werden, bezeichnen. Diese Dokumente ordnen sozusagen die Welt des Erwachsenenschutzes. Es handelt sich um Dokumente wie Abklärungsberichte, Anhörungsprotokolle, Verfügungen, verfahrensleitende Verfügungen, die Ernennungsurkunde und den Rechenschaftsbericht. In diesen Dokumenten sind die Rollen der einzelnen Akteure, die damit verbundenen Erwartungen, Aufgaben und Ziele festgehalten.

Beispielsweise enthalten Abklärungsberichte bestimmte Symbole, welche den Fachbehörden helfen sollen die Klientensituationen einzuschätzen, um dann auf dieser Grundlage eine Massnahme zu erstellen. Damit die Symbole der Abklärungsberichte gut vom Behördenmitglied eingeschätzt werden können, müssen die Abklärungsberichte eine bestimmte Struktur enthalten. Das Behördenmitglied der KESB X erwartet, dass ein Abklärungsbericht die Vorgeschichte, die Schilderung der Gefährdung, Lösungsvorschläge und Empfehlungen enthalten soll.

6.6. Behördenstruktur

Wie hängen die Beziehung zwischen KESB, den mandatsführenden Diensten und der Klienten mit der kantonal unterschiedlichen Behördenstrukturen zusammen?

6.6.1. Entwicklung von der Vormundschaftsbehörde hin zur Fachbehörde

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit allgemeinen Aussagen, welche aus den Interviews hervorgingen und die Strukturen der KESB und der Sozialdienste betreffen. Ansonsten wird diese Fragestellung von der Forschungsgruppe nach dem Abschluss der Bachelorarbeit bearbeitet. Zur Beantwortung der oben genannten Fragestellung werden nach der Publizierung der Bachelorarbeiten die Resultate der einzelnen Behörden verglichen und es wird die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in einem Fachartikel in Erwägung gezogen.

MT 2 erläutert, dass mit der Einführung der Fachbehörden vor zwei Jahren sich die Qualität sehr verbessert hat.

„Aber ich habe siebzehn Jahre in XY gearbeitet, das waren sehr kleine Gemeinden, also ländliche Gemeinden und dort haben viele Behörden (1) Also rechtliches Gehör das war dort völlig unbekannt.“ (MT 2, 521-524)

Ebenfalls die Rolle und Funktion der KESB als auch des Sozialdienstes sind laut MT 2 genau festgelegt.

„Die haben ihre Rolle und ihre Funktion und ich habe meine Rolle und meine Funktion und eigentlich haben wir die gleichen Interessen, damit für den Klienten schlussendlich das beste Ergebnis herauskommt. Dann versuchen wir das miteinander zu bewerkstelligen. Ich denke, zu viele Erwartungen stören eigentlich nur. Sie stören die eigene Verantwortung miteinander und der Dialog findet dann, findet dann nicht statt. So, der andere müsste eigentlich, dass ist sein Job. Es macht mehr Sinn, wenn man zusammen schaut, wer was macht. Oder wenn es einen Konflikt gibt, dass man diesen ausdiskutiert.“ „Ja.“ „Was ist meine Meinung, was ist seine Meinung?“ (MT 2, 730-743)

6.6.2. Gestiegene Fallbelastung

Die Sozialarbeitenden der polyvalenten Sozialdienste haben heute bedeutend mehr Mandate im Erwachsenenschutzrecht, als vor 2013.

„Man versucht schon noch freiwillige Mandatsträger zu finden.“ „Hm.“ „Aber wenn dann alles vorgeschrieben ist. Ja. Dann wird es dann halt schwierig.“ (MT 2, 828-831)

6.6.3. Gestiegene Bürokratie & Kosten

Gemäss MT 2 ist die Bürokratie massiv angestiegen. Dies führe auf verschiedenen Seiten zu Unverständnis. Er gibt ein Beispiel an, welches wiedergeben soll, wie die Kosten gestiegen sind.

„Und was natürlich auch oft auf Unverständnis führt. Das bei gewissen Leuten oder bei den Mandatsträgern, das man Gebühren zahlen muss. Wir haben jetzt hier eine Frau, eine Mitarbeiterin für dieses Mandat. Die Frau ist zum vierten Mal per FU in die Klinik gebracht worden und jedes Mal kostet das Gebühren. Natürlich ist das legitimiert, aber früher als wir die Gebühren noch nicht hatten und dann hat man halt verzichtet auf Gebühren. Ja und heutzutage wird alles genau durchgezogen. Gut, man kann sagen es ist gerecht. Auf der anderen Seite hat es eine gewisse Willkür. Ja, wenn man dann sagt mit der ist zum dritten Mal ein FU, jetzt verzichten wir einmal auf die Gebühr. Dann ist dies ein Stück weit Willkür, das ist klar.“ (MT 2, 843-857)

6.6.4. Zukünftige, erwünschte Entwicklungen des Erwachsenenschutzrechts

BM 1, Behördenmitglied der KESB X geht davon aus, dass die Ausgestaltung des Rechts im Wesentlichen von Personen abhängt.

„Ich denke die Umsetzung des Rechts hängt im Wesentlichen von Personen ab, das Recht lässt diesen Spielraum zu und dementsprechend muss man nicht gesetzliche Änderungen vornehmen. Ich denke im Moment bräuchte es nicht mehr. Einzig bei der Versorgungsvollmacht, wie ich vorhin erwähnt habe, ist die Hürde herunterzusetzen.“ (BM 1, 631-637)

Weiter würde es BM 1 bevorzugen, wenn manche Sachverhalte besser geklärt sind.

„Ich hab vorhin das Beispiel der Begleitbeistandschaft gebracht. Das man hier auch wirklich festlegt, welche Rechte man innerhalb der Begleitbeistandschaft hat, zum Beispiel Auskunftsrecht, Vertretung bei Ärzten, Vermietern, Arbeitgebern und so weiter. Das man sagen kann, man hat kein Entscheidungsrecht, aber ein Informationsrecht. Das müsste eigentlich thematisiert werden, könnte im Gesetz auch ausformuliert sein. Also dem Beistand ist auf sein Verlangen hin Auskunft zu geben. Das wäre ganz klar ein Punkt, ansonsten.“ (BM 1, 620-631)

MT 2, Beistand von Herrn Seiler wünscht sich Standards, welche für die gesamte Schweiz gelten. Eine Möglichkeit sieht er in einem nationalen Rahmengesetz. Ebenfalls die Sozialhilfe solle in diesem Rahmen professioneller werden. Allerdings geht er davon aus, dass solche Vorschläge zu grossem Widerstand führen und es noch lange Zeit benötigt, bis einheitliche Standards geschaffen werden.

Weitere Ausführungen zu den unterschiedlichen, kantonalen Behördenstrukturen sind dem Kapitel 2.1.1 Organisation der Behörden zu entnehmen.

7. Synthese

Wie wird das Prinzip der Klientenautonomie im Zusammenspiel zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und mandatsführenden Diensten umgesetzt?

Anhand der Forschungsergebnisse wurde ersichtlich, dass sich die Rolle zwischen den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden grundlegend verändert haben. Dies betonte insbesondere BM 1 im Interview. Die KESB ist gegenüber den Sozialdiensten weisungsberechtigt. Vor dem Jahr 2013 war dies anders.

„Die Behörde ist nicht der rechtliche Durchsetzer für irgendwelche Massnahmen, wie es die Sozialdienste sich wünschen, sondern die Behörde steht dafür da, dass diese weisungsberechtigt gegenüber dem Sozialdienst, gegenüber der Mandatsführung und dem abklärenden Sozialarbeiter ist. Dies wurde klar erreicht, dass war von Anfang an nicht immer ganz klar, aber ich denke da sind wir auf einem guten Weg, da haben wir einiges erreichen können.“ (BM 1, 599-607)

Die professionellen Mandatstragenden äusserten sich in den Interviews nicht zur veränderten Rolle zwischen der KESB und den Sozialdiensten. MT 1 und MT 2 beschreiben die Zusammenarbeit mit der KESB X als harmonisch. In einzelnen Fällen gäbe es Diskussionen zur Verfügung von Massnahmen. Diesbezüglich wurden keine Beispiele genannt. Vermutlich wird es noch einige Zeit dauern, bis sich veränderten Rollenverhältnisse zwischen den Sozialdiensten und der KESB eingependelt haben.

Dass die KESB gegenüber dem Sozialdienst weisungsberechtigt ist, zeigt sich in beiden Klientenfällen. Die KESB X milderte die von den abklärenden Sozialarbeitenden geforderten Massnahmen ab. Im Rahmen dieser Forschung kann festgehalten werden, dass die KESB X tendenziell weniger einschneidende Massnahmen, als die abklärenden Sozialarbeitenden verfügt. Von welchen Faktoren dies abhängt, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Die KES-Behörden stehen aktuell, aufgrund von eher negativ geprägten Medienberichten, unter Druck. Vermutlich wollen die KES-Behörden aufgrund von sorgfältig geprüften Massnahmen, Konflikte zwischen den drei Parteien so gering wie möglich halten (KESB, Mandatsträger & Klienten).

„Ich denke da haben sich durch die jetzigen Massnahmen die Konflikte auch abgenommen. Früher hat man doch relativ viele Konflikte zwischen Verbeiständeten und den Beiständen verzeichnen können. Weil eben in verschiedenen Gemeinden die Qualität der Beistände nicht dem von uns erwarteten Standard entsprach.“ (BM 1, 539-545)

Die Forschung zeigte auf, dass sowohl bei Herrn Schmid, als auch bei Herrn Seiler die Erwachsenenschutzmassnahmen durch die KESB X massgeschneidert wurden. Mit dem Ziel, dass die Massnahmen möglichst optimal zu den individuellen Lebenssituationen und Bedürfnissen der Klienten passen. BM 1 geht davon aus, dass für 90 Prozent der Fälle im Rahmen der Verfügungen die Vorlagen der KOKES verwendet werden können. Die KESB X verwendet intern eigene Vorlagen. Im Falle von Herrn Seiler wurde die Vertretungsbeistandschaft mit einer Begleit- und Mitwirkungsbeistandschaft kombiniert. In diesem Zusammenhang erläutert BM 1, dass Vertretungsbeistandschaften in Kombination mit Mitwirkungsbeistandschaften selten in der Praxis vorkommen.

„Da dies relativ wenig vorkommt sind wir auch heute nicht sehr viel weiter, wir haben ein paar Musterentscheide wo das vielleicht besser und deutlicher ausgedrückt wird als in diesem Entscheid.“ (BM 1, 266-269)

Diese Aussage von BM 1 lässt den Schluss zu, dass in Zukunft immer mehr Musterentscheide entstehen. Vermutlich haben städtische Gebiete mehr Erfahrungswerte was die Massnahmenverfügung von besonders komplexen Klientensituationen betrifft. Dies aufgrund des grösseren Einzugsgebietes und damit verbunden die grössere Anzahl der Mandate. Die Aussage von BM 1 lässt eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Verfügung von kombinierten Beistandschaften vermuten. Er betont in der Aussage aber auch, dass die KESB X für die aktuelleren, kombinierten Beistandschaften die Entscheide konkreter ausformuliert, als im Falle von Herrn Seiler. Die Massnahme von Herrn Seiler wurde Anfang 2013 verfügt.

Die Rollenverhältnisse zwischen den Sozialdiensten und der KESB X sind nicht schriftlich festgehalten. Aufgrund der bestehenden Rollen wissen die Mitarbeitenden des Sozialdienstes, sobald eine Gefährdungsmeldung am Sozialdienst eingeht, wird die Abklärung, ohne einen Auftrag von der KESB X zu erhalten, durchgeführt. Geht eine Gefährdungsmeldung hingegen bei der KESB X ein, so wird der Abklärungsauftrag einem Mitarbeitenden des polyvalenten Sozialdienstes übertragen. In Einzelfällen nehmen die Behördenmitglieder der KESB X die Abklärung selbst vor. Dies etwa bei an Demenz erkrankten Personen.

MT 2 beschreibt die Rolle zwischen dem Sozialdienst und der KESB X wie folgt:

„Die haben ihre Rolle und ihre Funktion und ich habe meine Rolle und meine Funktion und eigentlich haben wir die gleichen Interessen, damit für den Klienten schlussendlich das beste Ergebnis herauskommt. Dann versuchen wir das miteinander zu bewerkstelligen. Ich denke, zu viele Erwartungen stören eigentlich nur. Sie stören die eigene Verantwortung miteinander und der Dialog findet dann, findet dann nicht statt. So, der andere müsste eigentlich, dass ist sein Job. Es macht mehr Sinn, wenn man zusammen schaut, wer was macht. Oder wenn es einen Konflikt gibt, dass man diesen ausdiskutiert.“ (MT 2, 730-742)

Diese Aussage lässt den Schluss zu, dass der untersuchte Sozialdienst darum bemüht ist, Diskussionspunkte oder Konflikte direkt mit den Verantwortlichen der KESB X zu besprechen.

Der untersuchte Sozialdienst besteht aus einem kleinen Arbeitsteam. In beiden Klientenfällen sind der abklärende Sozialarbeitende und der Mandatstragende ein und dieselbe Person. BM 1 betont, dass in einigen Fällen die Klienten und deren Umfeld diese räumliche Nähe zwischen dem abklärenden Sozialarbeitenden und dem Mandatstragenden bzw. das beide Funktionen (Abklärungsprozess & Mandatsführung) von derselben Person geführt werden, nicht immer erwünscht ist. Ein Nachteil kann darin bestehen, wenn beide Funktionen von der gleichen Person übernommen werden. Dies kann dazu führen, dass gewisse Vorurteile zu Beginn der Mandatsführung bereits bestehen. Im Sinne einer professionellen Mandatsführung sollte dies aber nicht der Fall sein. Ein Vorteil besteht darin, wenn während eines des Abklärungsprozesses eine Vertrauensbasis aufgebaut wurde und dies sich dann von Anfang an positiv auf die Mandatsführung auswirkt.

Die Subsidiarität ist für alle befragten institutionellen Akteure Thema. Wenn eine Gefährdungsmeldung im untersuchten Sozialdienst eingeht, so werden zuerst Massnahmen im Rahmen einer freiwilligen Beratung durchgeführt. Wenn die freiwillige Beratung nicht mehr ausreicht, dann wird ein Abklärungsprozess durchgeführt und die Mandatserrichtung vorgenommen. Die Forschungsergebnisse zeigen weiter auf, dass die professionellen Mandatstragenden sich eher durch den Gesichtspunkt der Kontrolle leiten. Für die KESB X hingegen gewichtete die Förderung der Selbstständigkeit der Klienten und der Mandatsführung mehr Spielraum zu geben höher. Dies KESB X liess sich hinsichtlich der Massnahmeerstellung eher vom Gesichtspunkt der Autonomie leiten. Beide Klienten wurden in die Massnahmeerstellung einbezogen, indem während des Abklärungsprozesses diverse Gespräche und die Anhörung an der KESB X durchgeführt wurden. MT 1 beschreibt, sobald Widerstand von Seiten des Klienten auftauchen würde oder allgemein ein schwieriger Entscheid während der Mandatsführung besteht, dann wendet sie sich an die KESB X, um eine neue Verfügung zu erhalten. Es kann vermutet werden, dass die Hürde zur Kontaktaufnahme vom professionellen Mandatstragenden hin zur KESB X gering ist. Sobald Widerstand aufkommt oder ein schwieriger Entscheid ansteht, wollen die Mandatstragenden sicherstellen, dass sie für die jeweilige Klientensituationen einen entsprechenden, offiziellen Auftrag erhalten.

Die befragten Mandatstragenden verstehen sich als Ansprechperson, welche die Klienten und deren komplexe Lebenssituation unterstützend begleiten. Beide Mandatstragende richten ihr Handeln und die Zielsetzungen der Mandatsführung so aus, dass die Klienten vermehrte Selbstständigkeit erlangen. MT 1 und MT 2 kennen die Wünsche und Lebensziele der Klienten und berücksichtigen diese soweit als möglich in der Mandatsführung. Die Gesprächstermine finden ein bis zweimal pro Monat am Sozialdienst statt. Zwischen diesen Terminen telefonieren die Mandatstragenden mit den Klienten. Besonders im Bereich Finanzen wird der Klient von MT 1 stark miteinbezogen. Dies betreffen die Einkommens- und Vermögensverwaltung, sowie der Schuldenabbau von Herrn Schmid. MT 2 entscheidet, aufgrund der verminderten kognitiven Leistung von Herrn Seiler, vermehrt über den Bereich Finanzen. Dennoch ist es MT 2 wichtig, dass Herr Seiler in Zukunft mehr Selbstständigkeit im finanziellen Bereich erhält. MT 2 handelte beispielsweise die Erhöhung des Taschengeldes mit dem Klienten aus und gab ihm Tipps hinsichtlich der Ausgabe des Geldes. Weiter unterstützen die Mandatstragenden die Klienten in den Bereichen Wohnen, Tagesklinik (Herr Seiler), IV-Anmeldung und Gesundheit. Beispielsweise war es für MT 2 ein wichtiges Anliegen, die zukünftigen Wohnformen mit Herrn Seiler zu diskutieren und ihm zu vermitteln, was diese Veränderungen konkret für seinen Alltag bedeuten.

Solange von Seiten der verbeiständeten Personen keine Beschwerden an der KESB X eingehen, besteht zwischen diesen beiden Parteien kein Kontakt. Somit kann die KESB X, wenn in diesem Zeitraum keine Beschwerden eingehen, die Respektierung der Klientenautonomie nicht überprüfen. Am Ende der Mandatsführung geben die Mandatstragenden einen Rechenschaftsbericht an die KESB X ab. In diesem Rechenschaftsbericht kann die KESB X Rückschlüsse zur Respektierung der Klientenautonomie ziehen, indem beispielsweise Herausforderungen der Mandatsführung genannt werden. Allerdings erwartet BM 1 und die KESB X, wenn Widerstände in der Mandatsarbeit auftauchen, dass die Mandatstragenden sich an die KESB wenden.

8. Schlussfolgerungen

8.1. Persönliche Stellungnahme

Aktuell arbeite ich als Sozialarbeiterin in Ausbildung in der Fachstelle Topjoberwallis. Die Fachstelle gehört dem Sozialmedizinischen Zentrum Oberwallis an und ist für die Integration arbeitsloser Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zuständig. Die Arbeit von Topjoberwallis umfasst einerseits Arbeitsabklärungen und andererseits die Berufliche Integration.

Im Rahmen meiner bisherigen beruflichen Tätigkeit habe ich keine erwachsenenschutzrechtlichen Mandate geführt. Die Thematik des Erwachsenenschutzrechts interessierte mich bereits zu Beginn des Studiums. Der Erwachsenenschutz stellt ein wichtiges Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit dar. Aufgrund der Bachelorarbeit habe ich die Möglichkeit erhalten, mich detailliert mit dem Erwachsenenschutzrecht und der Mandatsarbeit auseinanderzusetzen. Zum einen eignete ich mir vielfältiges, theoretisches Wissen rund um den ES an. Zum anderen verstehe ich, seit der Durchführung der Interviews, die Perspektiven der institutionellen Akteure besser. Ich kenne nun die groben Arbeitsabläufe zwischen der KESB und den mandatsführenden Diensten. Die befragten Fachpersonen vermittelten mir ein Bild, wie sie ihre Aufgaben innerhalb der Institution definieren, welche Rolle sie ausserhalb der Institution einnehmen und wie sie Mandate bewerten.

Ich habe mich in den vergangenen Monaten intensiv mit dem Aspekt der Klientenautonomie hinsichtlich der Mandatsführung im Erwachsenenschutz auseinandergesetzt. Die Reflexion zum Thema Klientenautonomie ist auch für andere Bereiche der Sozialen Arbeit enorm wichtig. So habe ich mich mit der Klientenautonomie im Zusammenhang mit meiner aktuellen, beruflichen Tätigkeit auseinandergesetzt. Ich habe während meiner Tätigkeit bei Topjoberwallis oft Situationen entdeckt, in welchen es um die Autonomie bzw. um die Selbstbestimmung der Klienten geht. In der Beruflichen Integration arbeiten Sozial- und Personalberater mit Zielsetzungen, um die Integration der Klienten in den 1. Arbeitsmarkt schrittweise zu realisieren. Diese Zielsetzungen werden gemeinsam mit den Klienten erarbeitet und überprüft. Um diese Zielsetzungen gemeinsam mit den Klienten erarbeiten zu können, muss man als Fachperson einschätzen, in welchen Bereichen die Klienten Hilfe benötigen und wo sie selbstständig sein können. Dies gehört allgemein in der Sozialen Arbeit zum Aushandlungsprozess zwischen den Sozialarbeitenden und den Klienten. Nur wenn die Klienten in die Zielsetzungen einbezogen werden, erfährt man deren Perspektiven und so wird eine Zusammenarbeit geschaffen, welche die Selbstbestimmung der Klienten berücksichtigt. Je mehr die Klientenautonomie beachtet wird, desto höher Motivation und Bereitschaft der Klienten für die Zusammenarbeit.

8.2. Mein Lernprozess

Als das kollektive Bachelor- und Forschungsarbeitsprojekt von den Dozierenden Julia Emprechtinger, Dorothea Köppel und Peter Voll im Unterricht vorgestellt wurde, fand ich die Forschungsidee spannend und meldete mich für das Projekt an. Es war neu für mich an einem Forschungsprojekt teilzunehmen. Zwar habe ich während des Studiums Modularbeiten verfasst, jedoch wusste ich nicht viel über die empirische Forschung. Ich lernte wie man Interviewleitfäden, Raster für Dokumentanalysen und Kodierungsschemata erstellt. Ich bin dankbar, dass unsere Begleitdozenten uns Tipps für die Forschung gaben und wir auch per E-Mail Fragen stellen konnten. Vor allem die theoretischen Konzepte, welche von den Dozenten vorgeschlagen wurden, halfen mir mich zu orientieren.

Durch das Führen der Interviews lernte ich interessante Berufsleute kennen. Sie erzählten mir von ihren Erfahrungen im Erwachsenenschutz. Oft folgte an die Interviews ein kurzer Austausch zu diversen Themen rund um den Erwachsenenschutz und über die Ziele des Projekts. Diese besondere Erfahrung, welche ich im Rahmen der Bachelorarbeit erleben durfte, schätze ich sehr.

Im Verlauf des Projekts lernte ich geduldiger zu sein und den Zeitplan, welchen wir am Anfang der Forschung aufgestellt hatten, anzupassen. Wir planten die Bachelorarbeit Ende des sechsten Semesters abzugeben. Die Interviewtermine und Dokumentanalysen verschoben sich zeitlich und so passten wir den Zeitplan erneut an. Sobald ich alle Interviews und Analysen durchgeführt hatte, wurde ich gelassener, zuversichtlicher und reagierte zusehends flexibler. So konnte ich mich auf das Zusammenfassen der Daten und das Schreiben der Bachelorarbeit konzentrieren.

Durch die Bachelorarbeit wurde ich ermutigt, Aufträge und Verfahrensabläufe kritisch zu hinterfragen und nach Möglichkeit mit Hilfe des Fachwissens und dem Ethikkodex der Sozialen Arbeit zu reflektieren.

Im Rahmen der Bachelorarbeit habe ich die Möglichkeit erhalten, mich mit den Details des Erwachsenenschutzrechts und der Mandatsarbeit auseinanderzusetzen. Zum einen eignete ich mir vielfältiges, theoretisches Wissen rund um den ES an. Zum anderen verstehe ich, seit der Durchführung der Interviews, die Perspektiven der institutionellen Akteure besser. Ich kenne nun die groben Arbeitsabläufe zwischen der KESB und den mandatsführenden Diensten. Die befragten Fachpersonen vermittelten mir ein Bild, wie sie ihre Aufgaben innerhalb der Institution definieren, welche Rolle sie ausserhalb der Institution einnehmen und wie sie Mandate bewerten.

8.3. Grenzen der gewählten Fragestellung

Dieses kollektive Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekt untersuchte insbesondere die Autonomie der verbeiständeten Personen aus der Perspektive von Behördenmitgliedern und Mandatstragenden. Wir versuchten herauszufinden, ob sich die institutionellen Akteure bei der Massnahmeerstellung eher vom Gesichtspunkt der Autonomie oder der Kontrolle leiten lassen. Weiter wurde die Rolle und der Einbezug der Beistände ins Abklärungsverfahren und allgemein deren Einbezug in den Erwachsenenschutz untersucht. Die Fragestellungen wurden so gewählt, dass diese von den Behördenmitgliedern und den Berufsbeiständen bzw. den Amtsbeiständen beantwortet werden konnten. Die Perspektive der Klienten konnte im Rahmen dieser Forschung nicht einbezogen werden.

Die sechste Fragestellung konnte meines Erachtens nicht vollständig beantwortet werden. Die Forschungen zu diesem Projekt wurden in drei unterschiedlichen Deutschschweizer Kantonen durchgeführt. Diese Fragestellung wird von der Forschungsgruppe nach Abschluss der Bachelorarbeit bearbeitet. Zur Beantwortung dieser Fragestellung werden nach der Publizierung der Bachelorarbeiten die Resultate der einzelnen Behörden verglichen und es wird die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in einem Fachartikel in Erwägung gezogen. Ebenfalls werden die Grenzen der Forschung im Kapitel 4.3. `Ethische Aspekte, Risiken und Grenzen der Untersuchung` thematisiert.

Während der Erstellung der Bachelorarbeit, vor allem aber während der Datenerhebung und der Datenauswertung haben sich weitere interessante Forschungsaspekte ergeben. Diese Forschungsfragen könnten für zukünftige Bachelorarbeiten relevant sein.

- Wie erleben die Klienten den Einbezug in die Massnahmeerrichtung und in die Mandatsarbeit?
- Welche unterschiedlichen Behördenstrukturen von Fachbehörden, Sozialdiensten und Amtsbeistandschaften sind in der Schweiz vorhanden und wie wirken sich diese Strukturen auf die Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen aus?
- Wie nehmen verbeiständete Personen die Massnahmeerstellung im Erwachsenenschutz wahr und wie definieren sie ihre Autonomie im alltäglichen Leben?

Ebenfalls der Kinderschutz stellt einen spannenden Forschungsbereich für das Verfassen von Bachelorarbeiten dar.

- Wie werden die Eltern in die Kinderschutzmassnahme miteinbezogen?
- Welche Entwicklung haben Erwachsene, welche früher unter Vormundschaft standen, erlebt und wie ergeht es ihnen in der heutigen Zeit?

8.4. Konsequenzen für die Praxis der Sozialen Arbeit

Im folgenden Kapitel werden Schlussfolgerungen erläutert, welche für die Soziale Arbeit von Bedeutung sein können. Diese Bachelorarbeit wendet sich an Behördenmitglieder und Mandatstragende, welche Soziale Arbeit studiert haben. Diese Bachelorarbeit bezieht sich auf das Erwachsenenschutzrecht. Die Auseinandersetzung mit der Klientenautonomie spielt aber auch in allen anderen Bereichen der Sozialen Arbeit eine zentrale Rolle. Deshalb können die Resultate der vorliegenden Bachelorarbeit auch für Sozialarbeitende, welche nicht im Bereich des Erwachsenenschutzes arbeiten, bereichernd sein.

An die Mandatstragenden von Erwachsenenschutzmandaten, welche oftmals Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind, werden hohe Anforderungen gestellt. Die Dokumentenanalysen und der Experteninterviews belegen, dass die Fachpersonen entsprechende Weiterbildungen, beispielsweise eine Masterausbildung absolviert haben. Aktuell gibt es viele Fachhochschulen, welche Jour fix Termine, kurz- oder längerfristige Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzrecht anbieten. Die Mandatstragenden müssen darauf achten, sich Fachwissen zum Erwachsenenschutz und der Mandatsführung anzueignen bzw. das Fachwissen regelmässig aufzufrischen. Diese Angebote sind auch von Vorteil, damit Kontakte zwischen den Fachpersonen geknüpft werden und diese sich über fachliche Fragen und Erfahrungswerte innerhalb der Mandatsarbeit austauschen können.

Fachpersonen der Sozialen Arbeit sollten die veränderte Rolle zwischen der KESB und den Sozialdiensten beachten. Die KESB ist gegenüber den mandatsführenden Diensten weisungsberechtigt. Weiter gehören die institutionellen Vertreter unterschiedlichen Disziplinen an. In den KESB arbeiten Fachpersonen der Rechtswissenschaften, der Sozialen Arbeit, der Psychologie, der Pädagogik, der Medizin und Vertretern weiterer Disziplinen. Gerade aufgrund dieser Veränderungen sollen Sozialarbeitende den Mut haben, bei Unklarheiten offen mit den Verantwortlichen der KESB zu sprechen und sich nicht scheuen über fachliche Fragen auszutauschen, damit im optimal im Sinne der Klienten gearbeitet werden kann. So können Sozialarbeitende ihr Fachwissen einbringen und die Mandatssituationen mitbeeinflussen. Dennoch wird es einige Zeit dauern, bis sich veränderten Rollenverhältnisse zwischen den Sozialdiensten und der KESB eingependelt haben.

Die Interviews mit dem Behördenmitglied und den Mandatstragenden geben einen guten Einblick, wie diese Personen ihre Rolle und Aufgaben als Fachpersonen innerhalb und ausserhalb der Institution wahrnehmen und wie sie die Mandatsarbeit bewerten. Die Sozialarbeitenden unterstehen einem dreifachen Mandat, dem sogenannten Tripelmandat. An die Behördenmitglieder der KESB werden von Seiten des KESB-Präsidenten, der Mandatstragenden und der Klienten Erwartungen gestellt. Die Mandatsträger sehen sich mit den Erwartungen der verantwortlichen Dienstleitung, der KESB und der Klienten konfrontiert. Fachpersonen der Sozialen Arbeit sollten sich mit den Erwartungen der einzelnen Parteien auseinandersetzen und sich dieser Erwartungen an sie bewusst sein.

Die Anzahl der Mandate und die bürokratischen Anforderungen pro KESB sind massiv angestiegen. Aufgrund der knappen zeitlichen und personellen Ressourcen stehen die KESB unter Druck. Diese Faktoren haben vermutlich Auswirkungen auf die Massnahmeerstellung und die Massschneiderung der Massnahmen. Die Ergebnisse der Forschung zeigen auf, dass Musterentscheide und Vorlagen von den KESB entwickelt werden. Diese Vorlagen bzw. Musterentscheide stellen für die KESB eine Hilfestellung dar hinsichtlich der Massnahmeerrichtung. Im Besonderen aber, um tragfähige Lösungen für komplexe Klientensituationen und damit für kombinierte Beistandschaften zu realisieren.

9. Verzeichnisse

9.1. Literaturverzeichnis

- Amnesty International – Schweizer Sektion (Hrsg.) *Wie sind die Menschenrechte entstanden?* [online]. Bern, 2014. URL: <http://www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/wie-sind-die-menschenrechte-entstanden> (20.08.2014).
- Atrata, Otger. Scheu, Bringfriede. „Partizipation und Partizipationsforschung“. In: *Partizipation und Soziale Arbeit – Einflussnahme auf das subjektive Ganze*. Wiesbaden: Springer, 2013. S.11-24.
- Avenir Social (Hrsg.). „Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz.“ In: Homepage von Soziale Arbeit Schweiz [online, pdf]. 2010. URL: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf (01.12.2015)
- Avenir Social (Hrsg.). „Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien“ In: *Internetseite des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit* [online; pdf]. Luzern, 2006. URL: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/do_berufskodex_web_d_gesch.pdf (19.11.2015).
- Biderbost, Yvo. „Das neue Erwachsenenschutzrecht im Überblick“ In: Schweizerischer Anwaltsverband (Hrsg.). *Schweizerische Juristen-Zeitung*. Nr. 13, 2010. S. 309-320.
- Bieri, Peter. „Was wäre ein selbstbestimmtes Leben“. In: *Wie wollen wir leben?* 2. Aufl. Salzburg: Residenz, 2011. S. 7-34.
- Braun, Norman. „Rational Choice Theorie“. In: Kneer, Georg. Schroer, Markus [Hrsg.]. *Handbuch der Soziologie*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2009. S. 395.
- Bundesrat. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindsrecht) vom 28.06.2006. Bundesblatt Nr. 36, 12.09.2006. S. 7011-7024.
- Centre for Human Rights (Hrsg.) *Professional Training Series No. 1. Human Rights and Social Work*. [online, pdf]. New York and Geneva, 1994. URL: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/training1en.pdf> (10.01.2016)
- Deci, Edward L. „Will and the Motivation to Will“. In: *The Psychology of Self-Determination*. Lexington: D. C. Heath and Company, 1980. S. 19-46.
- Diefenbach, Heike. „Die Theorie der rationalen Wahl oder ‚Rational Choice‘-Theorie (RCT)“. In: Brock, Ditmar et al. *Soziologische Paradigmen nach Talcott Parsons*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2009. S. 239-277.
- Esser, Hartmut. „Die Grundstruktur soziologischer Erklärungen“. In: *Soziologie. Allgemeine Grundlagen*. 2. durchges. Aufl. Frankfurt/New York: Campus Verlag, 1996. S. 83-118.
- Fassbind, Patrick. „Kantonale und innerkantonale Buntheit. Die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in der Schweiz“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell – Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. Nr: 1/13, Bern: Januar 2013. S. 15-17.
- Gumpinger, Marianne (Hrsg.). *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*. Linz: Pro Mente Edition, 2001.
- Häfeli, Christoph. „Ein Jahr neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – eine Zwischenbilanz und Perspektiven“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell – Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. Nr: 1/13, Bern: Januar 2014. S. 10-12.
- Häfeli, Christoph. „Professionalität, Selbstbestimmung und massgeschneiderte Massnahmen. Vom Vormundschaftsrecht zum modernen Kindes- und Erwachsenenschutz – die wichtigsten Neuerungen“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. Nr. 4, April 2010. S. 14-18.
- Häfeli, Christoph. „Kinderschutz und Erwachsenenschutz“. In: Mösch Payot, Peter, et. al. *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte*. 3. aktual. Aufl. Bern: Haupt, 2013. S. 274-322.
- Humanrights Schweiz (Hrsg.). *Die Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen (UNO) – Einführung*. [online] Bern, 2012. URL: <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-einfuehrung/uno/> (20.08.2014).
- Humanrights Schweiz (Hrsg.). *Zur Vorgeschichte und Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte AEMR*. [online] Bern, 2014. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/aemr/geschichte/> (20.08.2014).
- Kähler, Harro. Zobrist, Patrick. *Soziale Arbeit in Zwangskontexten – wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. 2. überarb. Aufl. München: Ernst Reinhardt, 2013.
- Keller, Reiner. „Das interpretative Paradigma“. In: Brock, Ditmar et al. (Hrsg.). *Soziologische Theorien nach Talcott Parsons*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2009. S. 17-119.

- Noser, Walter. Rosch, Daniel. Der Schweizerische Beobachter (Hrsg.) *Erwachsenenschutz – Das neue Gesetz umfassend erklärt – mit Praxisbeispielen*. Zürich: Axel Springer Schweiz AG, 2013.
- Rehbinder, Manfred. *Einführung in die Rechtssoziologie*. Frankfurt am Main: Athenäum Verlag, 1971.
- Rehbinder, Manfred. *Rechtssoziologie*. Berlin und New York: Walter de Gruyter & Co, 1977.
- Rooney, Ronald H. „Introduction to involuntary Practice“. In: *Strategies for work with Involuntary Clients*. 2. Aufl. New York: Columbia University, 2009. S.3-18.
- Rosch, Daniel. „Die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht“ In: Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (Hrsg.). *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*. Nr. 3, 2015. S. 215-225.
- Rosch, Daniel. Böhler, Andreas. Jakob, Dominique (Hrsg.) *Erwachsenenschutz – Einführung und Kommentar*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 2015.
- Schnyder, Martina. Zeiter, Benjamin, Schmid, Angela. *Die Umsetzung des revidierten Erwachsenenschutzrechts - Eine qualitative Untersuchung am Beispiel zweier Deutschschweizer Kantone*. Siders 2014.
- Schweizer Radio und Fernsehen. *Radiosendung Doppelpunkt - 100 Jahre ZGB*. [online] Zürich: 2007. URL: <http://www.srf.ch/sendungen/doppelpunkt/100-jahre-zgb-3> (26.11.2015).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch. *Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht*. [online]. Bern: 2015. URL: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#a80> (15.11.2015).
- Staub-Bernasconi, Silvia. „Den Menschen vor dem Würgegriff des Menschen schützen –Menschenrechte und ihre Relevanz für Mandat, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit.“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *Sozial Aktuell – Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit* [pdf] Nr: 7/8, Bern: Juli/ August, 2009. S.10-14.
- Staub-Bernasconi, Silvia. „Macht und (kritische) Soziale Arbeit“. In: Kraus, Björn. Krieger, Wolfgang (Hrsg.). *Macht in der Sozialen Arbeit – Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung*. 3. überarb. u. erw. Aufl. Jacobs, 2014.
- Staub-Bernasconi, Silvia. „Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession“. In: Sorg, Richard (Hrsg.). *Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft*. Münster: LIT Verlag, 2003.
- Staub-Bernasconi, Silvia. „Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat: Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit“. In: Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (Hrsg.). *Zeitschrift für Sozialarbeit in Österreich (SiO)*. Wien: Österreichischer Berufsverband
- Strassburger, Gaby. Rieger, Judith (Hrsg.). *Partizipation kompakt*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 2014.
- Trotter, Chris. „Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen – Ein Handbuch für die Praxis.“ In: Gumpinger, Marianne (Hrsg.) *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*. Linz: Pro Mente Edition, 2001. S. 97-304
- Zoglauer, Thomas. „Freiheit zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung“. In: List, Elisabeth. Stelzer, Harald (Hrsg.). *Grenzen der Autonomie*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 2010. S. 11-32.

9.2. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:

„Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger.“ (2014. 28)

Abb. 2:

Rehbinder, Manfred. „*Dreidimensionalität des Rechts*.“ Eigene Grafik [Word] Berlin und New York: Walter de Gruyter & Co, 1977.

Abb. 3:

„Übersicht der Interviewpartner“ Eigene Grafik [Word] Transkripte der durchgeführten Interviews (Juli / September 2015)

10. Anhang

10.1. Brief Forschungsanfrage



Hes·SO VALAIS WALLIS
Haute Ecole de Travail Social
Hochschule für Soziale Arbeit

KESB [REDACTED]

Siders, 12. Januar 2015

Forschungsprojekt zur Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wir sind eine Forschungsgruppe unter der Leitung von Prof. Dr. Peter Voll, die sich im Rahmen eines Bachelorprojekts der Hochschule für Soziale Arbeit, Siders, mit der Umsetzung der Revisionsziele des neuen Erwachsenenschutzrechts beschäftigt.

Ziel unserer Forschungsarbeit ist es, uns mit der Wirklichkeit des neuen Erwachsenenschutzrechts auseinanderzusetzen: Wie sehen die neuen Fachbehörden aus und wie organisieren sie ihre Arbeit? Wie arbeiten die Behörden und die mandatsführende Dienste zusammen? Wie interpretieren sie ihren Schutzauftrag zugunsten der Klientinnen und Klienten?

Für unsere explorative Analyse suchen wir Behörden mit unterschiedlichen Organisationsmodellen, die bereit sind, uns Einblick in die Akten zweier neuer Beistandsfälle zu geben. Zudem möchten wir jeweils mit dem fallführenden Behördenmitglied und der fallführenden Beiständin oder dem fallführenden Beistand ein ungefähr eineinhalbstündiges Interview durchführen. Die Organisationsform der KESB [REDACTED] passt ideal zu unserem Forschungsprojekt. Deshalb erlauben wir uns die Anfrage, ob ihre Behörde bereit wäre, an unserem Forschungsprojekt teilzunehmen.

Akten und Interviews werden ausschliesslich für Forschungszwecke benötigt. Die Resultate werden in anonymisierter Form für unsere Bachelorarbeit verwendet, sowie zur Publikation eines Fachartikels, den wir Ihnen vor der Veröffentlichung gerne zur Stellungnahme unterbreiten werden. Zur rechtlichen Absicherung der Akteneinsicht würden wir Ihnen eine Datenschutzvereinbarung vorschlagen, welche unsere Pflichten zur Anonymisierung und zur Verschwiegenheit festhält.

Gerne würden wir Sie in den kommenden Tagen telefonisch kontaktieren. Natürlich stehen wir Ihnen auch jederzeit für Fragen zur Verfügung. Sie können uns unter der E-Mailadresse (sarah.studer@students.hevs.ch) oder per Telefon (079/ 710 92 04) erreichen.

Wir würden uns sehr über eine Zusammenarbeit mit Ihnen freuen.

Mit freundlichen Grüssen

HES-SO Valais-Wallis
Hochschule für Soziale Arbeit

Peter Voll
Forschungsleiter

Sarah Studer
Studentin HSA Siders
Sarah.Studer@students.hevs.ch




HES-SO Valais-Wallis • rue de la Plaine 2 • 3900 Siders
+41 27 606 89 11 • info@hevs.ch • www.hevs.ch



10.2. Telefoncheckliste

1. Angaben zur Person	
Name und Vorname	<input type="checkbox"/>
Studierende(r) der HES-SO Wallis, Hochschule für Soziale Arbeit	<input type="checkbox"/>
Mitglied der Forschungsgruppe unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Peter Voll	<input type="checkbox"/>
2. Angaben zum Forschungsprojekt	
Forschung im Bereich des Erwachsenenschutzes (ES)	<input type="checkbox"/>
Erfassung der Wirklichkeit des ES	<input type="checkbox"/>
Forschungsobjekt KESB "[Name der KESB]"	<input type="checkbox"/>
Information über den Brief an den/die Präsident/in	<input type="checkbox"/>
3. Weiterleitung an Präsident/in	
<input type="checkbox"/>	
4. Angaben zur Person	
Name und Vorname	<input type="checkbox"/>
Studierende(r) der HES-SO Wallis, Hochschule für Soziale Arbeit	<input type="checkbox"/>
Mitglied der Forschungsgruppe unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Peter Voll	<input type="checkbox"/>
5. Anfrage	
Anfrage erhalten?	<input type="checkbox"/>
<i>falls ja:</i> Zustimmung/Bereitschaft?	<input type="checkbox"/>
Zustimmung vorhanden: weiter mit Punkt 7	<input type="checkbox"/>
Zustimmung fehlt: weiter mit Punkt 10	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
<i>falls nein:</i> 6. Angaben zum Forschungsprojekt	
	Forschung im Bereich des ES <input type="checkbox"/>
	Erfassung der Wirklichkeit des ES <input type="checkbox"/>
	Forschungsobjekt KESB "[Name der KESB]" <input type="checkbox"/>
	Anfrage <input type="checkbox"/>
	Angebot zur Bedenkzeit <input type="checkbox"/>
7. Weitere Informationen zum Forschungsprojekt	
<input type="checkbox"/>	
Forschung zur neuen Behördenstruktur	<input type="checkbox"/>
Zusammenarbeit mit anderen Stellen	<input type="checkbox"/>
Interpretation des Schutzauftrages zugunsten der verbeiständeten Person	<input type="checkbox"/>
2 Fallstudien (Interviews mit Behördenmitglied und Beistand; Verfügung; Berichte): Vertretungsbeistandschaft; Berufsbeistände; ohne Drogenmissbrauch, Demenz und Heimaufenthalt	<input type="checkbox"/>
Kontakt zu den Beiständen?	<input type="checkbox"/>
8. Wichtige Informationen	
Datenschutzvereinbarung	<input type="checkbox"/>
Dauer des Interviews	<input type="checkbox"/>
Hinweis auf die Nutzung eines Aufnahmegerätes	<input type="checkbox"/>
allenfalls Distanzierung zur aktuellen Brisanz des Themas	<input type="checkbox"/>
9. Terminvereinbarung	
<input type="checkbox"/>	
Klärung betreffend Terminvereinbarung	<input type="checkbox"/>
Hinweis auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme bei sich verändernden Gegebenheiten	<input type="checkbox"/>
10. Abschluss	
Dank	<input type="checkbox"/>
Verabschiedung	<input type="checkbox"/>

10.3. Projektbeschreibung



Forschungsprojekt zur Zusammenarbeit von Behörden und mandatsführenden Diensten unter dem neuen Erwachsenenschutzrecht

Das neue Erwachsenenschutzrecht brachte in der Entwicklung des Kindes- und Erwachsenenschutzes, aber auch in der Professionalisierung der Sozialen Arbeit weitreichende Veränderungen mit sich. Es wird das Verständnis von Sozialer Arbeit sowie die Stellung der mandatsführenden Diensten und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in den nächsten Jahren weiter stark prägen.

Fragestellung

Ziel der Forschungsarbeit ist die Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit des neuen Erwachsenenschutzrechts. Im Fokus stehen dabei folgende zentrale Forschungsanliegen:

- Struktur und Organisation der neuen Fachbehörden
- Zusammenarbeit der fallführenden Behördenmitglieder und mandatsführenden Dienste unter dem Einfluss kantonal unterschiedlicher Strukturen
- Interpretation des Schutzauftrages zugunsten der Klientinnen und Klienten unter dem Aspekt der Selbstbestimmung

Methode

Das Forschungsprojekt wendet sich an Behörden verschiedener Kantone mit unterschiedlichen Organisationsmodellen. Die Fragestellung soll je Behörde anhand zweier möglichst unterschiedlicher neu errichteter Vertretungsbeistandschaften des Erwachsenenschutzes (ausgenommen AHV-Alter) untersucht werden. Die verbeiständeten Personen sollten aus Gründen der Vergleichbarkeit weder an einer primären Suchterkrankung leiden noch in einer sozialen Institution untergebracht sein. Zu diesen beiden Fällen sind ein jeweils eineinhalbstündiges Interview mit dem fallführenden Behördenmitglied und der fallführenden Beiständin/dem fallführenden Beistand geplant. Ergänzend soll eine Dokumentenanalyse anhand folgender Unterlagen vorgenommen werden: Gefährdungsbericht, verfahrensleitende Verfügung, Abklärungsbericht, Massnahmenverfügung und Ernennung des Beistands oder der Beiständin.

Erwartete Resultate, Nutzen

Das Forschungsprojekt leistet einen Beitrag zu den aktuell viel diskutierten Themen:

- Verhältnis der Behörden zu den mandatsführenden Diensten
- Begründung und Art der verfügten Massnahmen
- Funktionsweise der neuen Behördenstruktur

Verwendungszweck

Sämtliche Akten und Interviews werden ausschliesslich für Forschungszwecke verwendet. Die Resultate werden in anonymisierter Form in Fachartikeln und Bachelorarbeiten publiziert.

Datenschutz

Siehe Datenschutzerklärung


Projektteam

Verantwortlich für die Durchführung des Projektes ist eine Forschungsgruppe der Hochschule für Soziale Arbeit Siders unter der Leitung von Prof. Dr. Peter Voll.


Kontakte

Prof. Dr. Peter Voll (Forschungsleiter Hochschule für Soziale Arbeit Siders)
 Mail: Peter.Voll@hevs.ch
 Telefon: 027 606 91 21


Sarah Studer (Studierende der Hochschule für Soziale Arbeit Siders)
 Mail: sarah.studer@students.hevs.ch
 Telefon: 079 710 92 04



HES-SO Valais-Wallis • rue de la Plaine 2 • 3950 Sion
 +41 27 606 99 11 • info@hevs.ch • www.hevs.ch



10.4. Entbindung der Schweigepflicht



**Forschungsprojekt zur Zusammenarbeit zwischen Behörden und
mandatsführenden Diensten unter dem neuen
Erwachsenenschutzrecht**

Das Projekt der Hochschule für Soziale Arbeit Wallis setzt sich mit der Wirklichkeit des neuen Erwachsenenschutzrechts auseinander. Die Projektleitung liegt bei Herrn Prof. Dr. Peter Voll. Alle am Forschungsprojekt beteiligten Personen, die Einsicht in die Akten der Klienten erhalten, werden auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen und haben nachfolgende Erklärung zu unterzeichnen.

Erklärung

Der/ die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie von den Bestimmungen des Datenschutzes (insbesondere [REDACTED]) Kenntnis genommen hat.

Sie/ er verpflichtet sich insbesondere,

- den Akten nur solche Daten und Informationen zu entnehmen, welche für das Forschungsvorhaben erforderlich und geeignet sind,
- keine Dokumente aus den Dossiers mitzunehmen und keine Kopien anzufertigen,
- zum Schutze der Personen anonymisierte Daten für das Forschungsprojekt zu verwenden,
- für die angemessene Sicherung der Daten vor Verlust, Entwendung und unbefugter Bearbeitung sowie Kenntnisnahme durch Dritte besorgt zu sein,
- keine Daten und Informationen ohne Zustimmung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an Dritte weiterzugeben,
- die Ergebnisse so zu veröffentlichen, dass die betroffenen Personen und Behörden nicht bestimmbar sind,
- das Geheimhaltungsinteresse und den Persönlichkeitsschutz aller betroffenen Personen und Institutionen zu wahren.

Name: _____ Unterschrift: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ort, Datum: _____

10.5. Raster der Dokumentanalysen

10.5.1. Analyseraster für die verfahrensleitende Verfügung

Analyseraster für verfahrensleitende Verfügungen		
„Wenn die Beweiserhebung nicht auf formlose Weise vorgenommen werden kann, oder wenn es sich im Interesse eines für alle Beteiligten transparenten Verfahrens als dienlich erweist, erlässt die KESB beziehungsweise das instruierende Mitglied eine verfahrensleitende Verfügung (Beweisführung, Art. 154 ZPO). Verfahrensleitende Verfügungen können sich auf die Beweiserhebung (Art. 446 ZGB), auf vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB), aber auch auf Zwischenentscheide bezüglich Zuständigkeit (Art. 442, 444 ZGB), Ausstand (Art. 47-51 ZPO), Erteilung einer unentgeltlichen Prozessführung (Art. 29 BV, Art. 117-123 ZPO) oder Anordnung einer Verfahrensvertretung (Art. 449a ZGB) beziehen. (Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2012, 50f)“		
Fall		
Datum		
AutorIn		
Seitenumfang		
Rubrik	Beobachtung	Bemerkungen / Fragen / Vermutungen
Sachverhalt		
Erwägungen		
Entscheid		

10.5.2. Analyseraster für das Anhörungsprotokoll

Analyseraster für Anhörungsprotokolle		
Fall		
Datum		
AutorIn		
Seitenumfang		
Rubrik	Beobachtung	Bemerkungen / Fragen / Vermutungen
Anwesende Personen Betroffene Person, Behördenmitglied(er) und weitere anwesende Personen		
Spezifische Indikatoren Anzahl / Häufigkeit Wortmeldungen betroffene Person, Dauer der Anhörung Hinweis: Übereinstimmung der Sicht der betroffenen Person mit der im Abklärungsbericht geschilderten Sicht?)		
Festgehaltene Beobachtungen Verhalten der betroffenen Person und der weiteren anwesenden Personen (Hinweis: Welche Sachverhalte aus dem Abklärungsbericht werden thematisiert? Welche nicht?)		
Sachverhaltsschilderung aus der Sicht der betroffenen Person (Hinweis: Beobachtung der Sprache (juristische, psychologische, sozialarbeiterische Sprache oder Alltagssprache))		
Sachverhaltsschilderung aus der Sicht des Behördenmitgliedes bzw. der Behördenmitglieder (Hinweis: Beobachtung der Sprache (juristische, psychologische, sozialarbeiterische Sprache oder Alltagssprache))		
Sachverhaltsschilderung aus der Sicht der weiteren anwesenden Personen (Hinweis: Beobachtung der Sprache (juristische, psychologische, sozialarbeiterische Sprache oder Alltagssprache))		
Entscheide / Vereinbarungen		
Abschliessende Erklärungen der betroffenen Person		
Abschliessende Erklärungen der Behörde		

10.5.3. Analyseraster für den Abklärungsbericht

Analyseraster für Abklärungsberichte		
Fall		
Datum		
AutorIn		
Seitenumfang		
Rubrik	Beobachtung	Bemerkungen / Fragen / Vermutungen
Auftrag AuftraggeberIn, Datum des Auftrages, Auftragsformulierung und konkrete Frage- stellung		
Abklärungsgrundlagen Vorakten, Gesuche, andere schriftliche Eingaben, zusätzlich von der Abklärungs- stelle eingeholte Berichte, Befragungen, Gesprächsnotizen und Protokolle, Augen- schein usw.		
Persönliche / familiäre Situation Rechtliche und soziale Beziehungen, berufliche und finanzielle Verhältnisse soweit von Belang, Wohnsituation, Famili- enstatus, Gesundheit sowie bereits invol- vierte Fachpersonen und / oder Institutio- nen		
Problemwahrnehmung der Betroffe- nen Ergebnisse der Anhörung und des beo- bachteten Verhaltens		
Fachliche Erklärung des Problembe- funds Soziale Diagnose (Hinweise auf mögliches psychisches Krankheitsbild, stark ausge- prägte, auffällige Charaktereigenschaften, Unerfahrenheit, Überforderung, Verwahr- losung, Sucht usw.)		
Bedarf nach fachspezifischen Zusatz- abklärungen Begründung, weshalb allfällige Zusatzab- klärungen nötig sind		
Einschätzung der Gefährdungssituati- on Dringlichkeit und Gefährdungsgrad		
Einschätzung der eigenen Ressourcen der Person / des Systems Eignungen, Neigungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Motivation bzw. Zusammen- halt und Stabilität des sozialen Systems		
Einschätzung des Unterstützungs- und Förderbedarfs Lösungsoptionen mit und ohne behördli- che Massnahmen		
Fazit Gesamtbeurteilung		

Empfehlung Anordnung von Betreuungsmassnahmen, Bezug auf gesetzliches Massnahmesystem oder Verzicht auf Massnahmen und privatautonome Lösungen		
--	--	--

10.5.4. Analyseraster für die Verfügung

Analyseraster für Abklärungsberichte		
Fall		
Datum		
AutorIn		
Seitenumfang		
Rubrik	Beobachtung	Bemerkungen / Fragen / Vermutungen
Auftrag AuftraggeberIn, Datum des Auftrages, Auftragsformulierung und konkrete Frage- stellung		
Abklärungsgrundlagen Vorakten, Gesuche, andere schriftliche Eingaben, zusätzlich von der Abklärungs- stelle eingeholte Berichte, Befragungen, Gesprächsnotizen und Protokolle, Augen- schein usw.		
Persönliche / familiäre Situation Rechtliche und soziale Beziehungen, berufliche und finanzielle Verhältnisse soweit von Belang, Wohnsituation, Famili- enstatus, Gesundheit sowie bereits invol- vierte Fachpersonen und / oder Institutio- nen		
Problemwahrnehmung der Betroffen- en Ergebnisse der Anhörung und des beo- achteten Verhaltens		
Fachliche Erklärung des Problembe- funds Soziale Diagnose (Hinweise auf mögliches psychisches Krankheitsbild, stark ausge- prägte, auffällige Charaktereigenschaften, Unerfahrenheit, Überforderung, Verwahr- losung, Sucht usw.)		
Bedarf nach fachspezifischen Zusatz- abklärungen Begründung, weshalb allfällige Zusatzab- klärungen nötig sind		
Einschätzung der Gefährdungssituati- on Dringlichkeit und Gefährdungsgrad		
Einschätzung der eigenen Ressour- cen der Person / des Systems Eignungen, Neigungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Motivation bzw. Zusammen- halt und Stabilität des sozialen Systems		
Einschätzung des Unterstützungs- und Förderbedarfs Lösungsoptionen mit und ohne behördli- che Massnahmen		
Fazit Gesamtbeurteilung		

Empfehlung Anordnung von Betreuungsmassnahmen, Bezug auf gesetzliches Massnahmesystem oder Verzicht auf Massnahmen und privatautonome Lösungen		
--	--	--

10.6. Kontaktaufnahme Interviewpartner

Sehr geehrter Herr X.

Wir sind eine Forschungsgruppe unter der Leitung von Prof. Dr. Peter Voll, die sich im Rahmen eines Bachelorprojekts der Hochschule für Soziale Arbeit, Siders, mit der Umsetzung der Revisionsziele des neuen Erwachsenenschutzrechts beschäftigt.

Ziel unserer Forschungsarbeit ist es, uns mit der Wirklichkeit des neuen Erwachsenenschutzrechts auseinanderzusetzen: Wie sehen die neuen Fachbehörden aus und wie organisieren sie ihre Arbeit? Wie arbeiten die Behörden und die mandatsführenden Dienste zusammen? Wie interpretieren sie ihren Schutzauftrag zugunsten der Klientinnen und Klienten?

Für unsere explorative Analyse haben wir Behörden mit unterschiedlichen Organisationsmodellen gesucht, die bereit sind, uns Einblick in die Akten zweier neuer Beistandsfälle zu geben. Die Fälle möchten wir anhand einer Dokumentenanalyse und jeweils einem eineinhalbstündigen Interview mit dem fallführenden Behördenmitglied und der fallführenden Beiständin oder dem fallführenden Beistand, bearbeiten.

Akten und Interviews werden ausschliesslich für Forschungszwecke benötigt. Die Resultate werden in anonymisierter Form für unsere Bachelorarbeit verwendet, sowie zur Publikation eines Fachartikels, den wir Ihrer Behörde vor der Veröffentlichung gerne zur Stellungnahme unterbreiten werden. Zur rechtlichen Absicherung der Akteneinsicht habe ich mit Herrn Y. eine Datenschutzvereinbarung unterschrieben, welche meine Pflichten zur Anonymisierung und zur Verschwiegenheit festhält.

Ich habe mich sehr gefreut, als ich von Ihrem KESB-Präsidenten Herr Y. eine Zusage für meine Forschung erhalten habe und durfte bereits die zwei ausgewählten Fälle analysieren.

Da Sie in einem der von mir analysierten Fällen der fallführende Beistand sind, möchte ich Sie anfragen, ob Sie bereit wären, mir ein ein- bis eineinhalbstündiges Interview zu geben.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jennifer Zeiter

10.7. Interviewleitfaden

10.7.1. Interviewleitfaden Behördenmitglied

Beruflicher Hintergrund und Aufgabengebiet

1. Wie lange arbeiten Sie bereits bei der KESB?
2. Können Sie uns Ihre berufliche Laufbahn kurz schildern?
3. Für welche Aufgabengebiete sind Sie in der KESB zuständig?
4. Welche Behördenmitglieder gibt es in Ihrer KESB?

Arbeitsaufwand allgemein

1. Im Erwachsenenschutz: Welche Formen von Beistandschaften verfügt Ihre KESB hauptsächlich?
2. Wie viele Neuverfügungen werden pro Monat/pro Jahr ausgesprochen?
3. Wie werden die Dossiers innerhalb der Behörde aufgeteilt?
4. Können Sie kurz eine typische Arbeitswoche skizzieren?

Falleröffnung und Entscheidungsfindung

1. Können Sie schildern, wie Sie beim vorliegenden Fall vorgegangen sind?
2. Wie haben Sie vom vorliegenden Fall Kenntnis bekommen?
3. Gab es eine Gefährdungsmeldung? Wenn ja, von wem wurde diese eingereicht?
4. Erinnern Sie sich an Ihren ersten persönlichen Kontakt zum Klienten?
5. Wer wurde mit der Abklärung beauftragt? (Verfahrensleitende Verfügung)
6. Wurde sonst noch jemand beigezogen (Fachstellen, Psychiater, Umfeld)?
7. Welche Anforderungen stellen Sie an einen Abklärungsbericht?
8. Wie lautete die im Abklärungsbericht angebrachte Empfehlung? (Abklärungsbericht)
9. Wer war Mitglied des Spruchkörpers?
10. Gab es eine schnelle Einigung (weshalb) oder kontroverse Diskussion (worüber)?
11. Wie erlebte der Klient die Sitzung? Inwiefern hatten die Aussagen des Klienten einen Einfluss auf den Entscheidungsfindungsprozess?
12. Wie gelangten Sie zur abschliessenden Entscheidungsfindung?
13. Welche Bestandteile der Verfügung sind „massgeschneidert“, welche „von der Stange“?
14. Nach welchen Gesichtspunkten wurde der Mandatsträger ausgewählt?
15. Wie hat der Klient vom Entscheid erfahren? (Verfügung)
16. Wie hat der Klient den Entscheid aufgenommen? (Verfügung, Begründung und Mandatsträger)
17. War der Klient einverstanden? Wenn nein, wurde nachverhandelt und mit welchem Ergebnis? (Mandatsträger, Rekurs)

Fallführung

1. In welcher Form erfolgte die Kontaktaufnahme zum beauftragten Beistand?
2. Welche Erwartungen haben Sie/die KESB an einen Mandatsträger?
3. Welche Informationen erhält dieser vor/bei der Übernahme des Mandates?
4. Kann er ein Mandat ablehnen?
5. Wann hatten Sie nach dem Entscheid den nächsten Kontakt zum Fall/Klient/Mandatsträger? (Rechenschaftsbericht)
6. Welche Anforderungen stellen Sie an den Rechenschaftsbericht?
7. Hat die erste Verfügung Bestand oder wurde bereits nachgebessert? Falls ja: Auf wessen Initiative?
8. Auf welchem Weg kann ein Klient/Mandatsträger mit Ihnen/der KESB Kontakt aufnehmen?
9. Gab es bereits Krisensituationen in der Mandatsführung im vorliegenden Fall? Wenn nein, woran liegt das Ihrer Ansicht nach?
10. Mit welchen Themen wenden sich Klienten unter Beistandschaft an die KESB?

Fazit

1. Was hat sich aus Ihrer Sicht durch das neue Erwachsenenschutzrecht für den Klienten verändert?
2. Was ist charakteristisch für Ihre Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten?

Ausblick

1. Welches wären drei Veränderungen oder Anpassungen, die Sie sich für die nahe Zukunft wünschen?

10.7.2. Interviewleitfaden Mandatsträger Sozialdienst

Beruflicher Hintergrund und Aufgabengebiet

1. Seit wann arbeiten Sie beim Sozialdienst?
2. Können Sie uns Ihre berufliche Laufbahn kurz schildern?
3. Für welche Aufgabenbereiche sind Sie hier im Sozialdienst zuständig?
4. Zu wie viel Prozent sind Sie angestellt? Wie viele Mandate führen Sie? Wie viele Sozialhilfedossiers betreuen Sie neben der Mandatsarbeit? *Gewissheit, ob sie tatsächlich neben der Mandatsführung Sozialhilfedossiers betreuen, gegeben?*
5. Wie verteilen sich bei Ihren Dossiers die unterschiedlichen Typen von Massnahmen?

Abklärung

1. Kommen wir zum vorliegenden Fall ... Erinnern Sie sich an Ihren ersten Kontakt zum Klienten ... ?
2. Haben Sie selbst die Abklärung vorgenommen? Falls ja: Können Sie schildern, wie Sie bei der Abklärung vorgegangen sind?
3. Wie oft kommt es vor, dass Sie einen Klienten als Sozialarbeiterin begleiten, Gefährdungsmeldung und Abklärung machen und ihn dann als Beistand betreuen?
4. Wie sieht ein Abklärungsbericht aus? Haben Sie viele Vorgaben oder können Sie diesen individuell gestalten?
5. Wird eine Gesamtabklärung gemacht oder werden von der Behörde gezielte Gesichtspunkte erfragt? (Verfahrensleitende Verfügung)
6. Wo erhalten/erhielten Sie die nötigen Informationen (Fachstellen, Psychiater, Umfeld?)
7. Wie lautete die Empfehlung im vorliegenden Fall? (Abklärungsbericht) Inwiefern konnten Sie bei Ihrer Empfehlung die Aussagen des Klienten berücksichtigen?
8. Inwieweit wurde Ihre Empfehlung umgesetzt?
9. Wie war der Spruchkörper der KESB im vorliegenden Fall zusammengesetzt, waren Sie eventuell sogar dabei?
10. Wissen Sie, welche Überlegungen zentral waren?
11. Gab es eine schnelle Einigung (weshalb) oder kontroverse Diskussion (worüber)?
12. Nach welchen Gesichtspunkten wurden Sie als Mandatsträgerin ausgewählt?
13. Wie hat der Klient vom Entscheid erfahren? (Verfügung)
14. Wie hat der Klient den Entscheid aufgenommen? (Verfügung, Begründung und Wahl des Mandatsträgers)
15. War der Klient einverstanden? Wenn nein: Wurde nachverhandelt? (Mandatsträger, Rekurs)

Mandatsführung

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie ein Mandat ablehnen dürfen?
2. Welche Informationen haben Sie vor/bei der Übernahme des Mandates erhalten?
3. Können Sie einen klassischen Monat in der Begleitung Ihres Klienten beschreiben?
4. Welche Themen sind in der Arbeit mit dem Klienten im Vordergrund?
5. Welche Bestandteile der aktuellen Verfügung sind „massgeschneidert“, welche „von der Stange“?
6. Welchen Spielraum gibt Ihnen die Verfügung in der Mandatsführung?
7. Hat die erste Verfügung Bestand oder wurde bereits nachgebessert?
Wenn ja:
8. Von wem ging dies aus? Wie war der Ablauf?
Wenn nein:
9. Gab es sonst Krisensituationen mit dem Klienten in der Mandatsführung?
Wenn nein:
10. Woran liegt dies Ihrer Meinung nach?
11. Wo liegen Ihre Berührungspunkte mit der KESB in der Mandatsführung? Erhalten Sie bei schwierigen Situationen genügend Unterstützung?
12. Wie hilfreich ist der Rechenschaftsbericht für Sie als Mandatsträgerin?
13. Welche Erwartungen haben Sie an das fallführende Behördenmitglied der KESB?

Fazit

1. Was hat sich aus Ihrer Sicht durch das neue Erwachsenenschutzrecht für den Klienten verändert?
2. Was hat sich durch das neue Erwachsenenschutzrecht in der Mandatsführung verändert?
3. Was ist charakteristisch für Ihre Zusammenarbeit mit der KESB?

Ausblick

1. Welches wären drei Veränderungen oder Anpassungen, die Sie sich für die nahe Zukunft wünschen?

10.8. Codierungsliste

Code	Quelle	Zitat	Quelle	Zitat
1. Klientenautonomie				
1.1. Partizipationsstufen				
1.1.1. Information				
1.1.2. Kooperation				
1.1.3. Mitentscheiden				
1.1.4. Entscheiden				
1.2. Konzepte (explizit)				
2. Zusammenarbeit KESB - Beistand				
2.1. Struktur; Funktionen; Austauschgefässe				
2.2. Kommunikation und Information				
2.3. Interpretation des Mandats und Bewertung				
2.4. Macht; gegenseitige Begrenzung und Einflussnahme; Kontrolle				
3. Begründungen (für Entscheidungen, Handlungen)				
3.1. Alltagswissen				
3.2. normatives Wissen				
3.2.1. Gesetz				
3.2.2. Moral				
3.3. Wissenschaftliches Wissen				
3.4. Expertenwissen weiterer Akteure				
3.5. erwarteter Effekt; Nutzen, Schadensminderung				